



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr



Liebe Leserin, lieber Leser,

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind größer, schneller und schwerer geworden, da immer mehr landwirtschaftliche Erzeugnisse über größere Strecken auf öffentlichen Straßen transportiert werden müssen.

Die Broschüre behandelt rechtliche Fragen rund um die Fahrerlaubnis, die Straßenverkehrszulassungsverordnung, die Zulassungspflicht und die Vorschriften zur Beleuchtung und Kenntlichmachung. Bei dem Thema Abmessungen und Gewichte wird auch insbesondere auf die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen für die Land- und Forstwirtschaft eingegangen.

In einem großen Umfang widmet sich die Broschüre den land- oder forstwirtschaftlichen und gewerblichen Transporten und zeigt zu den verschiedensten gesetzlichen Vorschriften die Unterschiede auf.

Letztlich ist das Thema Sicherheit im Straßenverkehr ein wichtiges Anliegen und somit werden beispielsweise die Ladungssicherung und die Absicherung verkehrsgefährdender Teile thematisiert.

Ihr
Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

1	Allgemeine Verkehrsvorschriften der StVO.....	7
2	Fahrzeugbauarten und ihre Zulassung	10
2.1	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).....	10
2.2	§§ 2, 14 FZV Bauarten und Schlüsselnummern.....	11
2.2.1	Lof Zugmaschinen.....	11
2.2.2	Zugmaschinen.....	12
2.2.3	LKW in der Land- oder Forstwirtschaft.....	12
2.2.4	Agrar-Lkw.....	13
2.2.5	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA)	14
2.2.6	Rad- oder Teleskoplader und Bagger.....	15
2.2.7	Gabelstapler (Stapler).....	15
2.2.8	Lof Sonderfahrzeuge	16
2.2.9	Lof Anhänger.....	16
2.2.10	Lof Arbeitsgeräte	18
2.3	EU-Typgenehmigung.....	19
2.4	Zulassungsbescheinigung Teil I	21
3	Fahrzeugkennzeichen und -schilder	23
3.1	Saisonkennzeichen	23
3.2	Rotes Kennzeichen „06“	24
3.3	Kurzzeitkennzeichen	24
3.4	Rotes Oldtimerkennzeichen „07“	24
3.5	Historisches Kennzeichen	25
3.6	Geschwindigkeitsschilder.....	25
3.7	Fabrikschild.....	26
4	Kfz-Haftpflichtversicherung	28
5	Zulässige Abmessungen und Gewichte von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.....	28
5.1	Fahrzeugbreite.....	28
5.2	Fahrzeughöhe	30
5.3	Länge von Fahrzeugen und Zügen.....	30
5.4	Achslasten	31
5.5	Zulässiges Gesamtgewicht	32
5.6	Ausnahmegenehmigungen für übergroße Maschinen	35

5.7 Stützlasten und Verbindungseinrichtungen	38
5.8 Anhängelast hinter Zugmaschinen	40
5.9 Anhängelast hinter Heckanbaugeräten.....	40
5.10 Stützeinrichtung an Anhängern	41
5.11 Frontanbau	41
5.12 Abmessungen der Ladung.....	42
5.13 Kennzeichnung der Ladung	43
6 Beleuchtungseinrichtungen und Kenntlichmachung an lof Fahrzeugen	44
6.1 Beleuchtungseinrichtungen am Traktor	44
6.2 Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern	46
6.3 Beleuchtungseinrichtungen an angehängten Arbeitsgeräten.....	48
6.4 Beleuchtungseinrichtungen an Anbaugeräten	50
6.5 Beleuchtungseinrichtungen an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	51
6.6 Beleuchtungseinrichtungen an Einachsschleppern	52
6.7 Seitliche Kenntlichmachung	53
6.8 Warntafeln	55
6.9 Rundumleuchte	56
6.10 Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge und Ladung...	57
7 Sicherungs- und Warneinrichtungen.....	58
7.1 Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile.....	58
8 Technische Ausstattung der lof Fahrzeuge.....	61
8.1 Bremsen an Schleppern	61
8.2 Bremsen an Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten	62
8.3 Unterlegkeile	65
8.4 Bereifung	66
8.4.1 Tragfähigkeit und Geschwindigkeit	67
8.4.2 Bodenschonung mit angepasster Bereifung und Reifendruckanlagen.....	67
8.4.3 Nachlaufachsen	67
8.4.4 Doppelradsysteme	68
8.4.5 Radabdeckungen	68
8.5 Unterfahrschutz	68
8.6 Rückspiegel und Scheibenwischer	70
8.7 Höchstgeschwindigkeiten von Traktoren	70
8.8 Chiptuning.....	71
8.9 Sichere Lenkbarkeit des Ackerschleppers	71
8.10 Zusatzgewichte.....	72
8.11 Umsturzschutzvorrichtungen an Ackerschleppern.....	72
8.12 Sicherheitsgurte	73
8.13 Schleppen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen.....	73

9 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	74
9.1 Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	74
9.2 Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung bei Vermietung.....	74
9.3 Abgasuntersuchung (AU).....	76
10 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	77
10.1 Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.....	77
10.2 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen.....	79
10.3 Verantwortung des Halters.....	83
10.4 Gültigkeit von Führerscheinen.....	83
10.5 Umschreibung der alten in aktuelle Fahrerlaubnisklassen.....	83
11 Transporte in lof und gewerblichen Betrieben.....	88
11.1 Kfz-Steuer	88
11.2 Fahrpersonalrecht – Fahrtenschreiber	89
11.3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).....	90
11.4 Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)	95
11.5 Berufskraftfahrer- Qualifikations- Gesetz (BKrFQG).....	98
11.6 Transport von Gefahrgut.....	99
11.7 Personenbeförderung für lof Zwecke	100
11.8 Tiertransporte.....	101
11.9 Brauchtumsveranstaltungen und andere Einsätze.....	103
12 Akzeptanz und Sicherheit im Straßenverkehr	104
12.1 Ladungssicherung	104
12.2 Straßenverschmutzung.....	106
12.3 Akzeptanzfördernde Maßnahmen	107
13 Ländlicher Wegebau	109
14 Bedeutung wichtiger Verkehrsschilder.....	110
15 Literaturverzeichnis.....	112
16 Wichtige Abkürzungen	115
17 Weitere Informationen.....	116
KTBL-Veröffentlichungen.....	118
Weitere BZL-Medien	119
Das BZL im Netz.....	122
Impressum.....	123

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

landwirtschaftliche Fahrzeuge bewegen sich nicht nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern zwangsläufig auch im öffentlichen Straßenverkehr. Dabei muss eine Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen eingehalten werden.

Die vorliegende Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ beinhaltet für Land- und Forstwirte, Lohnunternehmer, Maschinenringe, Landmaschinenringe, Landmaschinenfachbetriebe, Überwachungs- und Kontrollbehörden sowie viele weitere Akteure eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Vorgaben und Ausnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen. Insbesondere die gesetzlichen Anpassungen durch die 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung, erforderte eine Überarbeitung der Broschüre.



Das Thema Sicherheit ist im Straßenverkehr immer von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll diese Broschüre dazu beitragen, dass alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge im Straßenverkehr einsetzen, ordnungsgemäß und sicher unterwegs sind. Damit wird auch ein positiver Beitrag zur Darstellung der Land- und Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit geleistet.

Ich wünsche Ihnen allzeit eine sichere und gute Fahrt!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Vaupel
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
martin.vaupel@lwk-niedersachsen.de

1 Allgemeine Verkehrs- vorschriften der StVO

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Er findet nicht nur auf Straßen, sondern auch auf Wirtschaftswegen und Plätzen statt. Die StVO wendet sich an alle Verkehrsteilnehmer, z. B. Lenker von Kraftfahrzeugen (Kfz), Radfahrer und Fußgänger, aber auch an Reiter und Viehtreiber. Sie enthält für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge einige Ausnahmen und auch Verschärfungen.

Im Straßenverkehr gilt als Grundregel der § 1 StVO

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den zweiten Satz dieses § 1 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Alle Verkehrsteilnehmer sollten darauf bedacht sein, nicht nur zu fahren, sondern „mitzufahren“, d. h. sich dem Verkehrsstrom anzupassen.

Besonders langsam fahrende Verkehrsteilnehmer – wie Schlepper- und Mähdrescherfahrer – sollten deshalb die folgenden §§ der StVO gewissenhaft befolgen:

§ 4 StVO

Kraftfahrzeuge, für die eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt (Schlepper

mit oder ohne Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen), müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, dass ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann. Das gilt nicht, wenn sie zum Überholen ausscheren und dies angekündigt haben (Fahrtrichtungsanzeiger).

§ 5 StVO

Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden (gilt nicht auf Autobahnen). Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Fußgängern, Radfahrern und E-Scootern beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.

§ 9 StVO

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Vor dem Einordnen und vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und



Beim Überholen von Radfahrern ist außerorts ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.



Innerorts darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rechts abgebogen werden, wenn mit Rad- oder Fußgängerverkehr zu rechnen ist.



Wer auf die Straße einbiegt oder sie überquert, sollte als Führer des langsameren Fahrzeugs den schnellen Verkehr beachten. Wird die Sicht zur Fahrbahn eingeschränkt, ist notfalls eine Einweisung erforderlich.

beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) fahren, wenn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder überquerenden Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

§ 12 StVO

Das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen und im Bereich von scharfen Kurven ist unzulässig. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

§ 18 StVO

Kraftfahrstraßen – gekennzeichnet durch ein blaues Schild mit weißem Pkw-Symbol – sowie Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Beim Mitführen von zwei Anhängern ist die Betriebsgeschwindigkeit von 60 km/h einzuhalten. Mit Zusatzschild „Lof Verkehr frei“ sind auch niedrige Geschwindigkeiten mit über 2,55 m breiten lof Fahrzeugen möglich.

§ 19 StVO

Der Straßenverkehr darf sich an Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz zu warten. Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen Kfz nicht überholen.

Bei den in dieser Broschüre gezeigten Produkten/Herstellern handelt es sich um eine unvollständige stichprobenartige Auswahl, nicht um eine komplette Marktübersicht.



Langsamere Fahrzeuge dürfen den Seitenstreifen nutzen, um folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen. Gilt nicht auf Autobahnen.



Zugmaschinen auch mit Anhängern, sind nicht vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen betroffen.



Straßenverschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen und bis dahin kenntlich zu machen.

§ 22 StVO

Die Ladung ist sicher zu verstauen, sodass sie nicht herabfallen kann. Die Fahrgeschwindigkeit ist anzupassen (§ 3 StVO, siehe Punkt 12.1). Sanftes Abbremsen ist erforderlich.

§ 29 StVO

Erlaubnis bei Überschreitung der Abmessungen u. Gewichte (siehe Punkt 5.6).

§ 30 StVO

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

Verbot gilt nicht bei: Transport leicht verderblicher Ware Obst, Gemüse, Milch, Fisch, Fleisch und für folgende Fahrzeugbauarten:

- Zugmaschinen auch mit Anhängern
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Weitere Ausnahmeregelungen, u. a. Fahrten mit Sattelzügen in der Erntezeit oder Transport für Tiere zu Sportzwecken, sind möglich. Die Regelungen der jeweiligen Bundesländer und das Feiertagsgesetz des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

§ 32 StVO

Es ist verboten, die Straße zu verschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

2 Fahrzeugbauarten und ihre Zulassung

2.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

In der FZV, die seit dem 1. März 2007 gültig ist, werden die Zulassungsfragen der Fahrzeuge behandelt.

§ 1 FZV Anwendungsbereich

Die FZV gilt für die Zulassung von Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat im Rahmen eines Erlasses (4. Februar 2016) diesen Sachverhalt klargestellt: Danach wird eine klare Grenze für die Anwendung der Zulassungsvorschriften bei der bbH von 6 km/h gezogen und mit der Zuordnung „und ihrer“ Anhänger, diese mit dem Zugfahrzeug verbunden. Somit ist für einen mit 6 km/h-Schild gekennzeichneten Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mit einer bbH größer 6 km/h die FZV anzuwenden.

§§ 1, 2, 3, 4, 12, 79 FZV Zulassungspflicht gemäß FZV

Kraftfahrzeuge – Traktoren mit mehr als 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit und ihre Anhänger – dürfen auf öffentlichen Straßen nur dann fahren, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung bzw. für sie eine Betriebslaubnis (BE) erteilt ist.

Nach den Vorschriften der ehemaligen DDR erteilte allgemeine Betriebserlaubnisse gelten als vorschriftsmäßig im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wenn die aufgrund solcher Betriebserlaubnisse hergestellten Fahrzeuge bis 30. Juni 1994 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind. Nach den Vorschriften der ehemaligen DDR erteilte Einzelbetriebserlaubnisse gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 19 Abs. 1 der StVZO; § 79 FZV, wenn die betreffenden Fahrzeuge bis spätestens 31. Dezember 1991 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.

Achtung!

Der Hersteller liefert häufig nur ein Gutachten für zulassungsfreie Fahrzeuge mit, u. a. lof Anhänger bis 25 km/h, sfA bis 20 km/h und lof angehängte Arbeitsgeräte über 3 t. Das Gutachten allein ist noch nicht die Betriebserlaubnis. Das Gutachten muss dem Straßenverkehrsamt vorgelegt werden, um eine BE erteilt zu bekommen.



lof Zugmaschine Ackerschlepper mit der SN 89 1000.



lof Zugmaschine Geräteträger mit der SN 89 2000.

2.2 §§ 2, 14 FZV Bauarten und Schlüsselnummern

2.2.1 Lof Zugmaschinen

Lof Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, deren Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten (Geräteträger) für lof Arbeiten oder zum Ziehen von Anhängern (Ackerschlepper) in lof Betrieben bestimmt und geeignet sind. Damit die Fahrzeuge die Kriterien erfüllen können, sind sie mit entsprechenden Bauteilen wie zum Beispiel Anhängerkupplung, Unterlenker, Zapfwelle, Hydraulikanschlüsse etc. auszurüsten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon ein Bauteil an dem Kfz ausreichend sein kann, um die Vorgaben als lof Zugmaschine zu erfüllen.

Gemäß dem systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (§ 14 FZV), erhalten alle Fahrzeuge und angehängte Arbeitsgeräte mit einer Betriebserlaubnis eine Schlüsselnummer (SN).



Durch die Drosselung der lof Sattelzugmaschine (SN 90 0000) kann das Fahrzeug für lof Zwecke mit der Klasse T gefahren werden.

Im alten Fahrzeugschein ist sie in der Zeile „1“ enthalten, in der jetzigen Zulassungsbescheinigung Teil I ist sie in der Zeile mit dem Buchstaben „J“ und Nr. „4“ zu finden.

SN: Zugmaschine / Ackerschlepper

89 1000 (alt 8710) oder

SN: Zugmaschine / Geräteträger

89 2000 (alt 8720)

Werden die rechtlichen Vorgaben erfüllt, können neben den typischen Ackerschleppern und Geräteträgern auch der Unimog oder als lof Zugmaschine zugelassene Lkw (Agrar-Truck), Knicklenker, Systemschlepper, Quads (ATV, UTV) und Gleiskettenfahrzeuge, die schneller als 6 km/h bbH fahren, als lof Zugmaschinen zugelassen werden. Dazu Punkt 2.3 beachten!

2.2.2 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern gebaute Kfz und können ebenfalls in der Land- oder Forstwirtschaft zum Einsatz kommen. Der Unimog oder der Lkw mit verkürzter Ladefläche sind Vertreter dieser Kategorie. Aber auch nicht zugmaschinentypische Kfz wie beispielsweise Quad oder Geländewagen können als Zugmaschine zugelassen werden. Welche genauen Vorgaben Zugmaschinen erfüllen müssen, wurde im VkbI vom 6. Juni 1962, S. 309 und VkbI vom 8. April 1980, S. 386 veröffentlicht. Danach ist beispielsweise eine Hilfsladefläche zulässig. Die auf ihr zu befördernde Nutzlast darf nicht mehr als das 0,4fache des zulässigen Gesamtgewichtes des Zugfahrzeugs betragen. Die Länge der Hilfsladefläche ist bei einem zweiachsigen Kfz auf das 1,4-Fache der Spurweite der Vorderachse begrenzt. Außerdem müssen

die Kfz spezielle Vorgaben zur Zugkraft und Anhängelast erfüllen.

SN: Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: 87 0000 (alt 8700)

Einachsige Zugmaschinen, die nur für lof Zwecke verwendet werden, sind nach § 3 Abs. 3 FZV nicht zulassungspflichtig. Eine Betriebserlaubnis ist erforderlich und muss während der Fahrt mitgeführt werden. Auf der linken Seite müssen Name und Wohnort des Besitzers angegeben sein und an beiden Seiten und heckseitig sind „20“ Geschwindigkeitsschilder anzubringen. Bis zu einer bbH von 20 km/h benötigen die einachsigen Zugmaschinen kein Kennzeichen (§ 4 FZV).

2.2.3 LKW in der Land- oder Forstwirtschaft

Lkw kommen in der LoF verstärkt zum Einsatz. Insbesondere der Einsatz von Sattelzugmaschinen mit entsprechenden Sattelanhängern nimmt weiter zu.

SN: Sattelzugmaschine 88 0000



Bei der Zugmaschine – umgebauter Lkw – SN: 87 0000 darf die Nutzmasse das 0,4-Fache der zulässigen Gesamtmasse betragen. Sie wird gerne in Verbindung mit einem dreiachsigen Anhänger eingesetzt.



Sattelzüge werden vermehrt bei Landwirten und Lohnunternehmern eingesetzt.



Der Agrar-Lkw kann Anhänger ziehen und auch Geräte antreiben. Ausgestattet mit einer Reifendruckregelanlage ist eine bodenschonende Befahrung der Felder möglich.

Lkw werden mittlerweile überwiegend in die EG-Fahrzeugklassen eingruppiert und fallen unter die Kategorie N. Je nach Aufbauart und Gewicht gibt es die verschiedenen Unterklassen.

Neu:

Seit dem 3. Juli 2021 müssen lof Zugmaschinen die Vorgaben für die Schutzstrukturen (Kabine) nach § 32e StVZO erfüllen. Dies gilt nicht für lof Zugmaschinen, die vor dem 1. November 2021 in den Verkehr gekommen sind (§ 72 Abs. 3 StVZO).

2.2.4 Agrar-Lkw

Agrar-Lkw oder Agrar-Trucks sind in den letzten Jahren vermehrt zugelassen worden. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die auf Lkw-Basis aufgebaut sind, aber eine Zulassung als lof Zugmaschinen haben, da sie die technischen Kriterien der FZV für eine lof Zugmaschine erfüllen. Als Anhängerkupplung sind alle Kupplungsarten wie beispielsweise Bolzen- oder Kugelkopfkupplungen oder Unterlenker zur Aufnahme von gezogenen Arbeitsgeräten möglich. Das Vorhandensein einer Sattelkupplung bewerten die technischen Dienste (TÜV, Dekra, etc.) unterschiedlich. Daher ist die Klärung des Sachverhaltes mit dem zuständigen technischen Dienst zu empfehlen. Ebenfalls ist zu klären, ob das Fahrzeug für die Zulassung als lof Zugmaschine mit Ackerbereifung, Hydraulikanschlüssen oder einer Zapfwelle ausgestattet sein muss. Nach der FZV ist das keine Vorschrift, aber einige technische Dienste bzw. Bundesländer fordern dies.

Im September 2015 wurde seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes für Sattelzugmaschinen, die als lof Zugmaschinen im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurden, eine eigene Fahrzeugklasse geschaffen.

SN: lof Sattelzugmaschine**90 0000**

Gegenüber der lof Zugmaschine entfällt für diese Fahrzeuge beispielsweise die Kfz-Steuerbefreiung. Hingegen können diese Fahrzeuge auch mit der Führerscheinklasse T gefahren werden, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 60 km/h beträgt.

2.2.5 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA)

Mähdrescher, Häcksler, Zuckerrübenroder, Radlader und alle weiteren sfA sind nach § 3 FZV von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Die sfA bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit erhalten jeweils seitlich und heckseitig „20“ Schilder. Auf der linken Seite müssen Name und Wohnort des Besitzers angegeben sein (§ 4 FZV). Für die sfA bis 20 km/h ist eine BE erforderlich, die während der Fahrt mitgeführt werden muss!

SfA, die schneller als 20 km/h fahren können, müssen ein eigenes amtliches grünes Kennzeichen führen. Damit unterliegen sie der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung sowie zur Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 4 FZV). Die Zahl „11“ in der SN kennzeichnet die sfA als lof Arbeitsmaschine.

SN: z. B. Mähdrescher**16 1107**

Neu: Seit dem 3. Juli 2021 dürfen hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen keine Anhänger zum Zwecke der Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden, mit Ausnahme von Beförderungen, die ausschließlich der Zweckbestimmung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen (§ 32a StVZO). So

kann beispielsweise ein Schneidwerkswagen hinter dem Mähdrescher mitgeführt werden, wenn eine geprüfte Kupplung vorhanden ist und die Anhängelast und Stützlasterlast in der Betriebserlaubnis/Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen ist.

Seit dem 1. Januar 2018 können selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bbH bis 25 km/h als selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA) eingestuft werden. Dabei dürfen diese Fahrzeuge auch Futter auf öffentlichen Straßen transportieren. Die Einstufung befreit diese Fahrzeuge von der Kfz-Steuer. Selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bbH von mehr als 25 km/h werden zu meist als Sonstiges-Kfz zugelassen.



Bis zu einer Zulassung von 25 km/h darf der selbstfahrende Futtermischwagen als selbstfahrende Arbeitsmaschine auch auf der Straße Futter transportieren.

Neu:

Seit dem 20. Juli 2024 ist auch ein Holzrückefahrzeug (Forwarder, Rückezug) als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingestuft. Die bbH darf nicht mehr als 25 km/h betragen und die zulässige Nutzlast im öffentlichen Straßenverkehr 500 kg nicht überschreiten (§ 2 FZV).



Hinter einer sFA darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, der ausschließlich der Zweckbestimmung der sFA dient.



Zulassungsfreie sFA bis 20 km/h: BE ist mitzuführen (bei Fahrten auf öffentl. Straßen/Wegen). Beschriftung auf der linken Maschinenseite fehlt hier.



Das 20 km/h-Schild kennzeichnet den Teleskop- lader als zulassungsfreie sFA.

2.2.6 Rad- oder Teleskop- lader und Bagger

Rad- oder Teleskop- lader können nach den Vorgaben für sFA zugelassen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Fahrzeuge als lof Zugmaschinen zuzulassen. Rad- oder Teleskop- lader und Bagger aus dem Baubereich haben als 3. und 4. Ziffer nicht die Zahl „11“ als lof Arbeitsgerät eingetragen. Damit gilt eine Fahrzeugbreite bis 2,55 m. Bei Breiten von über 2,55 m sollte auf die notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und Erlaubnis nach § 29 StVO geachtet werden. Radlader und Bagger können für lof Zwecke eingesetzt werden, wenn entsprechende Werkzeuge, u. a. Silo- oder Futterkorb, angebaut sind.

2.2.7 Gabelstapler (Stapler)

Der **Gabelstapler** wird in der Land- und Forstwirtschaft vorrangig innerbetrieblich eingesetzt. Beim Einsatz im öffentlichen Ver- kehr sind die gleichen Bedingungen wie bei den sFA zu berücksichtigen (z. B. 20 km/h- Schilder, BE etc.). Stichwort öffentlicher Verkehrsraum: Fahrten im Straßenverkehr, auch wenn sie nur kurz sind oder wenn nur eine Straße überquert wird, fallen darunter. Aber auch Betriebs- und Hofflächen, auf denen Verkehr geduldet wird, können zum öffentlichen Verkehrsraum gehören.

Der Stapler ist von der Kfz-Steuer befreit. Die Haftpflicht ist mit der Versicherung zu klären. Der Gabelstapler ist in der Regel mit der SN 18 8900 als Sonderfahrzeug Stapler eingestuft. Weitere Hinweise gibt das Merkblatt für Stapler von 2004 (siehe Literaturverzeichnis).

Der Gabelstaplerschein – kein Führerschein – ist im lof Bereich nicht vorgeschrieben, ist aber als Bedienungshilfe sinnvoll. Nach der Unfallverhütungsvorschrift (VSG 3.1, § 35) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dürfen Gabelstapler nur von Versicherten geführt werden, die mit der Führung vertraut sind, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben und von ihm ausdrücklich mit der Führung beauftragt sind.

Außerdem fordert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG (VSG 3.1, § 17), dass Gabelstapler mindestens jährlich durch eine sachkundig befähigte Person geprüft werden (Sicherheitsprüfung). Dies kann beispielsweise eine spezialisierte Gabelstapler-Werkstatt oder auch ein Landmaschinen-Fachbetrieb sein.

2.2.8 Lof Sonderfahrzeuge

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Diese Fahrzeuge dürfen im Gegensatz zu sfA auch Güter transportieren (z. B. Milchtankwagen, Güllefahrzeug, Futtermischwagen). Als Unterbau dienen oft Lkw, die dann ab 6 km/h der Zulassungspflicht unterliegen.

2.2.9 Lof Anhänger

Bis 25 km/h sind lof Anhänger nur dann von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

Tabelle 1: Unterschiede der Bauarten am Beispiel 40 km/h bbH

Bauart	Zulassung	Ladung	Anhänger	Kfz-Steuer frei	FE-Klasse
Zugmaschine Geräteträger	ab 6 km/h	0,4-faches zG	zwei	ja	T bei lof Zwecken
sfA**	Nein, ab 20 km/h amtl. Kennzeichen	nein	ein***	ja	T bei lof Zwecken
Sonderfahrzeug	ab 6 km/h	ja	ein	nein*	C1/C1E/ C/CE

*Die Kfz-Steuerbefreiung ist mit dem zuständigen Hauptzollamt zu klären.

**Hinweise zum selbstfahrenden Futtermischwagen unter Punkt 2.2.5 beachten.

*** Ein Anhänger, der ausschließlich der Zweckbestimmung der sfA dient.

- hinter Zugmaschinen oder selbst-fahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h eingesetzt werden und mit „25“-Schild gekennzeichnet sind (§§ 3, 4 FZV).

Zulassungsfreie lof Anhänger haben an der Rückseite ein Wiederholungs-Kennzeichen zu führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf (§12 Abs. 9 FZV). Sind beispielsweise mehrere Schlepper für einen lof Betrieb zugelassen, genügt es, wenn die Anhänger mit dem Wiederholungs-Kennzeichen eines dieser Schlepper versehen sind. Die Kennzeichen müssen den Vorschriften nach § 12 FZV Abs. 2 entsprechen und dürfen z. B. nicht selbst geschrieben sein.

Hinweis

Werden zulassungsfreie Anhänger ausgeliehen, muss das Kennzeichen ausgetauscht werden, damit es beispielsweise im Schadensfall nicht zu Diskussionen mit der Versicherung kommt.

Zulassungsfreie lof Anhänger benötigen eine BE. Diese muss auf Verlangen vorgelegt, aber nicht mitgeführt werden (§ 4 Abs. 5 FZV). Anhänger, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, brauchen keine BE zu haben (§ 79 Abs. 1 FZV). Ist keine BE vorhanden, kann evtl. bei Vorlage einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (BE) beim Hersteller eine Zweitschrift eingeholt wer-



Der Gabelstapler kann zulassungsrechtlich als SO Kfz mit SN 18 8900 eingestuft werden. Die Vorgaben sind gleich der sFA.



Sonderfahrzeug, das zur Ausbringung von Mist, Kompost oder Klärschlamm geeignet ist.



Bei zulassungsfreien lof Anhängern ist auf Vollständigkeit zu achten: 25 km/h-Schild, Wiederholungskennzeichen, Beleuchtung inklusive dreieckige rote Rückstrahler.

den. Ist dies nicht möglich, kann über eine Neuabnahme durch einen amtlichen Sachverständigen ein entsprechendes Gutachten zur Erlangung einer BE erstellt werden. Wird dieses Gutachten von der Zulassungsstelle abgestempelt, ist die BE erteilt.

Zulassungspflichtig sind lof Anhänger mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit. Diese Anhänger erhalten ein eigenes grünes amtliches Kennzeichen. Sie unterliegen der Überwachungspflicht und benötigen eine eigene Haftpflichtversicherung.

Lohnunternehmer müssen ihre Anhänger bereits ab 6 km/h zulassen!

2.2.10 Lof Arbeitsgeräte

Die FZV beschreibt die lof Arbeitsgeräte in § 2 Nr. 20 als Geräte zum Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und die die Funktion der Zugmaschine

verändern oder erweitern. Die Ausrüstung mit einer Ladeplattform für Geräte oder Materialien ist zulässig. Außerdem fallen unter diese Kategorie auch Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden, und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet sind oder für die Bearbeitung von Materialien ausgelegt sind. Das Gerät kann somit auch ohne Zugmaschine seine Funktion erfüllen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 h der FZV unterliegen lof Arbeitsgeräte nicht der Zulassungspflicht. Dies trifft sowohl für Anbaugeräte als auch für angehängte Arbeitsgeräte zu. Dabei spielt es keine Rolle, wie schnell gefahren wird. Der Hersteller gibt in der Regel in der Bedienungsanleitung die maximale Geschwindigkeit an.

Wie bei den sFA beinhaltet die Zahl „11“ auch bei den angehängten Arbeitsgeräten in der SN den Begriff „lof Arbeitsgerät“.



Als angehängtes Arbeitsgerät ist die Pflanzenschutzspritze nicht zulassungspflichtig.

SN: Beispiel Pflanzenschutzspritze**76 1118****SN: Beispiel Stroh- u. Heupresse****76 1115**

Angehängte lof Arbeitsgeräte mit mehr als 3 t zG benötigen eine Betriebserlaubnis (keine Mitführpflicht). Ausnahme: Vor Baujahr 1. April 1976 gebaute Geräte benötigen keine BE (§ 79 Abs. 1 FZV). Für angehängte Arbeitsgeräte, die eine EU-Typgenehmigung haben (siehe nachfolgenden Abschnitt), kann eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier = Certificate of conformity) beim Hersteller angefordert werden. Dieses COC-Papier ersetzt die bisherige nationale Betriebserlaubnis (§ 4 Abs. 5 FZV).

Als angehängte lof Arbeitsgeräte können auch Aufsattelgeräte eingestuft sein. Für das angehängte lof Arbeitsgerät empfiehlt sich ein Wiederholungskennzeichen eines Schleppers des Betriebes (keine Pflicht nach § 12 Abs. 9 FZV).

2.3 EU-Typgenehmigung

Für Traktoren die seit dem 1. Januar 2018 neu in den Verkehr gebracht werden, ist die EU-Verordnung 167/2013 (Mother Regulation) verbindlich und ersetzt das nationale Betriebserlaubnisverfahren. Neben der eigentlichen EU-Typgenehmigung sind in dieser Verordnung viele Sicherheitsvorschriften (Bremsen, Beleuchtung, Sicht, etc.) EU weit geregelt. Aktuell ist diese Verordnung verpflichtend für die Typgenehmigung der Traktoren T1, T2, T3 und T4.3.

Neu:

Seit dem 1. November 2024 ist auch für lof Anhänger (Klasse R) und angehängte lof Arbeitsgeräte (Klasse S), die neu in den Verkehr gebracht werden, die Vorgaben der EU-Verordnung 167/2013 für die Erteilung einer Betriebserlaubnis maßgebend (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 StVZO).

Für die Fahrzeughersteller ist dies von Vorteil, denn hat das Fahrzeug eine EU-Typgenehmigung kann es EU weit verkauft werden und die nationalen Vorschriften müssen nicht extra geprüft werden. Ebenso sind EU-typgenehmigte Fahrzeuge für den Käufer interessant, da alle nationalen Vorschriften erfüllt sind.

Anmerkung!

Die neuen EU-Klassen sind zunächst noch ungewohnt, aber bei anderen Fahrzeugbauarten schon weiterverbreitet. So gilt beispielsweise die Klasse L für Krafträder und drei- oder vierrädrige Kfz, M für Pkw, N für Nutzfahrzeuge (LKW, etc.) und O für Anhänger. Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gibt es keine EU-Typgenehmigung. Diese werden nach nationalem Recht zugelassen.

Tabelle 2: Klasseneinteilung von lof Fahrzeugen gem. Artikel 4 der Verordnung (EU) 167/2013, § 14 FZV

Bauart	Bezeichnung	Einteilung gemäß EU
Zugmaschinen T und C		
	Lof Zugmaschinen auf Rädern mit einer bbH von mehr als 6 km/h. Einteilung abhängig von Höchstgeschwindigkeit, Spurweite, Leermasse und Bodenfreiheit.	Klasse T: Buchstabe „a“ bis 40 km/h, „b“ mehr als 40 km/h bbH T1: Geläufige Ackerschlepper T2: Schmalspurschlepper T3: Gartentraktoren T4: Besondere Zweckbestimmung, u. a. Knicklenker
	Zugmaschinen auf Gleisketten oder eine Kombination aus Rädern und Gleisketten mit einer bbH von mehr als 6 km/h. Einteilung abhängig von Höchstgeschwindigkeit, Spurweite, Leermasse und Bodenfreiheit.	Klasse C: Buchstabe „a“ bis 40 km/h, „b“ mehr als 40 km/h bbH C1, C2, C3, C4 Einteilung analog zu den Zugmaschinen auf Rädern
Lof Anhänger R		
	Gelenkdeichselanhänger	Klasse R: Summe der zulässigen Masse je Achse R1: bis zu 1.500 kg R2: 1.500 bis 3.500 kg R3: 3.500 bis 21.000 kg R4: größer 21.000 kg
	Starrdeichselanhänger	Buchstabe „a“ bis 40 km/h, „b“ mehr als 40 km/h bbH
Gezogene auswechselbare Geräte für die LoF S		
	Angehängte lof Arbeitsgeräte	Klasse S: Summe der zulässigen Masse je Achse S1: bis 3.500 kg S2: größer 3.500 kg Buchstabe „a“ bis 40 km/h, „b“ mehr als 40 km/h bbH

2.4 Zulassungsbescheinigung Teil I

Die Zulassungsbescheinigung Teil I gilt als Fahrzeugschein, der mitzuführen ist. Teil II ist vergleichbar mit dem ehemaligen Fahrzeugbrief.

Im Gegensatz zu den alten Fahrzeugpapieren werden die Angaben nur noch kodiert aufgelistet. Die für die Einstufung der Bauart wichtige SN setzt sich aus der Zeile mit dem Buchstaben J und der Nummer 4 zusammen (z. B. 89 1000 lof Zugmaschine Ackerschlepper).

Bei Traktoren, die ab dem 1. Januar 2018 zugelassen werden, ist im Feld J die neue EU-Typklasse T1-4 eingetragen.

Des Weiteren ist nur eine Reifengröße (vorn und hinten) angegeben. Insbesondere bei der Vielzahl der Reifenauswahlmöglichkeiten für

Zugmaschinen könnte dies bei Kontrollen durch die Polizei unangenehm werden, wenn die eingetragenen Reifen nicht angebaut sind. Das Beiblatt der verschiedenen Reifengrößen sollte daher mitgeführt werden.

Unter der Ziffer 22 werden spezifische Besonderheiten zum Fahrzeug vermerkt, u. a. Einsatzzweck eines Sonderfahrzeugs, Anhängerkupplung oder Auswahlbereifung.

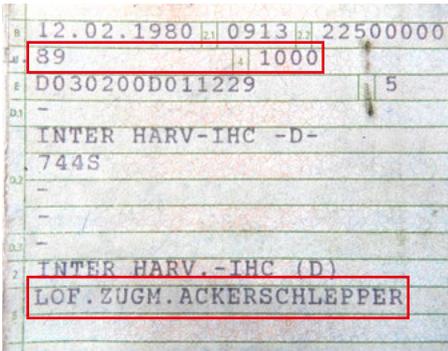
Rapsölbetrieb für Dieselmotoren

Die BE eines Dieselfahrzeugs erlischt nicht, wenn das Fahrzeug anstelle von Dieselmotoren mit Rapsöl oder Rapsmethylester RME betrieben wird (Erläuterungen Nr. 24 zu § 19 StVZO)

Bei Umbau für den Rapsölbetrieb (u. a. Einspritztechnik) kann ein Gutachten bezüglich der Abgaswerte gemäß der Typprüfung erforderlich sein (BMV-Mitteilung aus 2005).



Angehängte lof Arbeitsgeräte unterliegen nicht den Zulassungsverfahren. Ab 3,00 t zG benötigen sie eine Typ- oder Einzelgenehmigung (Betriebslaubnis). Bei einer EU-Typpenehmigung (Klasse S) ist ab 3,00 t zG eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) erforderlich.



Seit Oktober 2005 gibt es die Zulassungsbescheinigung Teil I (vormals Fahrzeugschein). Die Schlüsselnummer setzt sich aus der Zeile mit dem Buchstaben J und der Nummer 4 zusammen (89 1000 lof Zugmaschine Ackerschlepper).

Übergangsbestimmungen

§ 79 FZV Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 2 der StVZO der Zulassungspflicht oder den Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und vor dem 1. März 2007 erstmals in den Verkehr kamen, bleiben weiterhin zulassungsfrei. War für diese Fahrzeuge auch keine Betriebslaubnis erforderlich, bedürfen sie keiner Genehmigung nach § 2 Nr. 4 bis 6 der FZV.

A		Schlüssel-Nr.	
und	Zügm. Geräeteträger	8720	
ersterer	Dammann - Krafft & Co.	0900	
erführung	MB TRAC 441 162	000000	
dem.-Nr.	TP78001186		
l	Diesel	02 6	Höchstgeschwindigkeit km/h 40
rt	K 74/2400	8	Hubraum cm³ 5917
il kg		10	Räumenhaftigkeit des Tanks m³
epilätze		12	Sitzplätze einseitig Führerpl. u. Notf. 2
Länge	6000	Breite	2300
ht kg	4420	Zul. Gesamtgewicht kg	7000
ist kg	4000	mitten	hinten 4300
oder	1 18	Zahl der Achsen	2 19
vorn	11,2 R44 133A8	davon angetriebene Achsen	2
und hinten	11,2 R44 133A8		
oder vorn	620/75 R26		
und hinten	620/75 R26		
am	24	Leistungsbrama	bar 26
ppelung	27	Anhängerkuppl. Prüfzeichen	Yes M 4237
il kg	28	Bei Anhänger ohne Brama	
uch dB (A)	31	Fahrgeräusch dB (A)	83E
den	Züff 6-8 Gang m. Motordrehzahl - reduzierung - Bremsanl. verstaerkt zus. Zangenpaar hint* Züff 14 ohne Spritzeinrichtung* Fahrten a. öffentl. Str. nur mit aufgesatteltem Geräet*		
den	Abw.v. § 49a: rueckwaertige Be-		

Bei den alten Fahrzeugscheinen ist die Schlüsselnummer oben rechts zu finden. Hier handelt es sich um eine Zugmaschine Geräeteträger mit der alten Nummer 8720.

3 Fahrzeugkennzeichen und -schilder

§ 12 FZV Kennzeichenschilder sind nach Vorgabe des § 12 FZV anzubringen. Sie dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein. Die Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich der Beschriftung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Selbst geschriebene Kennzeichen sind grundsätz-

lich, auch an zulassungsfreien Anhängern, nicht erlaubt! Die amtlichen Kennzeichen von lof Zugmaschinen dürfen oben an der Schlepperkabine angebracht sein und sind beim Mitführen von Arbeitsgeräten noch erkennbar.



Kennzeichen von vorn.



Kennzeichen, heckseitig am Anhänger.



Nicht erlaubt – selbst geschriebene Kennzeichen!

3.1 Saisonkennzeichen

§ 10 FZV Für lof Fahrzeuge kann man ein auf einen nach vollen Monaten bemessenen Zeitraum befristetes amtliches Kennzeichen beantragen, das jedes Jahr in diesem Zeitraum auch wiederholt verwendet werden darf. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen müssen je nach Bauart zur HU bzw. SP, spätestens im ersten Monat des Zulassungszeitraumes.



Saisonkennzeichen, gilt hier von April bis Oktober.

3.2 Rotes Kennzeichen „06“

§ 41 FZV Rote Kennzeichen werden vor allem von Werkstätten, Händlern oder Herstellern verwendet. Bei diesen Fahrten darf es sich nur um Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten handeln. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein und es muss ein spezielles Fahrzeugscheinheft geführt werden. Die roten Kennzeichen, die mit den Ziffern „06“ beginnen, können an unterschiedlichen Fahrzeugen genutzt werden und sind nicht an ein Fahrzeug gebunden.



Rotes Kennzeichen „06“ für Werkstätten, Händler, Hersteller.

3.3 Kurzzeitkennzeichen

§ 42 FZV Kurzzeitkennzeichen sind für ein Fahrzeug einmalig für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen möglich. Das Ende der Zulassung ist auf dem Kennzeichen abgedruckt. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für Probefahrten und Überführungsfahrten verwendet werden.



Auf dem Kurzzeitkennzeichen ist das Enddatum der Zulassung aufgedruckt.

3.4 Rotes Oldtimerkennzeichen „07“

§ 43 FZV Oldtimer, die an Oldtimerveranstaltungen teilnehmen, benötigen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Darin eingeschlossen sind auch die Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Es muss ein Fahrzeugscheinheft geführt werden. Die Erkennungsnummer beim roten Oldtimerkennzeichen besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „07“.



Rotes Oldtimerkennzeichen „07“ darf nur für Oldtimerveranstaltungen genutzt werden.

3.5 Historisches Kennzeichen

§ 10 FZV Für zugelassene Oldtimer, die entsprechende Anforderungen zur Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer nach § 23 StVZO erfüllen, kann ein Oldtimerkennzeichen beantragt werden. Es wird als schwarzes Kennzeichen durch den Kennbuchstaben „H“ (für historisch) hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen. Diese Fahrzeuge können beliebig genutzt werden.



Das Fahrzeug mit der niedrigsten bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit begrenzt die Zuggeschwindigkeit.

3.6 Geschwindigkeitsschilder

§ 58 StVZO Das Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeuges in Kilometer pro Stunde an. Das Schild muss rund sein, einen Durchmesser von 200 mm und einen schwarzen Rand haben. Die Ziffern sind auf weißem Grund in schwarzer fetter Engschrift in einer Schriftgröße von 120 mm auszuführen. Mit Geschwindigkeitsschildern müssen nach § 58 Abs. 3 StVZO gekennzeichnet sein:

- Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h,
- Anhänger mit einer bbH von weniger als 100 km/h,
- Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/s².

Diese Kennzeichnungspflicht gilt nicht für lof Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h und land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte. Ebenso sind bestimmte Gleiskettenfahrzeuge von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Die Geschwindigkeitsschilder müssen an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeuges angebracht sein. Jedoch genügt an lof Zugmaschinen und ihren Anhängern ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite. Wird es wegen der Art des Fahrzeuges oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muss ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Anhängers vorhanden sein (§ 58 Abs. 5 StVZO).

Die Ausrüstungsvorschrift mit Geschwindigkeitsschildern gilt seit 1. Januar 1989 für alle Kraftfahrzeuge.

Die Ausgestaltungsvorschrift für die aktuellen Geschwindigkeitsschilder ist spätestens seit 1. Januar 1990 anzuwenden, jedoch nur auf Geschwindigkeitsschildern, die an Fahrzeugen angebracht werden, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. An anderen Fahrzeugen dürfen entsprechend der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 58 StVZO ausgestaltete Geschwindigkeitsschilder angebracht sein (§ 72 Abs. 1 StVZO).



Traktor mit „40“-Schild. Traktoren mit über 32 bis 60 km/h bbH müssen heckseitig ein entsprechendes Geschwindigkeitsschild mitführen.



SfA erhalten jeweils seitlich und heckseitig ein Geschwindigkeitsschild (hier 30) mit der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Höchstgeschwindigkeit.



Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit wird am Anhänger durch ein Schild dargestellt.



Häufig wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von angehängten lof Arbeitsgeräten heckseitig angebracht. Der Hersteller gibt die Höchstgeschwindigkeit vor.

3.7 Fabrik Schild

§ 59 StVZO An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muss am vorderen Teil der rechten Seite an zugänglicher Stelle, gut lesbar und dauerhaft ein Fabrik Schild mit folgenden Angaben vorhanden sein:

- Hersteller des Fahrzeugs,
- Fahrzeugtyp,
- Baujahr (nicht bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen),
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer (früher Fahrgestellnummer) (FIN),
- zulässige Gesamtmasse,
- zulässige Achslasten.

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) muss zusätzlich am Rahmen des vorderen Teils der rechten Seite des Fahrzeugs an zugänglicher Stelle gut lesbar eingeschlagen bzw. eingeprägt sein oder darf an Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind, auch auf einem angeklebten Schild oder auf andere Weise dauerhaft angebracht sein (§ 59 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 StVZO). Lof angehängte Arbeitsgeräte über 3 t zG erhalten eine FIN.

Bei zulassungsfreien Anhängern in lof-Betrieben, die vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommen sind, brauchen auf dem Fabrik-schild keine Angaben über die zG und die Achslasten gemacht zu werden (§ 72 Abs. 1 StVZO).

Ist der Hersteller nicht bekannt, muss „Unbekannt“ eingetragen werden. Bei älteren



Die FIN ist im Fahrzeugrahmen eingeschlagen und auf dem Fabrik-schild angegeben.

Fahrzeugen mit unbekanntem Baujahr kann stattdessen z. B. „Baujahr 1952 oder früher“ eingetragen werden. Wenn keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer vorhanden ist, kann die Zulassungsstelle eine Nummer zuteilen (§ 59 Abs. 3 StVZO).

Eisenbereifte Anhänger, also auch Ackerwagen, sowie angehängte Arbeitsgeräte, die nur für lof Zwecke verwendet werden, brauchen kein Fabrik-schild zu besitzen (§ 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 7 StVZO).



Eisenbereifte Pferdekutsche mit Beleuchtung und Bremse (Merkblatt „Richtlinie für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“, siehe Literaturverzeichnis)

4 Kfz-Haftpflichtversicherung

§§ 49 und 50 FZV

Für alle zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger sind Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen abzuschließen (Pflichtversicherungsgesetz, §§ 49 und 50 FZV).

Nicht zugelassene und zulassungsfreie Fahrzeuge, die nicht nur innerbetrieblich, sondern auch auf öffentlichen Straßen in

Betrieb genommen werden, sind über die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs mitversichert. Ansonsten gilt die Betriebshaftpflicht.

Für den Transport von Flüssigdünger, Pflanzenschutzmitteln und Dieselmotorkraftstoff ist eine besondere Betriebshaftpflichtversicherung zu berücksichtigen. Informationen sind bei der zuständigen Versicherung einzuholen.

5 Zulässige Abmessungen und Gewichte von landwirtschaftlichen Fahrzeugen

5.1 Fahrzeugbreite

Neu:

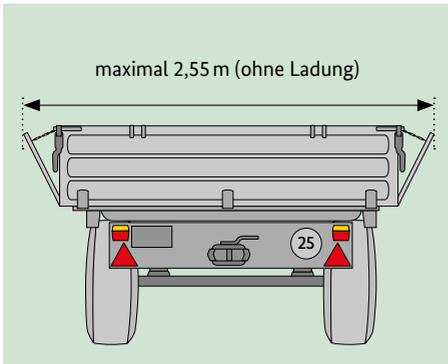
Lof Zweckbindung: Seit dem 3. Juli 2021 darf bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, bei selbstfahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten, die Breite bis zu 3,00 m betragen, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (siehe Kapitel 10.1) eingesetzt werden.

§ 32 StVZO

Bei Schleppern und Anhängern (einschließlich schräggestellter Seitenwände, ohne Ladung) beträgt die höchstzulässige Breite 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO).

35. Ausnahme-Verordnung (VO) der StVZO

Die Breite von lof Zugmaschinen und ihren Anhängern darf bis zu 3,00 m betragen, wenn die Fahrten ausschließlich dem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck gemäß § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung dienen (Neu seit 3. Juli 2021, siehe auch Kasten). Die größere Breite der Fahrzeuge ergibt sich allein durch folgende Ausrüstungen:



Höchstzulässige Breite

Mit **Doppelbereifung**, mit **Gleisketten** oder mit **Breitreifen**, die bei einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h die für das Erreichen der jeweils zulässigen Achslast erforderliche Reifentragfähigkeit bei einem Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar besitzen. Dabei muss eine sichere Straßenfahrt durch die Einstellung des hierzu erforderlichen Reifeninnendruckes gewährleistet sein. Kenntlichmachung beachten, siehe Punkt 6.1.

Neu:

Seit dem 3. Juli 2021: Schläuche der Reifendrucküberwachungssysteme, sofern sie an den beiden Seiten des Fahrzeugs höchstens 70 mm über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen, werden bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht berücksichtigt (§ 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 19 StVZO).

Breite nach VO (EU) 167/2013

EU-typgenehmigte lof Zugmaschinen (Klasse T und C) können bei entsprechender Ausstattung (Breitreifen, Gummiketten, Doppelbereifung, einschließlich Spritzschutzsysteme) bis zu 3,00 m breit sein.



Schlepper mit **Breitreifen** dürfen nach der 35. AusnahmeVO bis zu 3,00 m breit sein.

Hinweis

Nach § 30 Abs. 4 der StVZO können die EU-Vorschriften auch anstelle der StVZO angewendet werden. Dadurch können entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge ohne eine Zweckbindung bis zu 3,00 m breit sein.

vorhandene Ladestützen auch im leeren Zustand des Fahrzeugs, immer voll ausgezogen mitgemessen werden.

Hinter Zugmaschinen dürfen höchstens zwei Anhänger mitgeführt werden und die Zuglänge darf unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge **18,75 m** nicht überschreiten. Ein Zug aus einem Kfz mit Anhängern (z. B. Mähdrescher mit Schneidwerkswagen) darf max. **18,00 m** lang sein (§ 32 Abs. 4 StVZO).

5.2 Fahrzeughöhe

Die Fahrzeughöhe (fester Aufbau) über alles darf 4,00 m nicht übersteigen (§ 32 Abs. 2 StVZO).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass immer von der vordersten bis zur hintersten Kante der Fahrzeuge gemessen wird. Somit werden auch alle Anbauteile bei der Länge miteinbezogen. Der Frontlader oder das Frontgewicht am Schlepper werden beispielsweise bei der Zuglänge voll angerechnet.

5.3 Länge von Fahrzeugen und Zügen

Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als **12,00 m** sein. Das gilt auch für Zugmaschinen mit Anbaugeräten (§ 32 Abs. 3 StVZO). Bei Anhängern ist zu berücksichtigen, dass

Inklusive der Anbaugeräte darf das Einzelfahrzeug nicht länger als 12,00 m sein.





Bei der maximalen Zuglänge von 18,75 m wird von der äußersten Vorderkante bis zur Hinterkante des letzten Anhängers gemessen.

Tabelle 3: Maximale Abmessungen nach § 32 der StVZO (Auszug)

Fahrzeug	Breite
Breite Einzelfahrzeug, z. B. Anhänger	2,55 m
Breite lof Zugmaschine und Anhänger mit Breitreifen, Doppelreifen oder Gleiskette	3,00 m
Breite von angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten, z. B. Grubber, Drillmaschine	3,00 m
Breite von sfA	3,00 m
Höhe des Fahrzeugs (ohne Ladung)	4,00 m
Länge Einzelfahrzeug (inkl. Anbaugeräte)	12,00 m
Zuggesamtlänge: Zugmaschine mit Anhängern	18,75 m
Zuggesamtlänge: sfA mit Anhänger	18,00 m

5.4 Achslasten

§ 34 StVZO Die Einzelachslast von Kraftfahrzeugen und Anhängern darf 10,00 t nicht überschreiten. Bei angetriebenen Achsen darf die Achslast 11,50 t betragen (§ 34 Abs. 4 StVZO).

Die Achslast von Achsaggregaten bei Starrdeichselanhängern (SDAH) ist abhängig von den jeweiligen Achsabständen. Je weiter eine Achse von der anderen Achse entfernt ist, umso größer wird die Achslast der Achsgruppe.



Die Achsabstände bei diesem Achsaggregat betragen mehr als 1,80 m. Somit können 30 t Gewicht durch die Achsgruppe aufgenommen werden.

Tabelle 4: Zulässige Achslasten von Achsaggregaten bei Starrdeichselanhängern (§ 34 Abs. 4 StVZO und Erläuterungen Nr.9)

Bauart	Achsabstände	Zulässige Achslast
Einzelachse	–	10,00 t
Doppelachse	weniger als 1,00 m (Tandem)	11,00 t
	1,00 m bis weniger als 1,30 m	16,00 t
	1,30 m bis weniger als 1,80 m	18,00 t
	1,80 m und mehr	20,00 t
Dreifachachse	nicht mehr als 1,30 m (Tridem)	21,00 t
	mehr als 1,30 m und nicht mehr als 1,40 m	24,00 t
	mehr als 1,40 m und nicht mehr als 1,80 m	27,00 t
	mehr als 1,80 m	30,00 t

5.5 Zulässiges Gesamtgewicht

Das zulässige Gesamtgewicht von Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger – darf unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen (§ 34 Abs. 5 StVZO):

Fahrzeuge mit zwei Achsen
(Schlepper, Anhänger) 18,00 t

Anhänger mit drei Achsen 24,00 t

Kfz mit vier Achsen
(zwei Doppelachsen, auch gelenkt) 32,00 t

Gleiskettenfahrzeuge (§ 34b StVZO) 32,00 t

Das zulässige Gesamtgewicht eines Zuges, d. h. des ziehenden Fahrzeugs einschließlich der Anhänger, darf unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten, Anhängelasten und

der Einzelfahrzeuge folgende Werte nicht überschreiten (§ 34 Abs. 6 StVZO):

Zug mit weniger als vier Achsen	28,00 t
Zug mit vier Achsen	36,00 t
Zug mit mehr als vier Achsen oder mit Gleiskettenfahrzeugen	40,00 t

Es gilt das tatsächlich gewogene Gewicht des Einzelfahrzeugs und des Zuges.

Bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (SDAH) errechnet sich das zulässige Gesamtgewicht aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des SDAH. Dabei muss allerdings die Stützlast berücksichtigt werden. So wird zur Berechnung des zulässigen Gesamtgewichtes des Zuges die jeweils höhere Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder des SDAH abgezogen. Bei gleichen Stützlasten muss diese einmal abgezogen werden (§ 34 Abs. 7 StVZO).

Beispiel:

Schlepper:	zG 12,00 t inkl. 3,00 t Stützlast
Güllewagen als SDAH:	zG 24,00 t inkl. 4,00 t Stützlast
Gewicht Zug	12,00 t + 24,00 t = 36,00 t
minus 1x höhere Stützlast	4,00 t
zG Gewicht Zug	32,00 t



Das zulässige Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf maximal 32 t betragen.



Anbaugeräte verringern die Nutzmasse.



Ein Zug mit vier Achsen darf das zulässige Gesamtgewicht von 36 t nicht überschreiten. Bei der Kombination mit einem SDAH können sich sogar geringere Gewichte ergeben (siehe Beispiel).



Bei einem Zug mit mehr als 4 Achsen kann, unter Berücksichtigung der zulässigen Einzelgewichte der Fahrzeuge und der Achslasten, das zulässige Gesamtgewicht max. 40 t betragen.



Das zulässige Gesamtgewicht eines zweiachsigen Kraftfahrzeug darf 18 t nicht übersteigen, sonst ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.



Ständig am Schlepper verbleibende Anbau- oder Ausrüstungsteile von Anbaugeräten ändern das Leergewicht des Fahrzeuges; dies ist bei Nachrüstung in den Fahrzeugpapieren nachzutragen (Merkblatt für Anbaugeräte; siehe Literaturverzeichnis).



Zulässige Abmessungen und Gewichte eines sfA (Einzelfahrzeug): Länge 12 m, Breite 3 m, Höhe 4 m, Achslast 11,5 t bei angetriebenen Achsen, zG dreiachsig 25 t (bei Überschreitungen wird eine Ausnahme benötigt, siehe Punkt 5.6).

Tabelle 5: Maximale Gewichte nach § 34 der StVZO (Auszug)

Einzelachslast	10,00 t
Einzelachslast angetrieben	11,50 t
Zulässiges Gesamtgewicht eines Zuges mit 4 Achsen, z. B. Schlepper mit 2-achsigem Anhänger	36,00 t
Zulässiges Gesamtgewicht eines Zuges mit mehr als 4 Achsen, z. B. Schlepper mit 2 Anhängern oder mit Gleiskettenfahrzeugen	40,00 t

5.6 Ausnahmegenehmigungen für übergroße Maschinen

Bei Überschreitung der zuvor beschriebenen gesetzlichen Vorgaben dürfen die Fahrzeuge nur mit einer Genehmigung nach § 70 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 StVO auf der Straße fahren.

1. Schritt: Ausnahmegenehmigung § 70 StVZO

Für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wird ein Gutachten eines entsprechenden Sachverständigen (TÜV; DEKRA) benötigt. Das Gutachten kann auch vom Hersteller mitgeliefert werden. Für die Vorlage bei der entsprechenden Behörde (örtliches Straßenverkehrsamt oder Landesbehörde) darf das Gutachten nicht älter als 18 Monate sein. Ist die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erteilt, ist der nächste Schritt zwingend erforderlich!

2. Schritt: Erlaubnis nach § 29 StVO

Die Erlaubnis nach § 29 StVO ist beim örtlichen Straßenverkehrsamt zu beantragen. Als Voraussetzung dafür wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO (siehe 1. Schritt), die Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung und eine Haftungserklärung erforderlich. Im Rahmen der Erlaubnis wird

vor Ort geprüft, ob das Fahrzeug straßenbaulich und verkehrlich gesehen mit größeren als gesetzlich vorgeschriebenen Abmessungen oder Gewichten fahren kann. Die Anhörung kann unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde und der Polizeidienststelle erfolgen. Die Erlaubnis ist in der Regel für drei Jahre gültig und bei der Fahrt mitzuführen. Eine beglaubigte Kopie wird akzeptiert. Je nach Ort und Bundesland besteht die Möglichkeit, die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und die Erlaubnis nach § 29 StVO mit einem Antrag genehmigen zu lassen.

Vereinfachtes Erlaubnisverfahren in einigen Bundesländern

In den Ländern Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt gibt es ein sogenanntes „Vereinfachtes Erlaubnisverfahren nach § 29 StVO“. Der große Vorteil liegt darin, dass alle Fahrzeuge eines Betriebes, die einen bestimmten Rahmen der Abmessungen und Gewichte nicht überschreiten, auf einer Sammelliste geführt werden können. Die Eintragung weiterer Fahrzeuge, Maschinen und Gerätekombinationen ist in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung möglich.

Eine verkehrliche oder straßenbauliche Überprüfung ist nicht notwendig, wenn der vorgegebene Abmessungs- und Gewichtsrahmen eingehalten wird.

Folgende Vorgaben müssen die Fahrzeuge einhalten (Beispiel Niedersachsen):

- Breite bis zu 3,50 m. Bei Arbeitsgeräten wird die Erlaubnis auf den Traktor übertragen.
- Einzelfahrzeuglänge bis 13,20 m.
- Achslast angetriebener Achsen von sfA bis 12,65 t

Auflagen

Eine Genehmigung ist immer mit entsprechenden Auflagen verbunden. Diese legt die örtliche Genehmigungsbehörde fest. Dadurch bedingt können die Auflagen von Region zu Region unterschiedlich ausfallen. Generell müssen die Fahrzeuge nach den entsprechenden Richtlinien kenntlich gemacht werden. Neben Warntafeln gehört auch die passende Beleuchtung dazu. Auch die Sicherung von verkehrgefährdenden Teilen ist eine Grundbedingung der Genehmigungen. Weitere mögliche Auflagen können sein:

- Einsatz der gelben Rundumleuchte bei mehr als 3 m Transportbreite.
- Keine Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen. Die Befahrung von gewichtsbeschränkten Straßen und Brücken kann untersagt werden. In besonders schwierigen Fällen kann die Befahrung nur für einzelne Straßen genehmigt werden.
- Generell soll die Befahrung von Wirtschaftswegen bevorzugt und Innenstadtbereiche gemieden werden.
- Die Fahrt auf öffentlichen Straßen kann nur zu besonderen Zeiten erlaubt werden.

- Ein Begleitfahrzeug kann vorgeschrieben werden. Dies muss zumeist auch mit einer Rundumleuchte ausgestattet sein. Oftmals wird der Einsatz der Warnblinkanlage zusätzlich vorgeschrieben.

Für Fahrzeuge, die noch größere Abmessungen und Gewichte aufweisen, können weitere Auflagen wirksam werden wie z. B.: Wege gemäß Straßenkarte, Polizeibegleitung, zeitliche Begrenzungen der Erlaubnis auf Monate und höhere Gebühren.

Empfehlung 12 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO

Im Mai 2014 (VKBl 2014, S. 503) wurde die Empfehlung 12 für lof Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte veröffentlicht. Diese Empfehlung begründet keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung. Sie beinhaltet nur, dass für die beschriebenen Ausnahmen das Anhörverfahren nach § 70 StVZO allgemein durchgeführt und von den obersten Landesbehörden abgestimmt worden ist.

Die Empfehlung 12 bezieht sich auf sfA, angehängte lof Arbeitsgeräte, lof Zugmaschinen mit lof Anbaugeräten und sonstige lof Kraftfahrzeuge. Mit den Ausnahmen zur StVZO und FZV sind Auflagen und Bedingungen verbunden. Die zuständigen Straßenverkehrsämter können entsprechende Auskünfte geben.

Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der ehemaligen DDR

Die Ausnahmegenehmigungen für Züge mit HW 60- und HW 80-Anhängern können unbefristet verlängert werden, sodass eine Zuglänge von 20,75 m möglich ist (BLFA-TK, 146. Sitzung, 16. u. 17. September 2008).



Bei einer Überbreite von mehr als 3,00 m oder einer Achslastüberschreitung von mehr als 11,5 t sind eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 StVO erforderlich.

Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/Überführungsfahrten von LoF-Fahrzeugen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44,46 und 47 StVO eine

Einzel- Dauer-

Erlaubnis

gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum und/oder Schwervertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.

Ausnahmegenehmigung

gem. §46 Abs. 1 Nr. 2 + 5 StVO zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge

am/vom	bis einschließlich	Fahrten (Anzahl)	Konvoi	Zahl der Fahrzeuge	
01.01.2005	31.12.2008	unbekannt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Fz.-Art	Amtl. Kennzeichen	Fz.-Hersteller	Typ u. Ausführung	Fz.-Ident-Nr.	Fahrzeugbreite
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CASE (USA)/ H.&B. Technik (D)	2388 E/ SW 1030	4N5J49BMC20290609/ TPN5000817	3,47
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CASE (USA)/ H.&B. Technik (D)	2388 E/ SW 1030	4N5J49BMCY0290068/ TPN5000373	3,47
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CNH (B)/ Gattermann (D)	301/ SWW CX	301386006/ TPN9001125	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441238004/ TPN9000770	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441138004/ TPN9000653	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441046028/ TPN000311	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ NEW HOLLAND (D)	TX 66/ SWW 20	501070040/ TPN7000413	3,49
Ackerschlepper mit lof-Arbeitsgerät	SHG-HM 102	AGCO (D)	926	926233443	3,40
Gesamt-	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	gewicht (tatsächlich)
Leerfahrt	bis 18,00 *)	bis 3,50	bis 4,00		Zugfahrzeug gem. § 34 StVZO Anhänger gem. § 34 StVZO

Erlaubnisliste gemäß § 29 StVO (Niedersachsen)

Tabelle 6: Mögliche Ausnahmen von der StVZO nach Empfehlung 12 zu § 70 StVZO (Auszug)

§ StVZO	Ausnahmen von der StVZO	Auflagen und Bedingungen (Auszug)
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2	bis zu einer Breite von 3,10 m	Kenntlichmachung nach Richtlinie
	bis zu einer Breite von 3,50 m	Nur bei sFA, Anbau- und angehängte Arbeitsgeräte, max. 40 km/h,
§ 32 Abs. 3 Nr. 1	Einzelfahrzeuiglänge bis 15,00 m	Kenntlichmachung nach Richtlinie Überprüfung Kurvenlaufverhalten
§ 32 Abs. 4 Nr. 3	Zuiglänge bis 20 m Zuiglänge bis 25 m	Zugmaschine mit 2 Anhängern sFA mit Anhänger Überprüfung Kurvenlaufverhalten
§ 34 Abs. 4 Nr. 1a bis 1b	Einzelachslast bis 12 t bei sFA und Anhänger-Arbeitsmaschinen (für Schleswig-Holstein besteht Anhörungspflicht)	Bereifung muss eine Aufstandsfläche von 3.500 cm ² pro Rad aufweisen

5.7 Stützlasten und Verbindungseinrichtungen

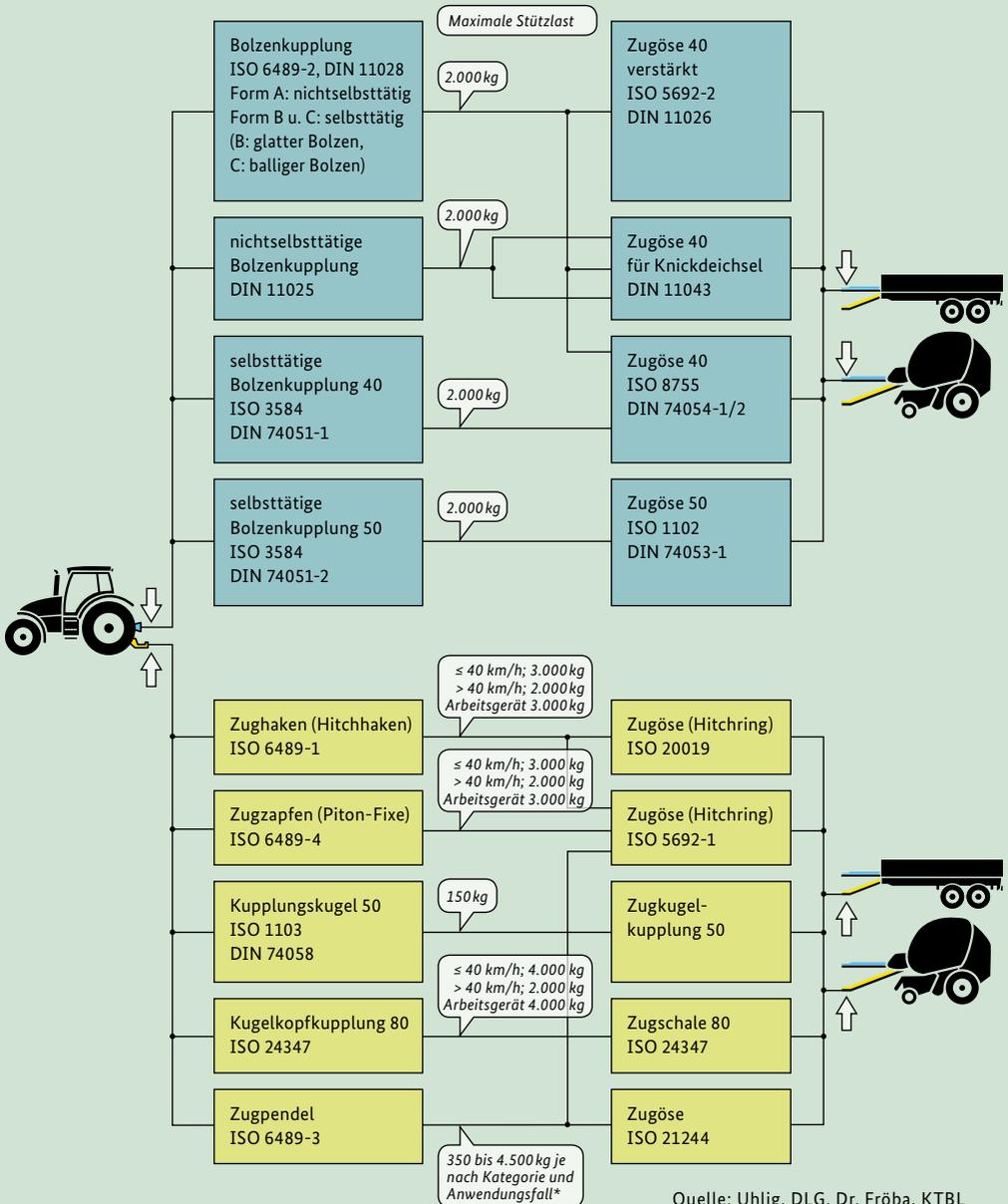
§ 44 StVZO Die Stützlasten orientieren sich an den Schlepperleistungen, der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) der Traktoren und der Anhängerkupplungsart. Die üblichen Anhängerkupplungen (Bolzenkupplungen) der Traktoren können Stützlasten von 500 – 2.000 kg aufnehmen. Sogenannte Untenanhängungen (u. a. Hitchanhangung, Piton-Fix, Kugelkopfkupplung) sind für höhere Stützlasten geeignet. Die Kugelkopfkupplung K80 hat sich in den letzten Jahren besonders stark verbreitet. Bei fest angebaute Untenanhangung am Traktor können mit dieser Kupplung in der Regel 4,0 t Stützlast aufgenommen werden (Typenschilder und Eintragung in den Fahrzeugpapieren beachten). Nach § 44 Abs. 3 StVZO ist diese Stützlast aber bei Starrdeichselanhängern auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h begrenzt. Werden diese Anhänger

schneller als 40 km/h gefahren, können nur 2,00 t Stützlast berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen sind höhere Stützlasten möglich.

Die zulässige Stützlast ist in den Kfz-Papieren oder an der Anhängerkupplung zu finden. Auch die am Anhänger und in deren Betriebslaubnis vermerkten zulässigen Stützlasten sind zu berücksichtigen. Bei hohen Stützlasten ist auf eine ausreichende Vorderachslast zu achten. Um eine ausreichende Lenkfähigkeit zu erhalten, sind 20 % vom Leergewicht des Traktors vorgeschrieben (Merkblatt für lof Zugmaschinen mit SDAH, Punkt 6.3.2). Nach § 44 Abs. 3 der StVZO muss die Mindeststützlast bei Starrdeichselanhängern mit einem zG von mehr als 3,5 t nicht weniger als vier Prozent des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers betragen, sie braucht jedoch nicht mehr als 500 kg zu betragen. Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Schleppers und dem Mittelpunkt der ersten Achse seines An-

Verbindung Iof Zugmaschine mit Starrdeichselanhänger

(Transportanhänger oder angehängtes Arbeitsgerät)



* Kategorie: Motornennleistungsklassen nach ISO 789-1 (0 bis 500 kW)

Anwendungsfälle: lang, mittel, kurz (gibt an, wie weit das Zugpendel nach hinten heraussteht).



Die Stützlast bei der Bolzenkupplung beträgt in der Regel 2,00 t.



Die Kugelkopfkupplung kann relativ hohe Stützlasten aufnehmen. Eine regelmäßige Überprüfung des Verschleißzustands ist zu empfehlen.

hängers muss bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,50 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen die zG des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,50 t oder des Anhängers nicht mehr als 3,50 t beträgt (§ 34 Abs. 9 StVZO).

Ausführliche Hinweise zu diesem Thema sind im DLG Merkblatt 387 zu finden (siehe Literaturverzeichnis). Was bei Einsatz und Wartung der Kugelkopfkupplung 80 zu beachten ist beschreibt das DLG Merkblatt 448.

5.8 Anhängelast hinter Zugmaschinen

§ 42 StVZO In der StVZO wird in der Erläuterung 21 zu § 42 ausgeführt, dass nach bisheriger Verfahrensweise für Traktoren in der Regel keine Angaben zur zulässigen Anhängelast in den Fahrzeugdokumenten gemacht werden, da davon auszugehen ist, dass sich die Anhängelast aus dem maximal zulässigen Gesamtgewicht des Zuges abzüglich der Gesamtmasse des Traktors ergibt. Traktorenhersteller wählen die Anhängervorrichtungen in der Regel so aus, dass eine Gesamtzugmasse von 40 t dargestellt werden

kann. Neuerdings findet man, vor allem bei den Traktoren, die eine EG-Typgenehmigung haben, Anhängelasten in den Fahrzeugpapieren eingetragen. Auf den Typenschildern der Anhängerkupplungen ist auch der D-Wert angegeben. Dieser Wert beschreibt die theoretische Deichselkraft zwischen Zugfahrzeug und Anhänger und dient als Berechnungsgrundlage für die zulässige Anhängelast. Der D-Wert bzw. die Anhängelast kann anhand einer Formel berechnet werden. Es gibt auch D-Wert-Tabellen, in denen die Anhängelasten und nötigen D-Werte der Kupplung aufgelistet sind.

5.9 Anhängelast hinter Heckanbaugeräten

Heckanbaugeräte dürfen mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sein. Das Leergewicht eines Heckanbaugerätes darf höchstens 400 kg betragen. Der Schwerpunkt des Anbaugerätes darf nicht weiter als 600 mm von den Enden der unteren Lenker des Dreipunktanbaus oder von der Ackerschiene entfernt sein.

Das Mitführen von Anhängern hinter einer mit einer Behelfsladefläche versehenen Zugmaschine ist nicht zulässig.

Das Mitführen von Anhängern hinter Anbaugeräten ist nur vertretbar unter nachstehenden Voraussetzungen, die auf einem vom Gerätehersteller am Anbaugerät anzubringenden Schild wie folgt angegeben sein müssen:

„Zur Beachtung“

- Die Fahrgeschwindigkeit darf 25 km/h nicht überschreiten.
- Der Anhänger muss eine Auflaufbremse oder eine Bremsanlage haben, die vom Führer des ziehenden Fahrzeugs betätigt werden kann.
- Das Mitführen eines einachsigen Anhängers am Anbaugerät ist nur zulässig, wenn die zG des Anhängers das Gewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht.
- Ein zweiachsiger Anhänger darf am Anbaugerät mitgeführt werden, wenn die zG des Anhängers nicht mehr als das 1,25-Fache der zG des Zugfahrzeugs, jedoch höchstens 5,00 t beträgt (Merk-

blatt für Anbaugeräte; siehe Literaturverzeichnis).

5.10 Stützeinrichtung an Anhängern

§ 44 StVZO Einachsige Anhänger müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützeinrichtung besitzen, wenn die Deichsellast am Kupplungspunkt – bei gleichmäßig auf dem Anhänger verteilter Last – mehr als 50 kg beträgt (§ 44 Abs. 2 StVZO, s. Merkblatt über Starrdeichselanhänger; siehe Literaturverzeichnis).

5.11 Frontanbau

Der waagerechte Abstand zwischen dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten zum Mittelpunkt des Lenkrades darf nicht mehr als 3,5 m betragen (Merkblatt für Anbaugeräte, siehe Literaturverzeichnis).



Bei Überschreitung des Vorbaumaßes muss durch geeignete Maßnahmen oder Assistenzsysteme, z. B. Kamertechnik, die auftretende Sichtfeldeinschränkung ausgeglichen werden.

Wird dieses Maß in Einzelfällen überschritten, muss durch geeignete betriebliche Maßnahmen die an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeldeinschränkung gegebenenfalls ausgeglichen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass eine Begleitperson dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt oder eine Spiegel- oder Kameratechnik verwendet wird. Der Fahrer soll sich bezüglich der Sichtverhältnisse sicher fühlen.

Für die Sichtfeldausgleichung hat sich insbesondere die Kameratechnik bewährt. Welche Anforderungen diese Technik erfüllen muss, ist in den „Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch



Zur Ausgleichung der Sichtfeldeinschränkungen zertifiziertes Vorbau-Kamera-Monitor-System (VKMS)

Hinweis

Nach den Vorgaben der Verkehrsblatt-Empfehlung bietet die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) eine zweistufige modulare Prüfung von Kamera-Monitor-Systemen an. Seit 2015 hat die DLG entsprechende Systeme geprüft und mit dem Prüfzeichen („DLG-anerkannt“) ausgezeichnet. Die Prüfberichte und weitere Informationen sind unter www.dlg-test.de abrufbar.

durch Vorbaumaßüberschreitung von mehr als 3,50 m“ (VkB1, siehe Literaturverzeichnis) beschrieben.

5.12 Abmessungen der Ladung

§ 22 StVO Im Allgemeinen dürfen Fahrzeug und Ladung zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein (§ 22 Abs. 2 StVO).

Lof-Fahrzeuge dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, bis zu 3,00 m breit sein. Außerdem darf die Ladung höher als 4 m sein, wenn es sich um lof Erzeugnisse handelt. Diese Ausnahme gilt nicht für lof Fahrzeuge bei Fahrten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ohne das Zusatzschild „Lof Verkehr frei“. Ebenso setzen die beschriebenen Ausnahmen die Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten voraus. So gelten diese Regelungen beispielsweise nicht für Strohändler oder Fuhrunternehmer!

Die Länge des Zuges darf 18,75 m nicht überschreiten. Zug und Ladung dürfen jedoch



Die Ladung von lof Erzeugnissen darf bis 3,00 m breit und über 4,00 m hoch (Unterführungen beachten) geladen sein. Die Sicht nach hinten kann verdeckt sein, Spiegeleinstellung beachten.

maximal 20,75 m lang sein. Die Ladung darf bis zu 3,00 m nach hinten überstehen (bis 100 km), wenn die Länge von 20,75 m für Zug samt Ladung dadurch nicht überschritten wird (§ 22 Abs. 4 StVO). Für den Arbeitsgerätetransport auf einem Anhänger ist bei mehr als 3,00 m Ladungsbreite eine Ausnahmegegenehmigung erforderlich.

5.13 Kennzeichnung der Ladung

§ 22 StVO Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, ist sie kenntlich zu machen durch mindestens

- eine hellrote, nicht unter 30 cm x 30 cm große Fahne, die durch eine Querstange auseinandergehalten wird,
- oder ein gleich großes, hellrotes Schild, das quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängt ist,
- oder einen senkrecht angebrachten,



Bei einem lof Maschinentransport darf die Gesamtbreite der Ladung bis 3 m betragen. Die Höhe ist auf 4 m begrenzt.

hellroten zylindrischen Körper mit mindestens 35 cm Durchmesser und 30 cm Höhe.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig – während der Dunkelheit, bei Dämmerung oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern –, ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm (§ 22 Abs. 4 StVO).

6 Beleuchtungseinrichtungen und Kenntlichmachung an lof Fahrzeugen

6.1 Beleuchtungseinrichtungen am Traktor

§§ 50 und 51 StVZO Traktoren müssen mit zwei gleich stark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern für weißes Licht ausgerüstet sein.

Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung sind lof Zugmaschinen nach vorn mit zwei Begrenzungsleuchten auszurüsten.

Zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstellen dürfen an Traktoren ein oder mehrere Arbeitsscheinwerfer angebracht sein. Sie dürfen jedoch nicht während der Fahrt benutzt und auch nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden (§ 52 Abs. 7 StVZO).

Die rückwärtige Beleuchtungseinrichtung besteht aus

- zwei nicht dreieckigen roten Rückstrahlern;
- zwei Schlussleuchten für rotes Licht;
- einer Kennzeichenleuchte – weiß, oft mit linker Schlussleuchte vereint – (§ 60 Abs. 4 StVZO)
- und zwei Bremsleuchten für rotes Licht.

Bei Schleppern, die vor dem 1. Januar 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen Bremsleuchten auch gelbes Licht haben (§ 72 Abs. 1 StVZO). Traktoren müssen

mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein. Bis zu einer Schlepperbreite von 1,60 m und einer Länge von 4,00 m genügen Blinkleuchten für gelbes Licht an beiden Längsseiten.

Schlepper, die breiter als 1,60 m sind, müssen an der Vorderseite oder am vorderen Teil der beiden Längsseiten und an der Rückseite gelbe Blinkleuchten haben (§ 54 Abs. 4 Nr. 1 StVZO).

Bei Schleppern, die vor dem 1. Januar 1970 in den Verkehr gekommen sind, dürfen die hinteren Blinkleuchten auch rotes Licht haben (§ 72 Abs. 1 StVZO).

Auch lof Zugmaschinen müssen mit einer Warnblinkanlage ausgerüstet sein (§ 53a Abs. 4 StVZO).

Kenntlichmachung nach der 35. AusnahmeVO

Nach der 35. AusnahmeVO zur StVZO (siehe Punkt 5.1) dürfen lof Zugmaschinen und ihre Anhänger bei der Ausrüstung mit Breitreifen, Doppelreifen oder Gleisketten bis zu 3,00 m breit sein. Dabei ist die größere Breite kenntlich zu machen: Bei mehr als 2,75 m ist eine Kenntlichmachung nach vorn und nach hinten auf jeder Seite durch Park-Warntafeln nach § 51c StVZO oder Warntafeln nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, erforderlich (siehe auch Bild Seite 29). Diese müssen mit dem seitlichen Umriss des Fahrzeugs

abschließen. Abweichungen bis zu 100 mm nach innen sind zulässig. Bei Zügen, bei denen Zugmaschine und Anhänger breiter als 2,75 m sind, genügt eine Warntafel auf jeder Seite vorn an der Zugmaschine und eine Warntafel auf jeder Seite hinten am Anhänger. Bei Zügen mit unterschiedlich breiten Fahrzeugen müssen am schmaleren Fahrzeug die Warntafeln entsprechend dem seitlichen Umriss des breitesten Fahrzeugs angebracht sein (§ 1 Abs. 2 StVZO AusV 35).

Warntafeln nach VO (EU) 167/2013

Lof Fahrzeuge (Klassen T, C, R, S) die nach VO (EU) 167/2013 typgenehmigt sind, benötigen Warntafeln schon ab einer Fahrzeugbreite von mehr als 2,55 m. Auch bei der Beleuchtung gibt es zwischen den EU-Vorschriften und deutschen Vorgaben weitere Unterschiede.

Wichtig: Fahrzeuge die eine EU-Typgenehmigung haben, erfüllen die nationalen Vorgaben!

Ragen die Reifen seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten hinaus, so sind während der Dunkelheit, bei Dämmerung oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, zusätzliche Begrenzungsleuchten und/oder Schlussleuchten sowie jeweils Rückstrahler erforderlich, die nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen. Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen klappbar oder abnehmbar sein (§ 1 Abs. 3 StVZO AusV 35).



Die 35. AusnahmeVO gilt auch für Anhänger. Ab einer Fahrzeugbreite von 2,75 m sind Warntafeln Pflicht. Hat der Anhänger eine EU-Typgenehmigung sind Warntafeln schon ab 2,55 m Breite vorgeschrieben.

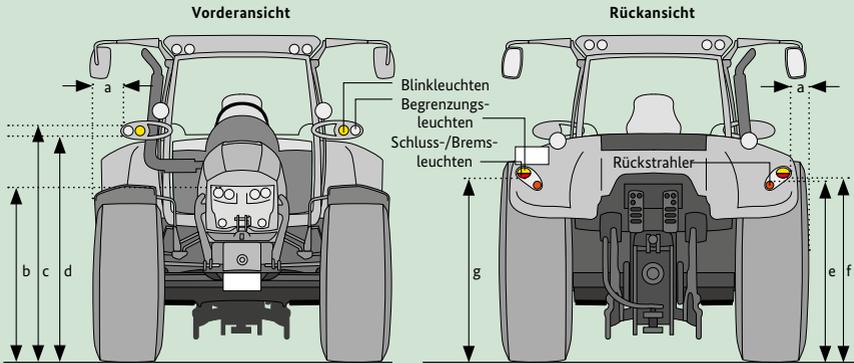


Verdeckte Scheinwerfer werden oben am Schlepperdach oder am Arbeitsgerät wiederholt. Es darf nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein und auch die Geschwindigkeit von 30 km/h ist einzuhalten (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Auch verdeckte Begrenzungs- und Blinkleuchten sind zu wiederholen.



Arbeitscheinwerfer nur auf dem Feld einsetzen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht geblendet werden.

Beleuchtungseinrichtungen an Ackerschleppern



a =	höchstens	400 mm
b =	höchstens	1.200 mm*
c =	höchstens	1.500 mm*
d =	mindestens	350 mm

e =	höchstens	900 mm*
f =	mindestens	350 mm
g =	höchstens	1.900 mm*

* Ausnahmen möglich

6.2 Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern

§ 53 StVZO Zur **rückwärtigen Sicherung** der Transportanhänger sind erforderlich:

- **zwei dreieckige rote Rückstrahler**, Seitenlänge mindestens 150 mm, Spitze des Dreiecks nach oben und höchster Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt (§ 53 Abs. 4 StVZO);
- **zwei Schlussleuchten** für rotes Licht, niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche nicht tiefer als 350 mm, höchster Punkt nicht höher als 1.500 mm über der Fahrbahn (§ 53 Abs. 1 StVZO);
- **zwei Bremsleuchten** für rotes Licht, niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche nicht tiefer als 350 mm und höchster Punkt nicht höher als 1.500 mm über der Fahrbahn (§ 53 Abs. 2 StVZO);
- **Kennzeichenbeleuchtung** nach § 12 Abs. 7 FZV.

Die rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern dürfen mit dem äußersten Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses entfernt sein (§ 53 Abs. 1 StVZO).

Anhänger müssen mit **Fahrtrichtungsanzeigern** ausgerüstet sein. Diese Blinkleuchten brauchen beim Mitführen von zwei Anhängern nur am Ende des Zuges – also am zweiten Anhänger – angebracht zu sein; dies gilt nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Werden zwei Anhänger mit einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h (zulassungspflichtig) mitgeführt, muss jeder Anhänger Blinkleuchten haben (§ 54 Abs. 4 StVZO).

Die Warnblinkanlage muss auch am Anhänger wirksam sein.

Bei Anhängern in lof Betrieben dürfen Schlussleuchten, Bremsleuchten und hintere Fahrtrichtungsanzeiger sowie die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen auf einem abnehmbaren Leuchtenträger angebracht sein (§ 49a Abs. 9 StVZO). Der Leuchtenträger darf zwei zusätzliche nicht dreieckige Rückstrahler tragen (§ 53 Abs. 7a StVZO).

Ragt der äußerste Punkt des Fahrzeugumrisses eines Anhängers mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeugs hinaus, sind an der Vorderseite des Anhängers zwei Begrenzungsleuchten erforderlich. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche dieser Begrenzungsleuchten darf nicht weniger als 350 mm und

der höchste Punkt nicht mehr als 1.500 mm (Ausnahme: bis 2.100 mm) über der Fahrbahn liegen. Außerdem darf bei lof Anhängern der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des



Das Wiederholen der Beleuchtungseinrichtung oben an der Heckklappe führt zu mehr Sicherheit. Insbesondere bei Abbiegevorgängen können nachfolgende Fahrzeuge das Blinken schon von Weitem erkennen, auch wenn Pkw direkt hinter dem Anhänger fahren und die untere Beleuchtung dadurch verdeckt ist.

Beleuchtung nach VO (EU) 167/2013

Die Vorgaben für lof Anhänger und lof Arbeitsgeräte sind in einigen Punkten abweichend von den deutschen Anforderungen. Nach VO (EU) 167/2013 sind z. B. erforderlich:

- Zwei weiße, nicht dreieckige vordere Rückstrahler
- Ab einer Breite von 1,60 m Begrenzungsleuchten nach vorne bei Fahrzeugen mit einer bbH von mehr als 40 km/h.

Wichtig: Fahrzeuge die eine EU-Typgenehmigung haben, erfüllen auch die nationalen Vorgaben!



Die dreieckige rot reflektierende Warntafel für langsame Kfz und Anhänger ist zulässig, aber keine Pflicht (§ 53 Abs. 10 StVZO).



Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen zur Kenntlichmachung von Arbeitsgeräten auf die Warntafeln aufgebracht werden. Warntafeln weisen auch auf verkehrsgefährdende Bauteile hin.



Frontanbaugerät mit seitlicher Kenntlichmachung und Beleuchtung.



Kenntlichmachung eines Siloblockschnaiders – verkehrsgefährdendes Bauteil – mit abnehmbarem Leuchtenträger.



Angehängte Arbeitsgeräte sind wie Transportanhänger kenntlich zu machen. Auch hier dienen die Warntafeln zusätzlich zur Absicherung der verkehrsgefährdenden Teile.



Auch zur Kenntlichmachung nach vorne sind zusätzliche Begrenzungsleuchten vorgeschrieben.

(Merkblatt über die Beleuchtung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, Anbaugeräten und Transportanhängern des Bundesministers für Verkehr; siehe Literaturverzeichnis).

Grundsätzlich gilt, dass die lichttechnischen Einrichtungen an Kfz und ihren Anhängern vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein müssen (§ 49a Abs. 1 StVZO).

6.4 Beleuchtungseinrichtungen an Anbaugeräten

§ 53b StVZO Anbaugeräte für den Front- und Heckanbau, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder der Schlussleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen nach vorn mit zwei Warntafeln sowie zwei Begrenzungsleuchten und nach hinten mit zwei Warntafeln, zwei roten Schlussleuchten und zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Es sind Parkwarntafeln, Warntafeln



Beleuchtungseinrichtungen an Anbaugeräten. Die Warntafeln sind für die Kenntlichmachung und Absicherung verkehrsgefährdender Teile erforderlich.

bzw. -folien nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, zulässig (siehe Punkt 6.7 und 6.8). Die Warntafeln müssen innerhalb 100 mm von der Außenkante angebracht sein. Die Warntafeln, deren Streifen nach außen und nach unten verlaufen müssen, müssen ständig am Anbaugerät vorhanden sein, brauchen aber nicht fest angebracht zu sein.

Anbaugeräte, deren äußerstes Ende **mehr als 1.000 mm** über die Schlussleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Parkwarntafel, Warntafel oder einer Tafel nach DIN 11030, einer roten Schlussleuchte und einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein. Diese müssen möglichst am äußersten Ende des Anbaugerätes und möglichst in der Fahrzeuglängsmittellebene angebracht sein.

Abnehmbare Leuchtenträger bestehen aus einer rechten, einer linken und einer mittleren Einheit. Die Halterungen für die Leuchtenträger müssen so beschaffen sein,

dass eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist (§ 49a Abs. 10 StVZO).

Schlussleuchten und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist, abgenommen sein. Sie müssen aber ständig im oder am Fahrzeug (Schlepper) mitgeführt werden, um bei Bedarf zur Verfügung zu stehen. Brems- und Blinkleuchten müssen dagegen auch am Tage am Anbaugerät vorhanden sein, wenn die am Schlepper befindlichen durch das Anbaugerät verdeckt sind (§ 53b StVZO).

Die Maße zum Anbau der Beleuchtungseinrichtungen sind die gleichen, wie die für Anhänger und angehängte Arbeitsgeräte.

Die Vorschriften über die Anbauhöhen der Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Rückstrahler sind seit 1. Januar 1990 (in den neuen Ländern teilweise erst seit 1. Juli 1994) auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anbaugeräte anzuwenden. Für Anbaugeräte, die davor erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten die bisherigen Vorschriften über die Anbauhöhen nach § 53b Abs. 1 StVZO in der vor dem 1.

Juli 1988 geltenden Fassung der StVZO (§ 72 Abs. 1 StVZO).

6.5 Beleuchtungseinrichtungen an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Hierfür gelten im Grundsatz die gleichen Beleuchtungsvorschriften wie für Acker- und Schlepper. Allerdings lassen sich – wegen der unterschiedlichen Bauart der Arbeitsmaschinen – die Abmessungen, die für den Anbringungsort festgelegt sind, nicht in allen Fällen einhalten. So kann es z. B. vorkommen, dass die Beleuchtungseinrichtungen keinen gleichen Abstand von der Fahrzeuglängsmittellebene haben oder die Rückstrahler höher als 900 mm über der Fahrbahn angebracht sind. Hier werden Ausnahmen zugestanden.

In keinem Fall darf jedoch der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten, der Schlussleuchten und der Rückstrahler mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein (§ 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 StVZO).

An sFA, wie z. B. Mähreschern usw., dürfen zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und



SfA – Rübenroder – front- und heckseitige Beleuchtung und Kenntlichmachung. Heckseitige Markierung – schwenkt aus. Sicht nach hinten wird durch ein Kamerasystem unterstützt.



Kenntlichmachung einer sfa - hier Feldhäcksler.

Arbeitsstellen ein oder mehrere Arbeitsscheinwerfer angebracht sein. Diese Arbeitsscheinwerfer dürfen jedoch nicht während der Fahrt benutzt und auch nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden (§ 52 Abs. 7 StVZO).

6.6 Beleuchtungseinrichtungen an Einachsschleppern

Hier ist zu unterscheiden, ob

- **der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt,**
- **von einer Sitzkarre oder**
- **von einem Anhänger aus gefahren wird.**

Einachsschlepper, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, brauchen bei Dunkelheit – oder wenn es die Witterung erfordert – mindestens eine einfache Leuchte mit weißem Licht, die an der linken Seite so anzubringen oder von Hand mitzuführen ist, dass ihr Licht für entgegenkommende und überholende Verkehrsteilnehmer gut sichtbar ist (§ 50 Abs. 2 StVZO und § 17 Abs. 5 StVZO).

Einachsschlepper, die von einer Sitzkarre oder einem Anhänger ausgefahren werden, müssen

- bis zu einer Breite von 1.000 mm mit einem Scheinwerfer,
- über einer Breite von 1.000 mm mit zwei Scheinwerfern

ausgerüstet sein, die beim Mitführen eines einachsigen Anhängers an diesem befestigt sein können (§ 50 Abs. 2 StVZO).



Beleuchtungseinrichtungen an Einachsschlepper mit einachsigen Anhänger.

Für die rückwärtige Sicherung müssen alle Einachsschlepper (nur das Grundgerät) mit zwei nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgestattet sein. Blink-, Schluss- und Bremsleuchten sind nicht erforderlich (§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 5 StVZO). Wird der Einachsschlepper von einer einspurigen Sitzkarre ausgefahren, müssen an dieser jedoch ein dreieckiger Rückstrahler und eine Schlussleuchte angebracht sein (§ 53 Abs. 6 StVZO). Blinkleuchten (Fahrtrichtungsanzeiger) sind für eine Sitzkarre nicht erforderlich (§ 54 Abs. 5 Nr. 5 StVZO).

Wird der Einachsschlepper von einem einachsigen Anhänger aus gefahren, sind an der Rückseite des Anhängers erforderlich:

- zwei Blinkleuchten (§ 54 Abs. 4 Nr. 3 StVZO),
- zwei Schlussleuchten für rotes Licht (§ 53 Abs. 6 StVZO) und
- zwei Dreieckrückstrahler (§ 53 Abs. 6 StVZO).

6.7 Seitliche Kenntlichmachung

§ 51a StVZO Kraftfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 6 m – auch Schlepper mit Anbaugerät sowie alle Anhänger, die ab 1. Januar 1981 im früheren Bundesgebiet und ab 1. Januar 1991 in den neuen Ländern erstmals in den Verkehr gekommen sind –, müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden **gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern** ausgerüstet sein.

Die seitlichen Rückstrahler müssen fest angebracht sein. Wenn die Bauart des Fahr-



Nachträglich angebrachte Konturmarkierung an einem Anhänger. Keine Vorschrift, aber eine sinnvolle Empfehlung für eine verbesserte Verkehrssicherheit.

zeugs eine dauernde feste Anbringung nicht zulässt, dürfen die seitlichen Rückstrahler abnehmbar sein. Auch an land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, dürfen die seitlichen Rückstrahler abnehmbar sein (§ 51a Abs. 2 StVZO).

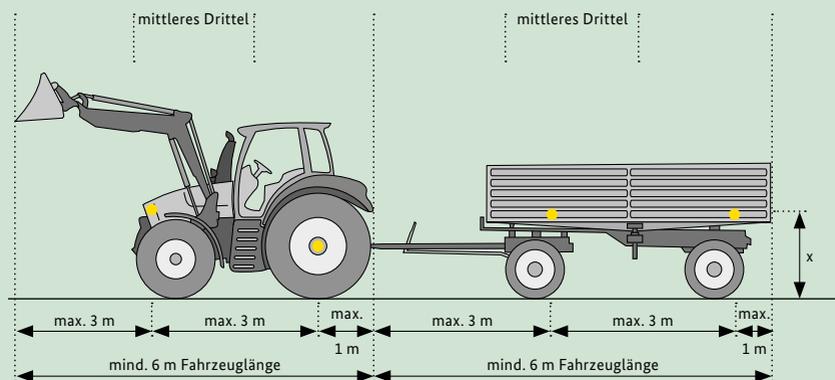
Seitenmarkierung nach VO (EU) 167/2013

Lof Fahrzeuge die nach VO (EU) 167/2013 typgenehmigt sind, benötigen bereits ab 4,60 m Fahrzeuglänge seitliche Rückstrahler. Lof Anhänger mit mehr als 3,5 t zG und Zugmaschinen benötigen dann auch zusätzlich seitliche Markierungsleuchten. Die Anzahl und jeweiligen Abstände sind der Verordnung zu entnehmen.

Konturmarkierung

§ 53 StVZO Bei Konturmarkierungen handelt es sich um Markierungen aus reflektierenden Folien, welche die Funktion haben, eine Fahrzeugkontur vorrangig bei Nacht kontrastreich abzuzeichnen. Für lof Fahrzeuge besteht keine Pflicht, Konturmarkierungen zu verwenden. Es ist jedoch empfehlenswert, an Fahrzeugen über 6,00 m Länge Konturmarkierungen anzubringen, da durch diese die Wahrnehmbarkeit der Fahrzeuge erhöht wird, was zu einer verbesserten Verkehrssicherheit beiträgt. Es ist darauf zu achten, dass an den Seiten von Fahrzeugen die Farben gelb oder weiß und nach hinten gelb oder rot verwendet werden (§ 53 Abs. 10 Nr. 3).

Seitliche Kenntlichmachung von Fahrzeugen



$x = \text{max. } 900 \text{ mm}$ (in Ausnahmefällen max. 1.500 mm)

Retroreflektierende gelbe Streifen möglich; z. B. können 50 cm lange Streifen in 25 cm Abständen aufgebracht werden.



Seitliche Kenntlichmachung mit Anbaugeräten bei mehr als 6 m Länge.

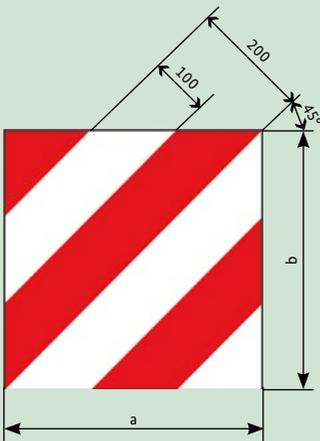
6.8 Warntafeln

Zur Kenntlichmachung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nach den entsprechenden Vorschriften Warntafeln vorgesehen. Es sind Parkwarntafeln, Warntafeln bzw. -folien gemäß der DIN 11030, Ausgabe September 1994 zu verwenden. Bei der Anbringung der Warntafeln ist auf die richtige Ausrichtung zu achten. Das kleine rote Dreieck zeigt nach oben und zu der jeweiligen Seite.



So nicht! Warntafeln und Beleuchtung müssen sauber sein! Gegebenenfalls ist eine mehrmalige Reinigung in der Einsatzzeit erforderlich.

Tabelle 7: Maße Park-Warntafeln, Warntafeln bzw. und -folien gemäß DIN11030, Sept. 1994



Warntafel	a	b	Anzahl je Warnfolie Wirkrichtung
Form A	423	423	2
Form R 1	282	423	2
Form R 2	423	282	
Form L 1	141	846	2
Form L 2	846	141	
Form K 1	141	423	4
Form K 2	423	141	

Bei Arbeitsgeräten mit einer Breite von 1.200 mm bis 1.700 mm sind zwei Warntafeln der Form K 1 bzw. K 2 ausreichend.

Für Geräte mit einer Breite bis 1.200 mm ist eine Warntafel der Form A ausreichend.

Die Verordnung (EU) 167/2013 hat teilweise andere Rahmenbedingungen.



Nach der Verordnung (EU) 167/2013 können Signaltafeln auch mit der Beleuchtung kombiniert werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden; hier im Bild Warntafel mit rechtsseitiger Ausrichtung.

6.9 Rundumleuchte

§ 52 StVZO Nach § 52 Abs. 4 StVZO dürfen nur Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite und Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet sein. Das bedeutet, solange die gesetzlichen Vorgaben bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen eingehalten werden, darf keine Rundumleuchte eingesetzt werden. Der Einsatz einer Rundumleuchte wird zumeist in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren von Straßen mit übergroßen Maschinen erteilt (siehe Punkt 5.6). Für Rundumleuchten, die dauerhaft am Schlepper verbleiben sollen, muss nach § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Da sich durch die feste Rundumleuchte in der Regel die Höhe des Fahrzeugs ändert, besteht nach § 15 der FZV weiterhin eine Mitteilungspflicht über die erhöhten Fahrzeugabmessungen.

Neben den beschriebenen Vorgaben ist das gelbe Blinklicht nach § 38 Abs. 3 der StVO weiterhin nur zulässig, um auf Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen zu warnen. Rundumleuchten, die der europäischen Richtlinie ECE-R65 entsprechen, sind mit dem Prüfzeichen E1 auf dem Typenschild gekennzeichnet und erfüllen die deutschen Vorgaben.

Anmerkung!

Das Einschalten der Rundumleuchte sollte genau überlegt sein, damit dieses Gefahrenzeichen seine Wirkung behält und nicht seine Bedeutung durch überzogenen Einsatz verliert!



Für den Einsatz der Rundumleuchte wird eine Genehmigung benötigt. Abnehmbare Rundumleuchten sind zu bevorzugen. Fest angebaute Leuchten benötigen eine Ausnahmegenehmigung.

6.10 Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge und Ladung

Nach der Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen (VKBL 2015, S. 294; siehe Literaturverzeichnis) sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten (Auszug):

- Bei einer Breite des Fahrzeugs (ohne oder mit Ladung) von mehr als 2,75 m oder seitlichem Ladungsüberstand von mehr als 0,2 m über die äußere seitliche Begrenzung des Fahrzeugs ist eine Kenntlichmachung nach vorne und hinten erforderlich.
- Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 2,75 m bis 3,00 m (ohne oder mit Ladung) ist eine Kenntlichmachung mit bauartgenehmigten Park-Warntafeln oder Folienbeläge (z. B. Breite 141 mm, Länge mind. 423 mm) möglichst an den seitlichen Fahrzeugaußenkanten anzubringen. Die Kenntlichmachung muss beidseitig jeweils nach vorn und hinten erfolgen.
- Der maximale Ladungsüberstand ist hinten mittels bauartgenehmigter Park-Warntafeln oder Folienbeläge (Breite 141 mm, Länge mind. 423 mm) zu kennzeichnen. Ebenso kann die Kennzeichnung nach den Vorgaben von § 22 StVO erfolgen (siehe Punkt 5.13).

7 Sicherungs- und Warneinrichtungen

§ 53a StVZO Mehrspurige Fahrzeuge, also auch Ackerschlepper und ihre Anhänger, die mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich eine Warnblinkanlage haben (§ 53a Abs. 4 StVZO). Auf lof Zugmaschinen und sFA muss ein **Warn-dreieck** – nach amtlich genehmigter Bauart – mitgeführt werden, eine tragbare Warnleuchte dagegen nicht (§ 53a Abs. 2 StVZO). Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Pflicht zum Mitführen einer **Warnweste** auf Zugmaschinen (§ 53a Abs. 3 StVZO).

Ein vorübergehend auf einer öffentlichen Straße abgestellter Anhänger muss abgesi-



Eine Warnweste muss seit dem 1. Juli 2014 auch auf Zugmaschinen mitgeführt werden.

chert werden. Dies kann durch ein Warndreieck erfolgen, das in ausreichender Entfernung vom Anhänger aufgestellt wird. Für die Weiterfahrt sollte jedoch ein zusätzliches Warndreieck auf dem Schlepper vorhanden sein, da Mitführipflicht besteht.

Nach § 35h Abs. 3 StVZO brauchen Zug- oder Arbeitsmaschinen in lof Betrieben keine **Verbandskästen** mitzuführen. Trotzdem sollte man nicht darauf verzichten, da beim Umgang mit Maschinen sehr schnell Verletzungen entstehen können.

7.1 Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile

§ 30c StVZO Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine Teile so herausragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden (§ 30c Abs. 1 StVZO). Bei Straßenfahrt müssen beispielsweise Mähbalken an Schleppern und Streuwalzen an Stallungstreuern abge-



Zur Absicherung eines liegen gebliebenen Anhängers ist ein Warndreieck ausreichend.



Abdeckvorrichtung für Universalstreuer (Festmist, Kompost, Klärschlamm).



Die verkehrsgefährdenden Teile sind an der Kurzscheibenegge mit Warntafeln kenntlich gemacht und mit Gittern abgedeckt worden.



Ohne Kenntlichmachung und Absicherung muss der Mindestabstand zwischen Fahrbahn und Unterkante Frontladerschwinge bzw. Arbeitswerkzeug mindestens 2 m betragen.

deckt sein. Rot-weiße Warntafeln weisen auf verkehrsgefährdende Fahrzeugteile hin. Der „Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- oder Forstwirtschaft“ (siehe Literaturverzeichnis) zeigt verschiedene Möglichkeiten der Kenntlichmachung.

Im Merkblatt für Anbaugeräte (siehe Literaturverzeichnis) wird darauf hingewiesen, dass Teile, die in einer Höhe von mehr als 2,00 m über der Fahrbahn angebracht sind, nicht als verkehrsgefährdend gelten. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass Frontlader und Frontladerwerkzeuge in entsprechender Höhe gefahren werden. Sonst ist eine Kenntlichmachung und Absicherung erforderlich. Damit es nicht zu Kollisionen mit Brücken, Leitungen etc. kommt, sollte die Höhe auf 4,00 m begrenzt werden.

Anmerkung!

Rad- oder Teleskoplader, die als sFA zugelassen sind, dürfen auf öffentlichen Verkehrswegen keine Güter (Strohballen, Silage, Erde, etc.) befördern. Die meisten Hersteller von Frontladern geben keine Freigabe für den Transport von Gütern. Bedienungsanleitung des Herstellers beachten!



Frontwerkzeuge in unterer Stellung sind kenntlich zu machen und verkehrsgefährdende Teile sind abzudecken.



So nicht erlaubt! Das Sichtfeld ist eingeschränkt (Vorbaumaß überschritten), keine Kenntlichmachung, keine Ladungssicherung, Achslasten berücksichtigen. Bedienungsanleitung Frontlader beachten!

8 Technische Ausstattung der lof Fahrzeuge

8.1 Bremsen an Schleppern

§ 41 StVZO Schlepper müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Diese beiden Bremsanlagen sind in der Praxis als Betriebsbremse (Fußbremse) und als Feststellbremse (Handbremse) am Schlepper vorhanden. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellrichtung haben (§ 41 Abs. 1 StVZO). Der Halter ist verpflichtet, die Bremswirkung durch regelmäßige Wartung zu erhalten.

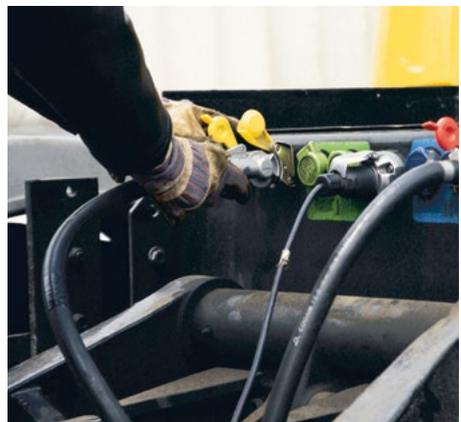
Bei unter Last schaltbaren stufenlosen Getrieben – u. a. als Variogetriebe geläufig – sollte der Traktor nicht ausschließlich

über den Joystick abgebremst werden. Das Betriebsbremspedal ist zu betätigen, damit die Anhänger auch über die Druckluftbeschaffungsanlage vom Traktor abgebremst werden. Außerdem kann es bei diesen Getrieben schon zu einer starken Verzögerung kommen, wenn nur der Fuß vom Fahrpedal genommen wird. Gegebenenfalls müssen am Getriebe entsprechende Einstellungen vorgenommen werden. Die Bedienungsanleitung des Schleppers sollte hierzu entsprechende Informationen aufweisen.

Betriebsbremsen (Fußbremsen) an Schleppern, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremsen ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekoppelt sein, dass eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist (§ 41 Abs. 8 StVZO).



Die beiden Bremspedale dürfen nur auf dem Acker entriegelt sein.



Zweileitungs-Druckluftbremsen sind an lof Zügen mittlerweile Standard.



Langsam durch Ortschaften fahren! Bei Gefahrenbremsungen liegen die Anhaltewege auf trockener Fahrbahn bei Höchstgeschwindigkeiten zwischen 40 – 60 km/h je nach Reaktion und Bremsweg um die 30 m.

Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen genügt eine Bremse, und zwar die Betriebsbremse (§ 41 Abs. 2 StVZO).

Bremsen nach VO (EU) 167/2013

Die Bremsvorschriften sind bei lof Fahrzeugen in einigen Punkten abweichend von den deutschen Anforderungen. Fahrzeuge, die eine EU-Typgenehmigung haben, erfüllen jedoch auch die nationalen Vorgaben!

Hinweis:

Bei einer Zugkombination mit einer lof Zugmaschine, die EU-typgenehmigt ist und Anhängern mit Druckluftbremsanlage, die nach deutschen Bau- und Betriebsvorschriften genehmigt sind, kann es im Fahrtrieb zu irritierenden Fahrsituationen kommen. Daher sollten die Bremsen an den Anhängern geprüft und auf das Zugfahrzeug eingestellt werden.



Auflaufbremse für Anhänger. Bodenfreiheit der Zuggabel mindestens 200 mm.

8.2 Bremsen an Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten

§ 41 StVZO Luftbereifte land- oder forstwirtschaftliche Anhänger (Transportanhänger und angehängte Arbeitsgeräte) müssen eine ausreichende, leicht nachstellbare oder sich selbsttätig nachstellende Bremsanlage haben. Sie besteht aus einer Betriebsbremse, mit der das Fahrzeug während der Fahrt abgebremst und zum Stillstand gebracht werden kann und einer Feststellbremse, die das stehende Fahrzeug am Wegrollen hindert, und einer Abreißbremse, die den Anhänger beim unbeabsichtigten Lösen vom Schlepper zum Stillstand bringt. Nach § 41 Abs. 9 StVZO muss die Bremsanlage vom ziehenden Fahrzeug aus mit einer einzigen Betätigungseinrichtung (z. B. Fußbremspedal) absteuerbar bedient werden können oder selbsttätig wirken (z. B. Auflaufbremse).

Die **Feststellbremse**, die mit der Betriebsbremse vereint sein kann, muss bei langsam

fahrendem und stillstehendem Fahrzeug gefahrlos von außen betätigt werden können. Feststellbremsanlagen, die ausschließlich durch die Gewichtskraft der Zuggabel betätigt werden, sind an Anhängern verboten.

Achtung: Bei abgestellten Anhängern immer die Feststellbremse und Unterlegkeile verwenden. Auch Federspeicherbremsen können sich mit der Zeit lösen (Druckluftverlust).

Seit dem 1. Juli 1994 gilt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge (§ 72 Abs. 1 StVZO): **Auflaufbremsen** sind nur bei Anhängern zulässig mit einer zG von nicht mehr als

- 8,00 t und einer bbH von nicht mehr als 25 km/h,
- 8,00 t und einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt,
- 3,50 t, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt.

Hinter einem Schlepper ist das Mitführen von zwei Anhängern mit Auflaufbremsen zulässig, wenn beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird (§ 41 Abs. 10 StVZO).

Bei auflaufgebremsten mehrachsigen Anhängern muss eine ausreichende Bodenfreiheit der Zuggabel vorhanden sein, da die Bremse anderenfalls beim unbeabsichtigten Lösen des Anhängers vom ziehenden Fahrzeug nicht wirksam werden kann. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) fordert mindestens 200 mm Bodenfreiheit für die Zuggabel.



Bei Fahrtantritt ist der Hebel des Anhänger-Bremskraftreglers in die dem Beladungszustand entsprechende Stellung zu bringen (Leer, ½ Last, Beladen). Sicherer lässt sich dies über lastabhängige automatische Bremskraftregler (ALB) (Pfeil Bild unten) realisieren.

Die **Betriebsbremsanlage** muss bei einem Anhänger, der mit mehr als 25 km/h bbH gefahren wird, auf alle Räder wirken; bei einem Anhänger mit einer bbH bis zu 25 km/h braucht sie nur auf eine Achse zu wirken (§ 41 Abs. 9 StVZO).

Anhänger mit **Druckluft-Bremsanlagen** und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen seit 1. Juni 1989 mit einer Zweileitungs-Bremsanlage ausgerüstet sein. Bereits

im Verkehr befindliche Anhänger im früheren Bundesgebiet waren umzurüsten oder auf 25 km/h abzustufen (§ 41 Abs. 17 StVZO).

Für Fahrzeuge, die in den neuen Ländern vor dem 1. Januar 1991 zugelassen wurden, ist die Umrüstungspflicht über den 31. Dezember 2009 hinaus verlängert worden. Damit dürfen Zugfahrzeuge weiterhin Anhänger mit Einleitungs-Bremsanlage bei Geschwindigkeiten über 25 km/h mitführen. Klärung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde!

Keine Bremse erforderlich

An einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,00 m oder angehängten Arbeitsgeräten ist eine eigene Bremse nicht erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast des Anhängers die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch 0,75 t nicht

übersteigt. Beträgt jedoch bei diesen Anhängern die bbH nicht mehr als 30 km/h, so darf unter den vorgenannten Bedingungen die Achslast mehr als 0,75 t, aber nicht mehr als 3,00 t betragen (§ 41 Abs. 11 StVZO).

Hinweis

Bei EU-typgenehmigten Starrdeichselanhängern und angehängten Arbeitsgeräten ist eine Bremse erst ab 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht erforderlich. Die Stützlast wird dabei nicht berücksichtigt. Dadurch kann die ungebremste Anhängelast des Traktors überschritten werden.

Dieser Sachverhalt lässt sich mit einem Beispiel verdeutlichen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Schlepper | 5,00 t (Leergewicht) |
| einachsiger Anhänger | 2,70 t (Achslast) |
| → Bremse erforderlich! ($5,0 \text{ t Leergewicht Schlepper} / 2 = 2,50 \text{ t} < 2,70 \text{ t}$) | |
| 2. Schlepper | 6,00 t (Leergewicht) |
| einachsiger Anhänger | 2,70 t (Achslast) |
| → keine Bremse ($6,0 \text{ t Leergewicht Schlepper} / 2 = 3,0 > 2,7 \text{ t}$) | |



Bei angehängten Arbeitsgeräten muss ab 3 t Achslast eine Bremse vorhanden sein.



Unterlegkeile und Feststellbremse.

Der Schlepper muss somit ausreichend dimensioniert sein! Wird beispielsweise die Achslast des Anhängers aufgrund von aufgenommener Ladung von 3,00 t überschritten, ist auf jeden Fall eine Bremse erforderlich!

Weiterhin ist an **ungefederten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen** keine eigene Bremse erforderlich, wenn deren

Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, jedoch höchstens 3,00 t erreicht. Dies gilt aber nur für die lof Arbeitsmaschinen hinter Zugmaschinen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gefahren werden (§ 41 Abs. 13 StVZO). Dieser Sachverhalt lässt sich mit einem Beispiel verdeutlichen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Schlepper | 3,00 t (Leergewicht) |
| Beregnungsmaschine leer | 2,80 t (Leergewicht) |
| → keine Bremse bei 8 km/h (Wird schneller als 8 km/h gefahren, ist eine Bremse erforderlich!) | |
| 2. Schlepper | 3,00 t (Leergewicht) |
| Beregnungsmaschine mit Wasser | 3,40 t Gesamtgewicht |
| → Bremse erforderlich , weil 3 t Leergewicht der Maschine überschritten ist und außerdem das Gewicht der Beregnungsmaschine größer ist als das Leergewicht des Schleppers. Bei der 8 km/h-Regelung ist es erforderlich, dass das angehängte Arbeitsgerät am Heck mit einem 8 km/h-Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet ist. Die 8 km/h-Regelung ist nicht empfehlenswert, da in der Praxis diese Geschwindigkeit in den meisten Fällen nicht eingehalten wird. | |

8.3 Unterlegkeile

Wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs (Schlepper, selbstfahrende Arbeitsmaschinen usw.) – ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge – mehr als 4,00 t beträgt, ist ein Unterlegkeil mitzuführen. Ebenso verhält es sich bei zweiachsigen Anhängern und Arbeitsgeräten – ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhängern – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. Drei- oder mehrachsige Fahrzeuge, Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

mehr als 750 kg müssen mit zwei Unterlegkeilen ausgerüstet sein (§ 41 Abs. 14 StVZO). Letzteres gilt auch für einachsige und zweiachsige Arbeitsgeräte mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 0,75 t (Merkblatt für angehängte Arbeitsgeräte).

Unterlegkeile sind mitzuführen und müssen im oder am Fahrzeug leicht zugänglich mit Halterungen angebracht sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Haken oder Ketten dürfen als Halterungen nicht verwendet werden (§ 41 Abs. 14 StVZO).

8.4 Bereifung

§ 36 StVZO Da die Bereifung als vorgeschriebener Teil des Fahrzeuges anzusehen ist, müssen in jedem Fall die zulässigen Bereifungsarten mit ihren entsprechenden Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (siehe Punkt 2.4) festgelegt sein. Das kann die Betriebserlaubnis, die Zulassungsbescheinigung Teil I oder ein zusätzliches Beiblatt sein.



Die Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm aufweisen.



Die Geschwindigkeit und Reifentragfähigkeit sind auf dem Reifen durch Zahlen und Buchstaben dargestellt. A8 (40 km/h) und B (50 km/h); 136 (2.240 kg Tragfähigkeit). Entsprechende Tabellen stellen die Reifenhersteller zur Verfügung oder sind im Internet zu finden.

Luftreifen an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen am ganzen Umfang und auf der ganzen Breite der Lauffläche mit **Profilrillen** versehen sein. Das Hauptprofil muss am ganzen Umfang eine Profiltiefe von **mindestens 1,6 mm** aufweisen. Als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa $\frac{3}{4}$ der Laufflächenbreite einnimmt (§ 36 Abs. 2 StVZO). Die Vorgaben gelten auch für zulassungsfreie Anhänger in der Landwirtschaft.



Abgefahrne Stollen von AS-Reifen vermindern die Traktion auf dem Acker. Häufig schnelles Fahren auf der Straße und nicht optimaler Reifennendruck fördern den Abrieb.



Gelenkte Achsen verbessern Kurvenlaufleistungen.

8.4.1 Tragfähigkeit und Geschwindigkeit

Die Tragfähigkeit der Reifen ist abhängig von der Größe, der Bauart, der gefahrenen Höchstgeschwindigkeit und vom Reifennennendruck. Anhand des Tragfähigkeits-Index (Load-Index) lässt sich die Tragkraft am Reifen erkennen. Auch die mögliche Höchstgeschwindigkeit ist am Reifen zu finden. Mithilfe entsprechender Tabellen lassen sich dann die Werte ablesen (z. B. 165 A8 = 5.150 kg Tragkraft bis 40 km/h). Die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren sind zu beachten.

8.4.2 Bodenschonung mit angepasster Bereifung und Reifendruckanlagen

Für den bodenschonenden Einsatz sind ein niedriger Reifennennendruck und möglichst breite Reifen für eine große Aufstandsfläche vorteilhaft. Mit Reifendruckregelanlagen lässt sich der Reifendruck für die Straßenfahrt oder die Feldarbeit optimal anpassen. Das schont die Reifen, spart Sprit und ist gut für den Boden. Reifendruckregelanlagen

müssen in der Betriebserlaubnis vermerkt sein. Bis zu einer Breite von 3 m können Zugmaschinen, Anhänger und Arbeitsmaschinen mit Breitreifen ohne eine Ausnahmegenehmigung gefahren werden (35. Ausnahme-VO StVZO, siehe Punkt 5.1). Breite Reifen sind auch für die Straße als „schonend“ zu bewerten.

8.4.3 Nachlaufachsen

Nachlaufachsen an Anhängern lenken bei Kurvenfahrten selbstständig nach und radieren weniger. Die Betriebserlaubnis ist dahingehend zu überprüfen, ob bei Rückwärtsfahrt oder Fahrt auf öffentlichen Straßen die Achse entsprechend gesperrt sein muss.

Bei **zwangsgelenkten Achsen** werden beispielsweise mittels eines Gestänges die Lenkbewegungen vom Zugfahrzeug auf die lenkbare Anhängerachse übertragen. Insbesondere bei schweren Starrdeichselanhängern ist diese Bauform weit verbreitet.



Durch das Lenkgestänge werden die Achsen bei schweren Tandem- und Tridemanhängern zwangsgelenkt.



Mit Doppel- oder Zwillingsbereifung können Gesamtbreiten von über 3,50 m entstehen. Bei mehr als 3 m Breite sind eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 StVO erforderlich.



Die Zwillingskupplungen sind entsprechend der Motorleistung und Höchstgeschwindigkeit des Traktors zuzuordnen. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten.

8.4.4 Doppelradsysteme

Bei der Nutzung von Doppelradsystemen ist darauf zu achten, dass diese entsprechend der Reifengröße und der Schlepperleistung zugeordnet sind. Bei relativ breiten Abmessungen mit Doppel- oder Zwillingsbereifung kann der Hersteller die Geschwindigkeit aus technischer Sicht begrenzen. Bei mehr als 3,00 m Gesamtbreite ist eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dazu benötigt man eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und eine Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung.

8.4.5 Radabdeckungen

§ 36a StVZO Die Räder von Kfz mit einer bbH von mehr als 25 km/h und Anhängern, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gefahren werden, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen ausgestattet sein. Bei Traktoren bis 40 km/h bbH müssen mindestens 2/3 der Reifenbreite abgedeckt sein. Über 40 km/h bbH kann dies auch ausreichend sein (Kommentar, Protokoll 169. FKT Sitzung 2005). Bei nicht ausreichender

Radabdeckung, z. B. bei dem Einsatz von Doppelrädern, darf die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Auch bei lof Zugmaschinen und ihren Anhängern nach der 35. AusnahmeVO (siehe Punkt 5.1) müssen zusätzliche Radabdeckungen vorhanden sein, wenn die Zugmaschine oder der Zug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h gefahren wird.

8.5 Unterfahrschutz

§ 32b StVZO Anhänger mit einer bbH bis 25 km/h und lof Zugmaschinen benötigen keinen hinteren Unterfahrschutz. Fahrzeuge, bei denen das Vorhandensein eines hinteren Unterfahrschutzes mit dem Verwendungszweck des Fahrzeugs unvermeidbar macht, müssen ebenfalls nicht mit einem hinteren Unterfahrschutz ausgerüstet sein (z.B. Ladewagen).

§ 32c StVZO Lof Zugmaschinen und ihre Anhänger müssen nicht an beiden Längsseiten mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausge-



Bei Traktoren bis 40 km/h bbH müssen mindestens 2/3 der Reifenbreite abgedeckt sein.



Die Radabdeckungen müssen vorn und hinten gleichermaßen bei mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit vorhanden sein.



Mit Reifen, die weniger als 2/3 abgedeckt sind, darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.



Der hintere Unterfahrschutz am Anhänger ist vorgeschrieben. Seitliche Schutzvorrichtungen sind nicht erforderlich. Auch nach VO (EU) 167/2013 nicht, da der Kipper auf 40 km/h zugelassen ist.



Weitwinkelspiegel bieten mehr Sicherheit. Vorgeschrieben nach Verordnung (EU) 167/2013 ab 01.01.2018

rüstet sein. Der seitliche Unterfahrerschutz ist hingegen erforderlich für Anhänger mit einer bbH von mehr als 40 km/h, die nach der VO (EU) 167/2013 typgenehmigt sind.

8.6 Rückspiegel und Scheibenwischer

§ 56 StVZO Lof Zugmaschinen, die seit dem 01.01.2018 nach der Verordnung (EU) 167/2013 typgenehmigt werden, müssen mit Weitwinkelrückspiegeln ausgestattet sein. Nach § 56 StVZO benötigen lof Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h mindestens einen Außenspiegel an der linken Seite (Übergangsvorschriften § 72 StVZO).

Hinweis

Auch für lof Fahrzeuge gibt es Abbiege-/Assistenzsysteme. Weitere Infos dazu bei fact3 network e.K. (siehe Literaturverzeichnis).

In der Regel verfügen die lof Zugmaschinen mit 40 km/h bbH über zwei Außenspiegel und einen Innenspiegel. Ähnlich sind die sfa ausgestattet.

Rückspiegel sind nicht erforderlich an

- einachsigen Zugmaschinen,
- einachsigen Arbeitsmaschinen,
- mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von Anhängern, selbst wenn diese beladen sind, nach rückwärts Sicht bietet.

§ 40 StVZO Ackerschlepper mit einer Windschutzscheibe müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern ausgerüstet sein (§ 40 Abs. 2 StVZO).

8.7 Höchstgeschwindigkeiten von Traktoren

Die Fahrstabilität wird beim schnellen Fahren mit Anbaugeräten durch die gefederte Vorderachse und Schwingungsdämpfung im Hydrauliksystem verbessert. Trotzdem können hohe Fahrgeschwindigkeiten zum Ausbrechen der Fahrzeugkombination führen, weil die Anbaugeräte je nach Fahrbahnebeneheit mehr oder weniger stark schwingen. Die

Fahrgeschwindigkeit ist entsprechend den Gegebenheiten anzupassen!

8.8 Chiptuning

Motorleistungserhöhung durch Chiptuning sollte in Absprache mit dem Hersteller erfolgen. Motorschäden oder Gewährleistungsverluste sind möglich. Die Betriebserlaubnis kann erlöschen, wenn sich nach dem Umbau die Abgas- und Geräuschwerte gemäß der EU-Richtlinie verändern.

8.9 Sichere Lenkbarkeit des Ackerschleppers

§ 38 StVZO Auch bei Verwendung von Anbaugeräten muss eine leichte und sichere Lenkbarkeit der Ackerschlepper gewährleistet bleiben. Der Führer des Fahrzeugs hat darauf zu achten, dass – je nach Beschaffenheit und Steigung der Fahrbahn – die zum

sicheren Lenken erforderliche Belastung der gelenkten Achse stets vorhanden ist. Bei angebautem Gerät oder voll ausgelasteter Behelfsladefläche gilt die gelenkte Achse als ausreichend belastet, wenn die von ihr übertragene Last noch mindestens 20 Prozent des Fahrzeugleergewichtes ausmacht. Gegebenenfalls muss die gelenkte Achse zusätzlich belastet werden (§ 38 Abs. 1 StVZO und Merkblatt für Anbaugeräte; siehe Literaturverzeichnis).

Im Vergleich zum Dreipunktbau ergeben sich bei aufgesattelten Arbeitsgeräten (z. B. Pflug, Grubber, Drillmaschinenkombinationen) eine geringere Hinterachs- und höhere Vorderachsbelastung des Traktors. Das trägt zur Fahrsicherheit bei.

Wenn als Lenkhilfe ein Lenkrad-Drehknopf vorhanden ist, muss er gemäß § 19 StVZO in der Betriebserlaubnis eingetragen sein oder ein Gutachten für den Anbau vorliegen.



Vorsicht bei Traktoren mit Front- und Heckanbaugeräten bei hoher Fahrgeschwindigkeit. Gefederte Vorderachsen und Schwingungstilgung der Heckhydraulik sind vorteilhaft.



Durch den aufgesattelten Pflug wird die Lenkfähigkeit des Schleppers verbessert.



Beim Anbau von schweren Heckanbaugeräten kann durch ein Frontgewicht die sichere Lenkbarkeit des Traktors erreicht werden. Die Kenntlichmachung des Frontgewichts ist hier gut gelungen.

8.10 Zusatzgewichte

Zusatzgewichte werden im Frontbereich und werkseitig auch in den Felgenschüsseln eingebaut mitgeführt. Als Zusatzgewicht wird auch Wasser in die Reifen gefüllt. Damit wird u. a. auch die Zugkraft verbessert. Alle Zusatzgewichte erhöhen das Betriebsgewicht und verringern damit die verbleibende Nutzmasse.

8.11 Umsturzschutzvorrichtungen an Ackerschleppern

Nach den **VSG 3.1 § 33 Abs. 2** müssen lof Zugmaschinen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die geeignet sind, den Führer

bei seitlichem oder rückwärtigem Umstürzen oder Überschlagen des Ackerschleppers vor Verletzungen zu schützen.

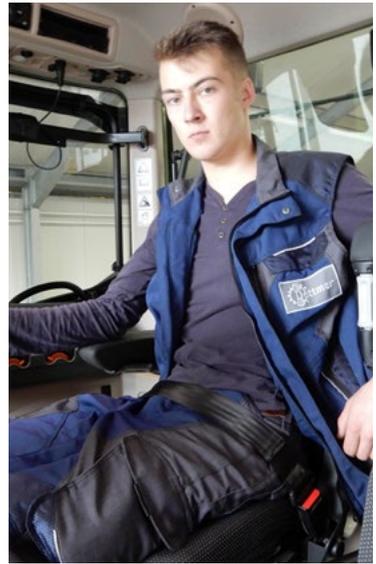
Als Schutzeinrichtungen sind z. B. anzusehen:

- Bügel (auch klappbar, z. B. im Obstbau),
- Rahmen,
- Führerhaus (Kabine).

Werden Fahrzeuge zum Stapeln von Großballen eingesetzt, müssen diese mit Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Gegenstände ausgerüstet sein (VSG 3.1 § 29 Abs. 13). Dazu gehört beispielsweise ein Fahrerschutzdach oder eine Kabine.



Auch an älteren Schleppern sind Umsturzbügel nach den Vorgaben der SVLFG vorgeschrieben. Sie sind lebenswichtig!



Der Sicherheitsgurt rettet Leben und sollte daher immer angelegt werden. Auf der Straße und auf dem Feld.

8.12 Sicherheitsgurte

Lof Zugmaschinen, die nach der Verordnung 167/2013 typpgenehmigt sind, müssen mit Sicherheitsgurten für Fahrer- und Beifahrersitz ausgestattet sein. Nach § 21a StVO müssen vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Grundsätzlich ist es empfehlenswert vorhandene Sicherheitsgurte immer anzulegen. Denn: der Gurt rettet Leben, auch auf dem Feld!

8.13 Schleppen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen

§ 33 StVZO In der StVZO wird sehr genau unterschieden zwischen dem Schleppen und dem Abschleppen eines Kraftfahrzeugs.

Unter Abschleppen versteht man das Ziehen eines nicht betriebsfähigen Kraftfahrzeugs durch ein anderes. Für das ziehende Kraftfahrzeug genügt der Führerschein, der für dieses Kraftfahrzeug erforderlich ist. Das Schleppen eines nicht zugelassenen, aber sonst betriebsfähigen Kraftfahrzeugs, also auch eines Schleppers hinter einem anderen Schlepper, ist auf öffentlichen Straßen verboten. In Einzelfällen kann die Zulassungsstelle Ausnahmen genehmigen.

Für das Schleppen oder Abschleppen von Traktoren wird z.T. die im Frontanbau vorhandene Rangierkupplung (auch Maulkupplung genannt) verwendet. Diese Frontkupplung ist in der Regel nicht für den schweren Zug geeignet, sondern nur für das Rangieren von Fahrzeugen.

9 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 29 StVZO Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen haben müssen, haben ihre Fahrzeuge gemäß § 29 Abs. 1 StVZO in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

Von dieser Untersuchung befreit sind Kfz bis 6 km/h bbH sowie sFA, wie Mähdrescher, Feldhäcksler, Radlader, Teleskoplader usw., deren bbH 20 km/h nicht übersteigt. Zulassungsfreie lof Anhänger und lof Arbeitsgeräte unterliegen nicht der Überwachungspflicht.



HU-Plakette



SP-Plakette

9.1 Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)

Die HU beinhaltet Mängelprüfung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit. Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung u. a. des Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, der Lenkung, der Räder, der Bremsen und der Auspuffanlage.

Die Prüfplakette der HU, mit der Darstellung der nächsten HU (Monat/Jahr), befindet sich auf dem amtlichen Kennzeichen (meistens heckseitig). Das SP-Schild mit der Prüfmarke wird sichtbar am Fahrzeugaufbau angebracht. Die Durchführung der Untersuchung hat mit dem letzten Monat der HU oder SP zu beginnen. **Es ist keine Rückdatierung mehr möglich.**

9.2 Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung bei Vermietung

Bei gewerbsmäßiger Vermietung von untersuchungspflichtigen Fahrzeugen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate. Die Sicherheitsprüfung ist bei Kfz, sFA und Zugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,50 t in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung fällig. Dies gilt auch für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10,00 t.

Tabelle 8: Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) von lof Fahrzeugen gemäß § 29 StVZO seit 1. Dezember 1999

Keine Untersuchungspflicht				
von Zugmaschinen, Staplern, Kfz bis 6 km/h sowie sfA bis 20 km/h bbH, lof Anhängern bis 25 km/h (von Lohnunternehmen bis 6 km/h bbH) und lof Arbeitsgeräten.				
Hauptuntersuchung				
				
von Zugmaschinen, Staplern, sfA, Lkw und Anhängern mit einer bbH bis 40 km/h („40“-Schild) und unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse (zG). Nur alle 24 Monate Hauptuntersuchung (HU).				
Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung				
				
Zugmaschinen, Stapler, sfA, Lkw mit einer bbH über 40 km/h				
zG in t	< 3,5	> 3,5 bis < 7,5	> 7,5 bis < 12	> 12
HU in Monate	24	12	12	12
SP in Monate	–	–	6 ¹	6 ²
				
Anhänger mit einer bbH über 40 km/h				
zG in t	< 0,75	> 0,75 bis < 3,5	> 3,5 bis < 10	> 10
HU in Monate	24 ³	24	12	12
SP in Monate	–	–	–	6 ⁴

1: Bei Erstzulassung 1. SP nach 3 Jahren;

2: Bei Erstzulassung 1. SP nach 2 Jahren;

3: Bei Erstzulassung 1. HU nach 3 Jahren;

4: Bei Erstzulassung 1. SP nach 2 Jahren;

< kleiner und einschließlich;

> größer

9.3 Abgasuntersuchung (AU)

§ 29 StVZO Seit Januar 2010 ist die AU Bestandteil der HU. Nach der Anlage VIII der StVZO sind u. a. folgende Kfz von der AU befreit: Lof Zugmaschinen, sFA, Stapler, Kfz mit einer bbH von weniger als 50 km/h oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder die drei Räder und eine zulässige Gesamtmasse von weniger als 400 kg haben.

Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen gelten u. a. nicht für lof Zugmaschinen und sFA (§ 40 BImSchG).

Umweltschutzzonen dürfen in der Regel mit lof Zugmaschinen, sFA und Oldtimern befahren werden.



Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, müssen nur alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung.



SP-Plakette, links am Fahrzeug angebracht.

10 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

§ 4 FeV Auf öffentlichen Straßen ist zum Führen bestimmter Kraftfahrzeuge, die durch die Bauart bestimmt nicht schneller als 6 km/h fahren können, kein Führerschein erforderlich. Solche Kfz sind Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA) und Stapler, deren Getriebe so gebaut sind, dass sie nicht schneller als 6 km/h fahren. Die Fahrerlaubnisbefreiung gilt auch für einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden (§ 4 FeV). Allerdings dürfen führerscheinfreie Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur von Personen gelenkt werden, die bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 FeV). Gemäß § 10 FeV sind Ausnahmen vom Mindestalter möglich.

Für Pkw und Lkw sind auch unter 6 km/h bbH entsprechende Führerscheine notwendig.

EU-Führerschein

Auf der Passbildseite sind alle Fahrerlaubnisklassen (FE)-Klassen aufgeführt. In der Spalte 11 (Rückseite) ist der Termin für die nächste Umschreibung eingetragen. Damit verbunden sind die ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen. Wird der Termin nicht eingehalten, dürfen die in der entsprechenden Zeile aufgeführten Fahrzeuge nicht mehr gefahren werden. Die Umschreibung nach diesem Termin ist grundsätzlich noch möglich, kann aber mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein (z. B. erneute Fahrprüfung bei C/CE).

	9.	10.	11.	12.
A1				
A				
B		27.04.87		
C1		27.04.87		
C		27.04.87	27.07.10	172
D1				
D				
BE		27.04.87		
C1E		27.04.87		
CE		27.04.87	27.07.10	
D1E				
DE				
M		27.04.87		
L		27.04.87		
T/S		27.04.87		
12.	01			

Rückseite eines EU-Führerscheins mit den unterschiedlichen Fahrerlaubnisklassen.

Ausländische Personen, die ihren Wohnsitz nach Deutschland verlagern, müssen die Fahrerlaubnisklassen innerhalb von 185 Tagen umschreiben lassen. Für weitere Informationen ist das jeweilige Straßenverkehrsamt zu kontaktieren. Die EU-Klasse B schließt die nationale deutsche FE-Klasse L ein. Es dürfen dann Traktoren bis 40 km/h bbH gefahren werden.

10.1 Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

§ 6 FeV Mit den Fahrerlaubnisklassen L und T dürfen im Wesentlichen Zugmaschinen gefahren werden, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für lof Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 FeV sind darunter folgende Bereiche zu verstehen:

- 1. Betrieb von Landwirtschaft,** Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege.

Anm.: Diese Aufzählung beinhaltet die verschiedenen Betriebsformen in der Land- oder Forstwirtschaft.

- 2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege.**

Anm.: Auch die An- und Abfahrten zu diesen Zwecken sind mit der Klasse L oder T möglich. KfZ-steuerliche Vorgaben beachten

- 3. Landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe** von Landwirten.

Anm.: Dieser Zweck beinhaltet Nachbarschaftshilfe von Landwirten untereinander oder landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit. Ausgeschlossen sind nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. der Transport von Baumaterial für einen Nichtlandwirt.



Auch die Pflege von Böschungen fällt unter die lof Zwecke.

- 4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung.**

Anm.: Auch die Lohnunternehmer, Maschinenringe oder Abfuhrgemeinschaften sind damit eingeschlossen. Dabei umfasst der „Betrieb von Lohnunternehmern“ nicht nur die Fahrten, die in einem direkten Auftrag von einem lof Betrieb stehen, sondern auch Werkstattfahrten oder andere innerbetriebliche Fahrten.

- 5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen.**

Anm.: Das sind z. B. lof Lehranstalten oder Versuchsfelder von Institutionen und Hochschulen.

- 6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung** sowie Probefahrten von Herstellern von Fahrzeugen, die im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden.

Anm.: Damit können auch Auszubildende und Angestellte von Landmaschinenwerkstätten und Händlern die Fahrzeuge mit der Klasse L oder T fahren. Es dürfen lof Zugmaschinen mit grünem oder schwarzem Kennzeichen im Rahmen der o. g. Einsätze gefahren werden. Fahrten zu Ausstellungen oder Verkaufsveranstaltungen fallen nicht darunter.

- 7. Winterdienst**

Anm.: Der Winterdienst kann generell mit der Klasse L oder T durchgeführt werden. KfZ-steuerliche Vorgaben beachten.

10.2 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnis Klasse L bis 40 km/h bbH

§ 6 FeV Die nationale Fahrerlaubnis der Klasse L (Mindestalter 16 Jahre) gilt für lof Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h (seit Juni 2012), wenn diese für lof Zwecke eingesetzt werden. Im Anhängerbetrieb (ein oder zwei Anhänger) ist die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h unbedingt einzuhalten. Es können i. d. R. bis zu 40 t im Zug gefahren werden (unter Berücksichtigung der max. zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge und der Zugkombination). Es reicht eine theoretische Ausbildung und Prüfung. Das Gleiche gilt für einachsige Zugmaschinen mit Anhänger bis 25 km/h bbH.

Die L-Klasse ist ebenfalls ausreichend für sfA, Gabelstapler und selbstfahrende Futtermischwagen bis 25 km/h bbH, auch wenn diese im kommunalen oder gewerblichen Bereich eingesetzt werden. Die L-Klasse ist in der EU-Klasse B (Pkw) eingeschlossen. Alle Autoführerscheininhaber können somit den Schlepper mit einer bbH von 40 km/h fahren.

Fahrerlaubnis Klasse T für lof Zwecke

§ 6 FeV Grundsätzlich gilt, dass alle lof Kraftfahrzeuge der T-Klasse nur für lof Zwecke eingesetzt werden dürfen.

Alter 16 bis 18 Jahre: Der Traktor darf mit zwei zugelassenen Anhängern i. d. R. bis zu einer Zuggesamtmasse von 40 t (unter Berücksichtigung der max. zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge) und bis zu 40 km/h bbH gefahren werden. Auch selbstfahrende lof Arbeitsmaschinen mit einem Anhänger bis 40 km/h bbH und Futtermischwagen können mit der T-Klasse

gefahren werden. Für die nationale T-Klasse sind eine theoretische sowie praktische Ausbildung und Prüfung auf solchen Fahrzeugen erforderlich. Achtung: Schlepper, die eine höhere bbH als 40 km/h haben (z. B. 50 km/h), dürfen in diesem Altersabschnitt nicht gefahren werden! Die Eintragung der bbH in den Fahrzeugpapieren ist zu beachten!

Mit dem 18. Lebensjahr können ohne irgendeine Zusatzprüfung dann auch lof Zugmaschinen bis 60 km/h bbH gefahren werden.

In der Klasse T ist auch die Klasse AM (alt M und S) eingeschlossen (welche Fahrzeuge dies beinhaltet, ist der Übersicht auf Seite 84/85 zu entnehmen).

Quad mit Klasse T. Die Zahl „181“ in Spalte 12 der FE bedeutet nur FE-Klasse S – nicht T.

„Quad“ können auch als lof Zugmaschine oder sonstige Kfz eingestuft sein. Als lof Zugmaschine mit der Schlüsselnummer 891000/8710 oder 892000/8720 bis 60 km/h wäre die Klasse T ausreichend.

Mit Klasse L und T gewerblich eingestufte lof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter befördern

Nach dem mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) abgestimmten Merkblatt zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft (siehe Literaturverzeichnis), können lof Zugmaschinen für lof Zwecke nach § 6 Abs. 5 FeV unabhängig von der Kennzeichenfarbe, mit den Fahrerlaubnisklassen L und T gefahren werden. Ebenso ist es unerheblich, ob eine Fahrt nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnispflichtig ist. Ausschlaggebend sind vielmehr die definierten lof Zwecke.

Tabelle 9: Die wesentlichen Fahrerlaubnisklassen für Iof Kfz ohne und mit Anhängern

Klasse L ³ ab 16 Jahre	Klasse T ⁴ ab 16 Jahre	Klasse T ⁴ ab 18 Jahre	Kl. C/CE ^{5,6} ab 21 Jahre
Zugmaschine ohne/mit Anhänger²			
 bis 40 km/h / 25 km/h bbH, auch mit Anbaugerät	 bis 40 km/h bbH	 bis 60 km/h bbH	 über 60 km/h bbH
 bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit ¹	 bis 40 km/h bbH ¹	 bis 60 km/h bbH ¹	 über 60 km/h bbH ¹
Selbstfahrende Arbeitsmaschine ohne/mit Anhänger², Gabelstapler, selbstfahrende Futtermischwagen			Sonder- fahrzeuge
 bis 25 km/h bbH	 bis 40 km/h bbH		
 bis 25 km/h bbH ¹	 bis 40 km/h bbH ¹		 1

bbH: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

1: Zuggesamtmasse bis 40 t möglich, (unter Berücksichtigung der zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge und der Zugkombination);

2: Mit zulassungsfreien Anhängern (25 km/h-Schild) Betriebsgeschwindigkeit bis 25 km/h;

3: Die EU-Klasse B schließt L ein;

4: Die Klasse T schließt die Klassen L und AM (vor 19. Januar 2013 Klasse M und S) ein;

5: Die EU-Klasse CE schließt T ein;

6: Die Klasse C/CE kann mit dem 18. Lebensjahr wahrgenommen werden, wenn eine Berufskraftfahrerausbildung oder entsprechende Qualifikation vorliegt.



Mit der Führerscheinklasse L können auch Anhänger mitgeführt werden. Die Betriebsgeschwindigkeit von maximal 25 km/h ist einzuhalten.



Fahrzeuge für die praktische Ausbildung Klasse T. Zugmaschinen bis 60 km/h und ein zugelassener Anhänger mit Zweileitungsbremssystem.



Die Beförderung von Biomasse ist generell mit der FE Klasse L und T möglich.



Klasse CE 79: Kfz bis 7,5 t zG. mit Anhänger (Achsenabstand unter 1 m) 11,00 t zG, auch über 60 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Transporte von z. B. Silomais vom Acker zur „gewerblichen“ Biogasanlage oder Gärreste von der „gewerblichen“ Biogasanlage zum Acker sind mit der Klasse L oder T möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen der Fahrerlaubnisklassen L und T erfüllt sind.

Die EU-Lkw-Klassen C/CE

§ 6 FeV Für Zugmaschinen über 7,5 t zG und mit einer bbH über 60 km/h benötigt man die C-Fahrerlaubnisklasse mit E für den Anhängerbetrieb. Mit 21 Jahren kann man die Klasse CE erwerben. Personen, die beispielsweise eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer

absolvieren, dürfen schon mit 18 Jahren den Führerschein der Klasse C/CE erwerben. Grundsätzlich muss für den Erwerb der C-Klassen die alte Klasse 3 oder EU-Klasse B vorhanden sein.

Die EU-Fahrerlaubnis CE, die mit der alten Klasse 2 vergleichbar ist und mit der auch Lkw und Sattelzüge gefahren werden können, beispielsweise Sonderfahrzeug mit Lkw-Unterbau und Düngerstreueraufbau, schließt die Klassen C1, C1E, B, BE, T und L ein.

Inhaber der C/CE-Klasse müssen alle 5 Jahre zur augenärztlichen und ärztlichen Untersuchung, Neuerwerber von Beginn an.

Die EU-Klassen C1 und C1E

Die Klassen C1 und C1E können schon mit 18 Jahren erworben werden. Das Zugfahrzeug darf eine zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5t (C1) aufweisen. Die Fahrzeugkombination (C1E), die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger besteht, darf die zul. Gesamtmasse von 12t nicht übersteigen. Sie schließt die Klasse BE ein.

Die Klasse CE 79

Die Fahrerlaubnis CE 79 kann durch Inhaber der alten Klasse 3 beantragt werden. In dem Fall dürfen dreiachsige Zugkombinationen, Lkw oder Traktoren bis 7,5 t zG und einachsige Anhänger mit Zuggesamtmasse bis 18,5 t gefahren werden. Außerdem darf man Kfz, z. B. Zugmaschinen bis 7,5 t zG mit zwei zulassungsfreien Anhängern bis 25 km/h Betriebsgeschwindigkeit fahren. Die Anhänger erhalten ein 25-Schild. Auch außerhalb von Ilof Betrieben ist diese Regelung nutzbar, z. B. im Schaustellergewerbe.

Die Klasse CE 79 wird in der Zeile C-Klasse und der Spalte 12 in der Fahrerlaubnis eingetragen. Ab dem 50. Lebensjahr sind alle 5 Jahre eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung durchzuführen.

10.3 Verantwortung des Halters

§ 31 StVZO Der Halter darf die Inbetriebnahme des Fahrzeuges nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet ist (§ 31 Abs. 2 StVZO). Eine Überprüfung der Führerscheine mit entsprechender Dokumentation durch den Halter ist vor Fahrtantritt empfehlenswert.

10.4 Gültigkeit von Führerscheinen

Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet. Bei der zuständigen Führerscheinstelle sollte rechtzeitig ein neuer Führerschein beantragt werden. Eine erneute Prüfung ist damit nicht verbunden. Alle Fahrerlaubnisinhaber müssen abhängig vom Geburtsjahr oder dem Ausstellungsjahr in den nächsten Jahren die Führerscheine umtauschen, so dass spätestens zum 19.01.2033 alle einen aktuellen Führerschein besitzen (§ 24a FeV)

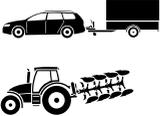
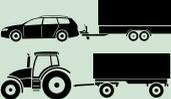
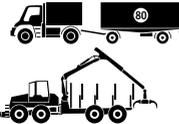
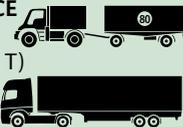
10.5 Umschreibung der alten in aktuelle Fahrerlaubnisklassen

Wer in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist und als alte **Klasse-3-Besitzer** die T-Klasse erhalten will, muss diese **beantragen**. Das Gleiche gilt für eine CE79-Klasse. Eine neue Prüfung ist dafür nicht erforderlich.

Die alte **Klasse 2** ist nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gültig. Das bedeutet, bevor der Führerscheininhaber 50 Jahre wird, sollte der Führerschein rechtzeitig bei der örtlichen Führerscheinstelle umgeschrieben und die Klasse C/CE beantragt werden. Auch wenn der Lkw-Führerschein aktuell nicht gebraucht wird, ist die Umschreibung unbedingt zu empfehlen, denn sonst hätte der Inhaber des alten abgelaufenen Führerscheins nicht mehr die Erlaubnis für die Klasse T. Mit der Umschreibung auf C/CE wird automatisch auch T, B, BE, C1 und C1E eingetragen. Für C/CE sind auch ärztliche und augenärztliche Untersuchungen verbunden, die sich alle 5 Jahre wiederholen. Die Umschreibung in C bzw. CE kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wird der Beantragungszeitraum allerdings überzogen, kann die Fahrerlaubnisbehörde neue Fahrprüfungen fordern. Daher ist ein rechtzeitiges Umschreiben und eine turnusgemäße Verlängerung empfehlenswert.

Gemäß § 6 Abs. 6 FeV bleiben Fahrerlaubnisse alten Rechts im Umfang der bisherigen Berechtigungen bestehen und erstrecken sich sogar auf die ab dem 16.07.2019 geltenden Fahrerlaubnisse. Das bedeutet z. B., dass ein Fahrerlaubnisinhaber der alten Klasse 5, ohne Umschreibung die Klasse L innehat.

Tabelle 10: Welche lof Fahrzeuge und andere Kfz* lassen sich mit den verschiedenen EU-Klassen fahren?

EU-Klasse (mit lof Klasse L oder T)	Fahrzeuge der jeweiligen Klasse	
B (L) 	Kfz bis 3.500 kg zG auch mit Anhänger bis 750 kg zG oder über 750 kg zG, sofern die Gesamtmasse der Kombination (Pkw + Anhänger) von 3.500 kg zG nicht überschritten wird. Auch Zugmaschine oder sfA bis 3.500 kg zG.	
BE (L) 	B Kfz (bis 3.500 kg zG) und ein (Sattel-)Anhänger bis 3.500 kg zG. (Anhängelast u. Stützlast des Zugfahrzeuges beachten!) Auch Zugmaschine, sfA mit Anhänger.	
B 96 (L) 	B Kfz (bis 3.500 kg zG) und ein Anhänger über 750 kg zG, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination (Pkw + Anhänger) von 4.250 kg nicht überschritten wird. Anhängelast u. Stützlast des Zugfahrzeuges beachten! Auch Zugmaschine, sfA mit Anhänger.	
C1 (L) 	Kfz bis 7.500 kg zG mit einem Anhänger bis 750 kg zG. Auch Zugmaschine, sfA oder Stapler bis 7.500 kg zG.	
C1E (L) 	C1 Kfz mit einem Anhänger oder Sattelanhänger über 750 kg zG; C1E Zug bis 12.000 kg zG. CE 79 (über Klasse 3 beantragen). C1 Kfz mit einachsiger Anhänger, dreiachsiger Zug bis 18.500 kg zG. Auch Kfz, z. B. Zugmaschine bis 7.500 kg zG mit zwei zulassungsfreien Anhängern bis 25 km/h (25-Schild).	
C/CE (CE mit T) 	C Kfz über 3.500 kg zG mit Anhänger bis 750 kg zG. Auch Zugmaschine, sfA und Stapler über 3.500 kg zG. CE Kfz mit Anhängern über 750 kg zG. Auch lof Züge über 60 km/h bbH (u. a. Unimog, mit Anhängern).	
D/DE (L) 	Omnibusse verschiedener Größen, auch mit Anhängern Klassen D/DE/D1/D1E.	
AM** 	leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit bbH bis zu 45 km/h, bis 50 cm ³ o. Leistung bis 4 kW bei E-Motoren dreirädrige Kleinkrafträder mit bbH bis zu 45 km/h, bis 50 cm ³ o. Leistung bis 4 kW. leichtes vierrädrige Kfz mit Leermasse bis zu 350 kg, bbH bis zu 45 km/h, bis 50 cm ³ o. Leistung bis 4 kW	

* Mit diesen EU-Klassen dürfen lof Kfz und andere (u. a. Zugmaschinen mit Arbeitsgeräten oder Anhängern, sfA u. Stapler) in privaten oder nicht landwirtschaftlichen Bereichen eingesetzt werden.

** Die Einteilung der Klassen A1, A2 und A mit den entsprechenden Vorgaben, sind der Fahrerlaubnis-Verordnung zu entnehmen.

Mindestalter aktuelle Klassen	Vorerwerb der Klasse	Einschluss bei alter Klasse	Anmerkungen
18 17 bei Teilnahme am Begleiteten Fahren	–	3,2	Keine ärztlichen Untersuchungen bei Umschreibung. B schließt L und AM ein.
18 17 bei Teilnahme am Begleiteten Fahren	B	3,2	BE ist notwendig, um größere Anhänger hinter Pkw ziehen zu können. Wichtig für Tiertransporte hinter Pkw.
18 17 bei Teilnahme am Begleiteten Fahren	B	3,2	Erwerb durch Fahrerschulung, keine extra Prüfung notwendig.
18	B oder 3	3,2	5 Jahre gültig. Ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Erwerb der Klas- se bis 31.12.1998: Keine Befristung. C1 schließt B ein.
18	B oder 3	3,2	C1E: 5 Jahre gültig. Ärztliche und augenärzt- liche Untersuchung erforderlich. Erwerb der Klasse bis 31.12.1998: Keine Befristung. CE 79: Ab 50 J. alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung. C1E schließt BE mit ein.
21 / 18 (bei Ausbildung z. B. zum Berufskraft- fahrer)	B oder 3	2	5 Jahre gültig. Ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Erwerb der Klasse bis 31.12.1998: Ab 50 J. alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung. CE schließt BE, C1E und T ein.
24/23/21/20/18	B oder 3	2 Personen- beförderungen	Alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchungen.
16	–	4 und 5 mit L	Einschluss durch T.

Tabelle 11: Fahrerlaubnisklassen nach altem Recht bis 31.12.1998, die bis zur Umschreibung in die aktuellen Klassen gültig bleiben (§ 6 Abs. 6 FEV)

Klasse 1b ab 16 Jahre Klasse 4 ab 16 Jahre Klasse 5 ab 16 Jahre	Klasse 3 ⁴ ab 18 Jahre	Klasse 2 ⁴ ab 21 Jahre
bis 32 km/h bauartbedingt ¹ 	über 32 km/h bauartbedingt bis 7,5 t zul. Gesamtmasse ¹ 	über 32 km/h bauartbedingt über 7,5 t zul. Gesamtmasse ¹ 
über 25 km/h, Anhänger-Achs-abstand unter 1 m eine Achse ² 	über 25 km/h ² 	über 25 km/h ² 
bis 25 km/h ³ 	bis 25 km/h ³ 	über 25 km/h ² 
selbstfahrende Arbeitsmaschine bis 25 km/h bauartbedingt 	selbstfahrende Arbeitsmaschine über 25 km/h bauartbedingt, bis 7,5 t zG 	selbstfahrende Arbeitsmaschine über 25 km/h bauartbedingt über 7,5 t zG 
mit zulassungsfreiem (Geräte-)Anhängern 	mit einem Anhänger; bei mehrachsigen Anhänger bis 25 km/h ² 	mit einem zulassungspflichtigen mehrachsigen Anhänger ² 
Einachsige Zugmaschinen mit Anhänger bis 25 km/h bbH 		

1: Auch mit Anbaugerät;

2: Über 25 km/h, dann zulassungspflichtige lof Anhänger;

3: Zulassungsfreie und freiwillig zugelassene lof Anhänger bis 25 km/h Betriebsgeschwindigkeit;

4: gilt auch über 60 km/h.

Tabelle 12: Umschreibung der alten in die aktuelle Fahrerlaubnisklasse.
Die Übersicht stellt Führerscheine für die meisten lof Kfz dar;
sie ist im Detail nicht vollständig.

Alte Klassen	Klassen vor Okt. 90 (DDR)	Aktuelle Klassen seit 19. Januar 2013
1	A	A, A1, AM, L
1a/1b	A	A1, AM, L
4	M	AM, L
5	T	L
3	B/BE	C1, C1E, B, BE, L, AM, CE 79* und T (auf Antrag)
2	CE	C*, CE*, C1, C1E, B, BE, T, L, AM

* Bei Umschreibung ab dem 50. Lebensjahr ärztliche und augenärztliche Untersuchung.

Auf Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt wird Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts ein neuer Führerschein mit Umstellung auf die neuen Fahrerlaubnisklassen, auch mit Berücksichtigung der Klasse L und T, ausgefertigt. **Bei der Beantragung ist unbedingt auf Vollständigkeit zu achten.**

Schlüsselzahl 174 und 175

Führerscheininhaber mit den alten Klassen 5, 4, 3 oder 1 bekommen bei der Umschreibung in die Spalte 12 hinter der Klasse L die Schlüsselzahl 174 eingetragen. Damit können sie Zugmaschinen mit einer bbH von 40 km/h

fahren, auch mit einachsigen Anhängern (Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse). Werden Zwei- oder Mehrachsige Anhänger oder zwei Anhänger hinter der Zugmaschine gefahren, darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Eine lof Zweckbindung gibt es nicht, da es diese zum Zeitpunkt des alten Führerscheinwerbs noch nicht gab.

Bei der Eintragung der Schlüsselzahl 175 können, ebenfalls ohne die lof Zweckbindung, Kraftfahrzeuge mit einer bbH von max. 25 km/h gefahren werden.

11 Transporte in lof und gewerblichen Betrieben

Der Transport von Gütern stellt in der Land- und Forstwirtschaft in aller Regel nur eine untergeordnete Tätigkeit dar. Lof Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter werden heute üblicherweise von lof Betrieben unterschiedlicher rechtlicher und steuerlicher Ausgestaltung (klassische lof Betriebe, gewerbliche Biogasanlagen, gewerbliche Tierhaltung, etc.) oder in deren Auftrag z. B. durch Lohnunternehmer transportiert. Bei den Transporten sind eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und für die Land- oder Forstwirtschaft gibt es zahlreiche Ausnahmen.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM, ehemals BAG) wurden Hinweise zur Güterbeförderung in der Land- oder Forstwirtschaft (LoF) erstellt. Die aktuelle Fassung des Merk-

blatts zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft kann unter www.lwk-niedersachsen.de heruntergeladen werden.

11.1 Kfz-Steuer

§ 3 KraftStG Nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) können Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kfz-Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein. Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich

- a) in lof Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für lof Betriebe,
- c) zu Beförderungen für lof Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem lof Betrieb beginnen oder enden,
- d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.

Hinweis

Die nachfolgenden Kapitel 11.1 bis 11.5 sind dem Merkblatt zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft mit Stand Februar 2022 entnommen, das mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, sowie dem Bundesamt für Logistik und Mobilität abgestimmt wurde

Weitere Ergänzungen zum Thema sind auf der Internetseite der LWK Niedersachsen zu finden.

Nach § 3 Nr. 4 KraftStG sind alle Fahrzeuge, die ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden, ebenfalls von der Kraft-

fahrzeugsteuer befreit. Dazu zählt auch der Winterdienst.

Steuerbefreite Fahrzeuge sind mit einem grünen Kennzeichen zu führen. Werden steuerbefreite Fahrzeuge außerhalb der begünstigten Zwecke eingesetzt, entsteht für den Zeitraum des Einsatzes Kraftfahrzeugsteuerpflicht (mind. für einen Monat). Diese so genannte „zweckfremde Benutzung“ ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das grüne Kennzeichen kann dann weiterhin für die zweckfremde Benutzung verwendet werden, wenn es sich nur um kurzfristige zweckfremde Benutzungen handelt. Werden die Fahrzeuge jedoch regelmäßig und wiederkehrend für andere als die begünstigten Zwecke genutzt, ist die Steuerbefreiung zu widerrufen. Das Fahrzeug unterliegt dann regulär der Kraftfahrzeugsteuer und muss mit einem schwarzen Kennzeichen geführt werden.

Auf schriftlichen Antrag kann nach § 10 KraftStG bei Sattelaufliegern und Anhängern von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer abgesehen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Anhänger nur hinter Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern

und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die der Anhängerzuschlag entrichtet worden ist. Die Möglichkeit des Anhängerzuschlages besteht auch bei steuerbefreiten Kraftfahrzeugen.

11.2 Fahrpersonalrecht – Fahrtenschreiber

Die Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten gelten für **Kraftfahrer, die im Straßengüter- oder Personenverkehr** tätig sind.

Für Kraftfahrer im Straßengüterverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse (zHM) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t übersteigt**, richten sich die Lenk- und Ruhezeiten nach der EU-weit einheitlichen Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Die nationale Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU-Vorschriften und gilt auch für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zHM einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von **mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t**.



Öffentliche Grünflächen können von Land- und Forstwirten im Auftrag von Gemeinden mit steuerbefreiten Ackerschleppern gepflegt werden.



Sattelzüge werden häufig beim Transport von lof Erzeugnissen und Bedarfsgütern eingesetzt. Diese Fahrzeuge sind auch bei Beförderungen für eigene Zwecke des Landwirts, nicht Kfz-Steuer befreit.



Landwirtschaftliche Betriebe, die nur für eigene Zwecke Beförderungen durchführen, betreiben keinen GüKG-erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr und sind dann auch mautbefreit.

Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die verwendeten Fahrzeuge grundsätzlich mit entsprechenden Kontrollgeräten (Fahrtenschreiber) ausgerüstet sein bzw. sind sonstige Nachweise vorgeschrieben (vgl. EU-weite Verordnung (EU) Nr. 165/2014).

Alle relevanten Regelungen sind in den „**Hinweisen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr**“ zusammengefasst und vollständig und detailliert aufgearbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung kann unter www.balm.bund.de heruntergeladen werden.

Hinweis

Neben den in den vorgenannten Hinweisen zu den Sozialvorschriften beschriebenen Vorgaben zum Fahrpersonalrecht sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern zu beachten!

11.3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Grundsätzliches: Das GüKG trifft Regelungen über die Erlaubnispflicht von Beförderungen mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht (zGG) von 3,5 t übersteigen. Das Gesetz unterscheidet zwischen erlaubnispflichtigem **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige (die Beförderung steht als Geschäftszweck im Vordergrund) oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§ 1 Abs. 1 GüKG) und **Werkverkehr** als Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2 GüKG), wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kfz müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft

§ 2 GüKG sieht Ausnahmen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht vor. Die Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft finden sich in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG. Danach sind die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder lof Erzeugnissen beim Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen von der güterkraftverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht befreit.

I. Was sind in lof Betrieben übliche Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder lof Erzeugnissen?

Von der Ausnahme sind ausschließlich **übliche** Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder lof Erzeugnissen erfasst.

Als solche sind beispielsweise anzusehen die Beförderungen von Milch, Eiern, Tierfutter, geerntetem oder eingelagertem Getreide (unverarbeitet), Obst und Gemüse (unverarbeitet), Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, gerodetem Holz, Holzspänen (ausschließlich entstanden durch Rodung von Holz), Pflanzensetzlingen, landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen für den Eigenbedarf, Kraftstoffen in Mengen des Eigenbedarfs.

Nicht darunter fallen hingegen beispielsweise die Beförderungen von bereits verarbeiteten Milchprodukten, tiefgekühltem oder eingemachtem Gemüse, Saft, Holzspänen (entstanden bei der weiteren Holzverarbeitung), Holz nach Behandlung (Zuschnitt, Imprägnierung), Baumaterial und Baumaschinen (sofern nicht für eigene Zwecke).

II. Darüber hinaus zu erfüllende Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG:

Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder lof Erzeugnissen sind nur dann von der Erlaubnispflicht befreit, wenn sie wie folgt durchgeführt werden:

1. Für eigene Zwecke

Die Güter müssen Eigentum des befördernden lof Betriebes oder von diesem erzeugt, gewonnen, verkauft, gekauft, vermietet, gemietet oder geleast worden sein. Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen müssen innerhalb des lof Betriebes, vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) oder vom Beladeort direkt zum Betrieb (einschließlich Acker, weitere Betriebsstandorte) durchgeführt werden. Führt der befördernde Landwirt das Fahrzeug nicht selbst, so muss der Fahrer seine Lenktätigkeit für den Landwirt und weder für sich selbst, noch für einen Dritten erbringen. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz-Steuer befreit sein.

Beispiele:

Landwirt transportiert sein Getreide zum Landhändler frei Lager.

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Landwirt transportiert Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.

→ **GüKG-erlaubnispflichtiger** Güterkraftverkehr

2. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe darf nur durch und für einen lof Betrieb geleistet

werden. Nachbarschaftshilfe ist die gelegentlich aus Gefälligkeit im Rahmen einer persönlichen, auf nachbarschaftlicher Nähe beruhenden Beziehung geleistete Hilfe. Sie beruht auf der Freiwilligkeit des Hilfeleistenden. Die Beförderung muss Ausdruck der nachbarschaftlichen Verbundenheit sein. Diese nachbarschaftliche Verbundenheit setzt eine gewisse räumliche Nähe zwischen beförderndem lof Betrieb und dem lof Betrieb, für den befördert wird, voraus. Darüber hinaus müssen die Beförderungen im Rahmen eines unentgeltlichen Gegenseitigkeitsverhältnisses durchgeführt werden. Das bedeutet: Ein Landwirt befördert für den nachbarlichen lof Betrieb zum Beispiel dessen Ernte, weil er erwartet, dass dieser nachbarliche lof Betrieb ihm im Gegenzug ebenfalls bei der Beförderung seiner eigenen Ernte helfen wird. Die Nachbarschaftshilfe erfolgt unentgeltlich, nicht gewerblich und ohne die Einbeziehung Dritter. Sie wird nicht durch Lohnunternehmen oder Maschinenringe durchgeführt. Die Einbeziehung von Gewerbe-

treibenden in den Kreis der Nachbarn ist unzulässig.

Beispiele:

Gegenseitige und gelegentliche Hilfeleistung von lof Nachbarn beim Transport der Ernte.

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Ein Landwirt befördert regelmäßig für beliebige Landwirte in der Gemeinde gegen Entgelt Zuckerrüben.

→ **GüKG-erlaubnispflichtiger** Güterkraftverkehr

3. **Im Rahmen eines Maschinenringes (MR)** oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. Betriebshilfering)
Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Erzeugnissen oder lof Bedarfsgütern erfolgen im Rahmen eines MR. **Ein Landwirt ist Mitglied eines MR und befördert unter Vermittlung dieses MR für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied dieses MR ist, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder**

Beförderungen im Auftrag und auf Rechnung für Bauunternehmen sind gewerblich. Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr ist erforderlich.



transportiert lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts. Für die Beförderungen dürfen nur Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder Sonderfahrzeuge verwendet werden, die nach § 3 Nr. 7 (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

Die Beförderung erfolgt darüber hinaus nur im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des regelmäßigen Standorts des Kfz, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters. Dies ist i. d. R. der Ort des Betriebsitzes. Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde. Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

Beispiele:

Unter Vermittlung des MR transportiert ein MR Landwirt für einen anderen MR Landwirt Gülle zum Feld bzw. zum Güllelager.

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Ein MR-Landwirt transportiert gegen Entgelt mit einem Sattelzug Getreide für einen anderen MR-Landwirt. Ein MR-Lohnunternehmer befördert im Auftrag eines MR-Landwirts gegen Entgelt Getreide vom Feld zum Betrieb des Landwirts.

→ **GüKG-erlaubnispflichtiger** Güterkraftverkehr

4. **Mit lof Fahrzeugen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH)**

Von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht ausgenommen sind außerdem die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder lof Erzeugnissen mit lof Fahrzeugen mit einer bbH von bis zu **40 km/h**.

Dieser Ausnahmetatbestand ist damit begründet, dass lof Betriebe hauptsächlich Land- oder Forstwirtschaft betreiben und der reine Transport von lof Gütern in aller Regel nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Bei dieser untergeordneten Tätigkeit würde die Anwendung der Vorschriften des GüKG verhältnismäßig stark ins Gewicht fallen und zu unverhältnismäßiger Bürokratie führen. Lof Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter werden heute üblicherweise von lof Betrieben unterschiedlicher rechtlicher und steuerlicher Ausgestaltung oder in deren Auftrag z. B. auch **durch Lohnunternehmer transportiert**. Die neue Regelung führt bei Kontrollen zu wesentlichen Vereinfachungen. Die Kontrollen beziehen sich ausschließlich darauf, ob ein lof Fahrzeug genutzt wird (Zulassungsbescheinigung Teil I), sowie auf die bbH und die Üblichkeit der jeweiligen Beförderung der lof Bedarfsgüter oder lof Erzeugnisse. Die Frage der Vergütung, sowie die Frage, wer den Transport durchführt, spielen im Rahmen dieser Befreiung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7c GüKG) keine Rolle.

Was ist ein lof Fahrzeug im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 c) GüKG?

Ein lof Fahrzeug gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 c) GüKG muss zu lof Zwecken bzw. bei solchen Tätigkeiten eingesetzt werden und als lof Fahrzeug im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I oder – bei zulassungsfreien landwirtschaftlichen Fahrzeugen – in der Betriebserlaubnis eingetragen sein. Lof Fahrzeuge sind lof Zugmaschinen Acker-schlepper, lof Zugmaschinen Geräteträger, lof Sattelzugmaschinen sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und sonstige Kfz mit jeweils klar erkennbarer lof Zweckbestimmung (z. B. So. Kfz Bienenwanderung, Kompost-streuer, usw.).

Um nicht in unerlaubten Wettbewerb mit GüKG-erlaubnispflichtigem Güterkraftverkehr zu treten, sind folgende Voraussetzungen **sämtlich** zu erfüllen:

- a) **Einsatz von lof Fahrzeugen,**
- b) **eine bbH von nicht mehr als 40 km/h der lof Fahrzeuge**
(Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug maßgebend)
- und**
- c) **Durchführung von in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Erzeugnissen und/oder lof Bedarfsgütern.**

Beispiel:

Transport von Mais oder Gülle durch einen Lohnunternehmer mit lof Fahrzeugen bis 40 km/h bbH.

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Baustellentransporte, wenn z. B. Erdmassen oder anderweitige Drittgüter auf Lkw, Sattelzugmaschinen mit Auflieger oder Traktorge-spanne geladen und durch diese auf der Bau-



Da es sich bei Beförderungen für Biogasanlagen auch um übliche Transporte in der Land- und Forstwirtschaft handelt, ist beim Einsatz von lof Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, keine GüKG-Erlaubnis erforderlich.

stelle fortbewegt werden, sind ausnahmslos erlaubnispflichtig!

→ **GüKG-erlaubnispflichtiger** Güterkraftverkehr

Mitzuführende Unterlagen

Werden lof Beförderungen nach den **Nummern 1, 2 und 4 mit Kfz-steuerpflichtigen Fahrzeugen** durchgeführt, muss gemäß § 2 Abs. 1a) GüKG ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt werden. Aus dem Nachweis oder Begleitpapier müssen Be- und Entladestelle, das beförderte Gut sowie der jeweilige lof Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, ersichtlich sein.

Bei Beförderungen außerhalb der Nummern 1 bis 4 (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr) sind neben dem Begleitpapier oder einem entsprechenden Nachweis („sonstiger Nachweis“), die GüKG-Lizenz und ein Nachweis über eine Güterschadens-Haftpflichtversicherung mitzuführen. Die Durchführung von Werkverkehr ist im Vorfeld beim

BALM anzumelden. Weitere Unterlagen müssen nicht mitgeführt werden.

Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen:

Liegt **keine** Ausnahme im Rahmen des § 2 GüKG und auch kein Werkverkehr vor, handelt es sich um **erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr** (§§ 1, 3 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG, einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften, zur Anwendung. Bußgelder von 5.000 bis 200.000 EUR sind möglich.

Beispiele, bei denen die Voraussetzungen fehlen:

- - Transport von Silage oder Gärresten im Auftrag einer Biogasanlage mit lof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- - Transport von Klärschlamm und Grünschnitt im Auftrag einer Kommune mit lof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- - Transport von Getreide durch einen Landhändler oder Lohnunternehmer mit lof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- - Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw. unabhängig von der bbH der eingesetzten lof-Fahrzeuge.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Erlaubnispflicht sollte die zuständige untere Verkehrsbehörde am Betriebsitz des Landwirtes kontaktiert werden, um von dort eine Einschätzung für den konkreten Einzelfall zu erhalten.

11.4 Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Seit dem 1. Juli 2018 sind neben den Bundesautobahnen auch alle Bundesstraßen mautpflichtig!

Grundsätzliches: Das BFStrMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Mautpflicht ein, die für den **Güterkraftverkehr bestimmt sind** (1. Alternative) **oder dafür verwendet werden** (2. Alternative), soweit deren technisch zulässige Gesamtmasse (tzGM) **mehr als 3,5 t** beträgt. Bei **Fahrzeugkombinationen** muss die tzGM **mehr als 3,5 t betragen. Mautpflicht besteht bereits, wenn eine der beiden Alternativen erfüllt ist! Die tzGM ist im Feld F1 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 zu finden.**



Seit 1. Juli 2024 gilt: Beträgt die tzGM des Zugfahrzeugs 3,5 t oder weniger, ist auch die Zugkombination mit Anhänger mautfrei.

Hinweis

Seit dem 1. Juli 2024 besteht Mautpflicht für Motorfahrzeuge mit einer tZGM von mehr als 3,5 Tonnen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt oder eingesetzt werden.

Neu ins BFStrMG aufgenommene

Ausnahme: Mautbefreiung für Fahrzeuge des Handwerks oder damit vergleichbarer Berufe. (Die übrigen Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 BFStrMG gelten unverändert fort).

Infos unter www.balm.bund.de oder www.toll-collect.de

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG ist die Maut nicht zu entrichten für lof Fahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG sowie damit verbundene **Leerfahrten**. Die Ausnahmen bei der Maut sind also unter Einbeziehung auch der Leerfahrten **identisch** mit den einzelnen Tatbestandsvarianten, die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG (**siehe Abschnitt GüKG Nummer 1 bis 4**) ergeben.

Wichtig: Die übrigen Ausnahmen des § 2 Abs. 1 GüKG, insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 6 GüKG (Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen) und § 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG (Beförderung von Betriebseinrichtungen) führen jedoch bei der LKW-Maut **nicht** zu einer Mautbefreiung.

Für alle aufgeführten Tatbestandsvarianten der Mautbefreiung gilt:

Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.



Seit dem 1. Juli 2018 ist die Maut auf Bundesstraßen ausgeweitet worden. Auch lof Fahrzeuge können davon betroffen sein.

Sollten die vorgenannten Ausnahmetatbestände nicht greifen, ist Folgendes zu prüfen:

Mautpflicht nach der 1. Alternative → Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr

Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Es ist somit entscheidend, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren. Somit ergibt sich die Mautpflicht unabhängig davon, ob

- tatsächlich Güter befördert werden,
- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- die Güterbeförderung gewerblich oder im Werkverkehr erfolgt
- oder das betreffende Kfz von der Kfz-Steuer befreit ist.

So sind klassische Traktoren, zugelassen als lof Ackerschlepper und lof Geräteträger, nicht mautpflichtig nach der 1. Alternative, da diese aufgrund der Ausstattung mit z. B. Zapfwelle, Ackerbereifung, Hubwerks-einrichtung, Hydraulikanschlüssen usw.

überwiegend für die Bewirtschaftung von lof Flächen bestimmt sind. Darunter kann auch der Unimog mit entsprechender Zulassung und Ausstattung fallen. Es besteht daher auch keine Mautpflicht solcher typischen Traktoren bei Fahrten mit angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten/-maschinen – es sei denn, dass letztere selbst als Transportgut befördert werden (z. B. zwecks Herstellung, Überführung, Präsentation, Verkauf, Vermietung).

Hingegen sind LKW, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, lof Sattelzugmaschinen und Agrartrucks grundsätzlich mautpflichtig nach der 1. Alternative.

Mautpflicht nach der 2. Alternative

→ Einsatz im Güterkraftverkehr

Werden Kfz (auch klassische Traktoren, Agrartrucks) oder Fahrzeugkombinationen für entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr oder GüKG-Werkverkehr) eingesetzt, so besteht – völlig unabhängig von der 1. Alternative – Mautpflicht. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung von Gütern, die nicht als lof Bedarfsgüter oder lof Erzeugnisse qualifiziert werden können oder wenn es sich um eine in der LoF unübliche Beförderung handelt. Werden Beförderungen gänzlich außerhalb der LoF durchgeführt, besteht stets Mautpflicht. Dies gilt auch, wenn lof Bedarfsgüter oder lof Erzeugnisse von Unternehmen befördert werden, die nicht selbst in der Erzeugung von lof Produkten tätig sind (z.B. Händler, lof Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Sägewerke, Weiterverarbeitungsbetriebe wie etwa Zuckerfabriken oder Molkereien.)

Zusammensetzung Mauttarife

Die Maut wird aus der zurückgelegten mautpflichtigen Strecke des Fahrzeugs und einem Mautsatz in Cent pro Kilometer berechnet, der jeweils einen Anteil für die verursachten CO₂-Emissions-, Luftverschmutzungs-, Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten enthält.

Die Mautsatz-Anteile der Infrastruktur und der Lärmbelastungskosten sind abhängig von der Gewichtsklasse.

Es gibt folgende Gewichtsklassen:

- 3,51 t bis 7,49 t
- 7,5 t bis 11,99 t
- 12 t bis 18 t
- über 18 t

In der Klasse über 18 t wird zusätzlich nach Anzahl der Achsen differenziert (bis 3, 4 oder mehr Achsen).

Der Mautsatz-Anteil für die verursachte Luftverschmutzung richtet sich nach der Schadstoffklasse. Dabei wird jedes Fahrzeug aufgrund seiner Schadstoffklasse einer der sechs Kategorien A, B, C, D, E und F zugeordnet. Alte Traktoren und Motoren, über die es keine genauen Angaben zur Schadstoffklasse gibt, werden i. d. R. in die schlechteste Kategorie F eingestuft. Moderne Traktoren-Motoren, die bereits die Abgasstufen IIIA, IIIB, IV und V der Richtlinie 97/68/EG erfüllen, können anhand des Erstzulassungsdatums entsprechend besser eingestuft werden.

Der Mautsatz-Anteil für die verursachten CO₂-Emissionen richtet sich nach der CO₂-Emissionsklasse. Dabei wird jedes

Fahrzeug in eine von vier Emissionsklassen eingeteilt.

Die Mauterfassung kann für registrierte Kunden über ein On-Board Unit-Gerät (OBU) erfolgen. Für nicht registrierte Kunden besteht die Möglichkeit, die Mautstrecke über eine App oder das Internet zu buchen.

Weitere Infos unter www.toll-collect.de.

11.5 Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Die Qualifikation ist nur für Fahrzeuge erforderlich, die mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE (auch bei D Klassen) gefahren werden. Das Gesetz gilt für Beförderungen durch Fahrer, die Kfz und Kombinationen mit mehr als 3,5 t Gesamtmasse im **Güterkraft- und Personenverkehr oder Werkverkehr einsetzen**.



Auf der Baustelle ist die Führerscheinklasse CE erforderlich. Ist der Traktor bis 40 km/h zugelassen benötigt der Fahrer keine „95“ im Führerschein.

Keine Qualifikation ist erforderlich für das Führen

- von Kfz bis 45 km/h bbH,
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA) sowie
- Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen unterzogen werden.

Für die in lof Betrieben anfallenden Transporte kann der **Ausnahmetatbestand** des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG („Handwerkerregelung“), greifen. Eine Beförderung von Materialien, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, ist damit ohne Qualifikation möglich. Darunter können auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG (siehe Ausnahmen für die LoF) vom GüKG befreiten Beförderungen fallen. Bei der **Fahrtätigkeit darf es sich nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handeln**. Lohnunternehmen, die überwiegend Fahrtätigkeiten ausführen, unterliegen hingegen der Qualifizierungspflicht. Zudem könnte der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG greifen, wenn es sich um eine Beförderung mit Kraftfahrzeugen handelt, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiuunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.

Fahrten im Güterkraft- bzw. Personenverkehr darf nur durchführen, wer in Abhängigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat. Für Kraftfahrzeuge, die mit der Klasse C oder CE gefahren werden dürfen, beträgt das Mindestalter für die erforderliche Grund-

qualifikation 18 Jahre und 21 Jahre bei der beschleunigten Grundqualifikation.

Personen, die bereits vor dem 10.09.2009 die Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE erworben haben, gelten als grundqualifiziert. Alle Personen mit Grundqualifikation bzw. Personen, die als grundqualifiziert gelten, müssen im Abstand von fünf Jahren Weiterbildungsschulungen von 35 Unterrichtseinheiten absolvieren. Die Schlüsselzahl "95" in einem Führerschein der Europäischen Union, eines EWR-Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz, bzw. ein von diesen Staaten ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis belegt das Vorliegen der Qualifikation. Das eingetragene Datum gibt an, bis wann eine nächste Weiterbildung abzuschließen und in den Führerschein/Fahrerqualifizierungsnachweis einzutragen ist.

Weitere Informationen sind in den „Anwendungshinweisen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ unter www.balm.bund.de zu finden.

11.6 Transport von Gefahrgut

In Europa gilt für den Straßentransport von Gefahrgut das Europäische Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). In Deutschland gilt u. a. zusätzlich für zugelassene Kraftfahrzeuge die Gefahrgutverordnung Straße/ Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB). Im lof Bereich davon betroffen ist beispielsweise der Transport von Pflanzenschutzmitteln und Dieselkraftstoff. Gefahrgutrechtliche Anforderungen richten sich in der Regel an Beförderungen mit Fahrzeugen, die bauartbedingt schneller als 25 km/h fah-

ren können (GGVSEB § 2 Punkt 6). Demnach gilt diese Regel nicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h.

Ausnahmen unter anderem für (Kurzfassung):

- Kleinstmengen von Pflanzenschutzmitteln (s. Umkarton, ADR Kapitel 3.4)
- Pflanzenschutzmittel-Brühe in Feldspritzen (ADR 1.1.3.1c)
- Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL, Flüssigdünger)
- gebeiztes Saatgut
- Transporte zwischen Betriebsstätte und Verwendungsstelle von z. B. maximal 450 l Dieselkraftstoff für eigene Zwecke (z. B. zur Betankung eines Mähreschers auf dem Feld) nach Kapitel 1.1.3.1c ADR
- Einhaltung der 1.000-Punkte-Regelung. Unter diese Erleichterung fallen Transporte von Gefahrgut in geringen Mengen.

Ausführliche Angaben finden Sie in dem Heft: „Gefahrgut sicher transportieren – B29“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau unter www.svlfg.de (siehe Literaturverzeichnis).



Für die Betankung von Fahrzeugen, z. B. Mährescher, dürfen max. 450 l Diesel befördert werden. Auf richtige "Bezeichnung" ist zu achten.



Beim Transport von Kraftstoffkanistern ist auf eine entsprechende Ladungssicherung zu achten.

11.7 Personenbeförderung für lof Zwecke

§ 21 StVO Auf Schleppern und Anhängern, die für lof Zwecke eingesetzt werden, dürfen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Dabei kann als geeignete Sitzfläche die Anhängerladefläche ausreichen. Die Personenzahl richtet sich nach den Sitzgelegenheiten. Das Stehen während der Fahrt ist verboten (§ 21 Abs. 1 und 2 StVO).

Sitze auf Ackerschleppern

Nach der Unfallverhütungsvorschrift - Technische Arbeitsmittel (VSG) 3.1 § 28, müssen Sitze den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z. B. Betriebserlaubnis nach StVZO, Maschinenrichtlinie 2006/42/ EG oder VO (EU) 167/2013). Um gesundheitliche Schäden des Schlepperfahrers zu vermeiden, sollten Sitze in der Regel eine bequeme Körperhaltung ermöglichen; sie müssen schwingungsgedämpft, gefedert, gepolstert und mit einer gepolsterten Rückenlehne oder Lenden-

stütze versehen sein sowie einen seitlichen Halt gewährleisten.

Sind Ackerschlepper für die Mitfahrt von Personen bestimmt, müssen geeignete Mitfahrerplätze vorhanden sein, die einen gefahrlosen Aufenthalt gewährleisten.

Vorhandene Sicherheitsgurte sind immer anzulegen, auch auf dem Feld (siehe Punkt 8.12).

Personentransport auf einem geschlossenen lof Anhänger

Der lof Anhänger wird zur Personenbeförderung zum Feld und als Pausenfahrzeug genutzt. Auf dem Anhänger befinden sich befestigte Stühle/Bänke und Tische. Als zulassungsfreier lof Anhänger bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit ist der Einsatz im lof Betrieb und für lof Zwecke erforderlich. Dies ist u. a. gegeben bei dem Transport von Erntehelfern zum Feld oder der Beförderung von Jägern oder anderen Personen bei Feldrundfahrten. Die Abmessungen – Breite bis 2,55 m, Höhe bis 4 m und die Länge bis 12 m – sind im Rahmen des § 32 StVZO einzuhalten. Die notwendige Bremstechnik gemäß § 41 StVZO und die erforderlichen elektrischen Einrichtungen müssen vorhanden sein.



Geschlossener lof Anhänger zum Personentransport mit fest montierten Bänken.



Personen dürfen nach §3 Kfz Steuergesetz auf lof Anhängern für lof Zwecke befördert werden.



Auf dem Ackerschlepper müssen mitfahrende Personen auf geeigneten Mitfahrerplätzen sitzen.

11.8 Tiertransport

§ 28 StVO Haus- und Stalltiere dürfen auf der Straße nur von geeigneten Personen getrieben werden, die ausreichend auf diese einwirken können. Es ist verboten, Tiere vom Kraftfahrzeug aus zu führen. Zur Beleuchtung müssen bei Dunkelheit mindestens beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht verwendet werden.

Anmerkung zum Viehtriebrahmen:

- Betriebserlaubnis erforderlich nach Baujahr 1. Juli 1961,
- Kenntlichmachung mit Warntafeln (rot/weiß),
- Schlepperseitige Beleuchtung und Rückstrahler wiederholen,
- Breite bis 2,55 m (ansonsten Ausnahme).

Gegen das Führen von Rindvieh in Viehtriebrahmen hinter Schleppern bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In der Ausnahmegenehmigung ist die zulässige Geschwindigkeit auf wesentlich weniger als 5 km/h festgesetzt (§ 46 StVO). Die zu führenden Tiere können am Rahmen angebunden sein, sodass ein geordnetes Laufen möglich ist.

Für den Tiertransport müssen seit 2008 alle Landwirte bzw. Tierhalter, die ihre Nutztiere (Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe, Pferde, Fische, usw.) über 65 km in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren, einen Befähigungsnachweis vorweisen können. Landwirt oder Tierwirte, die ihre Berufsausbildung vor dem 5. Januar 2007 abgeschlossen haben, müssen eine entsprechende Schulung durchführen. Für Tierhalter, die einen Berufsabschluss nach dem 5. Januar 2007 erworben haben, gilt die Qualifikation mit ihrer Ausbildung. Bei dem zuständigen Veterinäramt wird unter Vorlage des Abschlusszeugnisses der Befähigungsnachweis ausgestellt. Bei reiner Hobbyhaltung von Tieren ist ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich!

Bei gewerblichen Viehtransporten entfallen die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten innerhalb eines Umkreis von bis zu 100 km bei der Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern. Landwirte sind im Umkreis von 100 km von den Lenk- und Ruhezeiten befreit (siehe Punkt 11.2).

Merkblatt über Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen

Auszug aus dem Merkblatt (v. 22. Oktober 1992): Viehtransporter können Kfz und Anhänger sein. Ladeflächen und Wände müssen dicht gefügt, leicht zu reinigen sein und tierische Abfälle dürfen nicht durchsickern. Die Ladefläche muss gleitsicher sein. Die Mindestfläche je nach Tierart ist zu berücksichtigen. Im Übrigen können Rechtsvorschriften der Bundesländer von Bedeutung sein.

Reiter

§ 28 StVO Nach § 28 Abs. 2 StVO gelten die Verkehrsregeln für Reiter, Pferdeführer, Treiber und Viehführer sinngemäß. Sie müssen deshalb die Fahrbahn und, soweit Sonderwege bezeichnet sind, ausschließlich diese benutzen. Reitern ist es verboten, Gehwege zu benutzen. Gehwege sind nicht nur die als solche ausdrücklich beschilderten, sondern auch diejenigen, deren bauliche Gestaltung die Zweckbestimmung der Gehwege eindeutig erkennen lässt. Hier ist es einerlei, ob diese Gehwege Bestandteile einer Straße sind oder isoliert angelegt sind oder ob sie sich durch entsprechende Benutzung gebildet haben (Auszug aus der Verlautbarung des BMV v. 27. September 1973). Solche Feld- und Waldwege sind deutlich erkennbar für den Fußgängerverkehr, nicht aber für den Fahrzeugverkehr bestimmt. Reiter dürfen diese Wege daher nicht benutzen.



Tiere werden auf den Fahrzeugen in speziellen Boxen mitgeführt. Die Fahrgeschwindigkeit ist anzupassen



Bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen können lof Zugmaschinen und ihre Anhänger eingesetzt werden (u.a. Erntefest, Karneval).

11.9 Brauchtumsveranstaltungen und andere Einsätze

Gemäß der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften können Zugmaschinen mit einer bbH bis 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen wie folgt eingesetzt werden:

- auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Erntefeste, Karnevalsumzüge, Felderfahrten, Oldtimertreffen, etc.) Hinweis: Ein Indiz für eine Brauchtumsveranstaltung ist i. d. R. die Genehmigung als solche durch die jeweilige Gemeinde.
- für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
- zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
- von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit (neu seit 12/2018) oder
- auf den An- oder Abfahrten zu den vorgenannten Einsätzen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge benötigen eine Betriebserlaubnis und eine auf den Einsatz angepasste Haftpflichtversicherung. Zugmaschinen benötigen ein eigenes amtliches Kennzeichen.
- Die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.
- Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Fahrzeuge können mit der Führerscheinklasse L oder T gefahren werden.
- Dabei sind abweichende Vorschriften über die BE, die zulässigen Abmessungen, Achslasten und zG, die lichttechnischen Einrichtungen, die Betriebsgeschwindigkeit und die Geschwindigkeitsschilder zu beachten (Merkblatt über Brauchtumsfahrten, siehe Literaturverzeichnis).

12 Akzeptanz und Sicherheit im Straßenverkehr

12.1 Ladungssicherung

§ 22 StVO Bei der Ladungssicherung steht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Vordergrund. Zusätzlich ist sie aber auch ein positiver Beitrag zur Darstellung der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit. Nach § 22 StVO ist die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so zu verstauen, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, **herabfallen** oder vermeidbaren Lärm

erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Für die gewerblichen Einsätze werden hinsichtlich der Ladungssicherung die Anforderungen der VDI Richtlinie 2700 zugrunde gelegt. Diese Richtlinie ist bei der Ladungssicherung von lof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern nicht problemlos anwendbar.

Ausführliche Informationen zur Ladungssicherung enthält das BZL-Heft „**Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft**“.

Tabelle 14: Die Hilfsmittel zur Ladungssicherung können Abdeckplanen, Netze, Spanngurte und Ketten sein.

Beispielhafte Einsätze	Formschluss	Ladungssicherung
Schüttgut	Umgebende Bordwände	Ausreichend Platz zur Bordwandoberkante, Laderaumabdeckung
Stroh oder Heu	Bordwände vorn und hinten, schräg gestellte Seitenbordwände	Niederzurren durch Spanngurte, Einschneiden der Gurte ins Erzeugnis
Fasswagen mit „halbvollern“ Behälter	Behälter	Geschlossenes Fass; Schwallwände
Leichtgüter, u. a. Papier, Kunststoff	Umgebende Bordwände	Abdeckung durch Anhänger mit Plane
Tiertransport	Formschluss kaum möglich	Boxen, Haltebügel für Tiere
Maschinen-transport	Zinken setzen sich in Holzplattform fest	Spanngurte, Ketten

schaft“ (Bestell-Nr.: 1574/2019, www.ble-medianservice.de). Dieses Heft wurde im Rahmen des Programms „Sicher fahren in der Land- und Forstwirtschaft“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V. (DVR) erstellt (siehe auch Seite 117). Hier wird speziell auf die Besonderheiten bei der Ladungssicherung mit Iof Erzeugnissen und Bedarfsgütern eingegangen.

Durch den Formschluss, also das dichte Zusammenstellen der Ladung, soll sich die Ladung gegenseitig stabilisieren und ein Verrutschen verhindern. Unterstützt wird dies durch hoch oder schräg gestellte Bordwände oder Ladestützen. Je höher der Gleitreibbeiwert des beförderten Materials ist, desto geringer ist die Rutschgefahr bzw. umso geringer muss die Kraft sein, die die Ladung festhält. Beispielsweise ist ein Verrutschen von Stroh auf Stroh (Gleitreibbeiwert bei 0,5) weniger möglich als von Metall auf Metall (Gleitreibbeiwert bei 0,2). Durch Niederrücken wird der Gleitreibbeiwert bzw. der Kraftschluss zwischen den Lagen erhöht und je höher der Gleitreibbeiwert des zu sichernden Materials ist, desto weniger Gurte werden benötigt. Durch das leichte Einschneiden der Zurrgurte in weiches Ladegut wie Heu oder Stroh werden die Ballen gegen Verrutschen zusätzlich gehalten.

Das Auffangen von Schüttgütern bei Kurvenfahrt und Abbremsung wird durch ausreichend Platz zwischen Ladung und Bordwandoberkante ermöglicht. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Gegebenheiten der Ladung und der Fahrbahn anzupassen. Mithilfe von Laderaumabdeckungen kann insbesondere an Silowagen ein Herabfallen von Erntematerial verhindert werden. Es besteht keine Abdeckpflicht, aber es darf nichts herunterfallen!



Die Erhöhung von Seitenklappen dient als Ladungssicherung für Schüttgüter. Mit ausreichendem Abstand zur Oberkante der Bordwand können etwaig rollende Güter wie Rüben, Kartoffeln etc. aufgefangen werden. Die Fahrgeschwindigkeit ist der Ladung anzupassen.



Getreide wird in der Regel abgedeckt. Dies kann gleichzeitig als Ladungssicherung dienen. Leichte Güter wie Spreu, Papiertüten etc. können ebenfalls so gesichert werden.



Kisten oder Behälter können auf Anhängern befördert werden. Sie sollen formschlüssig geladen sein. Übereinander gestapelte Kisten müssen in der Regel mit Spanngurten gesichert werden.



Mit einer Laderaumabdeckung kann bei leichteren Schüttgütern wie Silage oder Holzhackschnitzeln ein Herabfallen verhindert werden. Eine Abdeckpflicht besteht nicht! Mit angepasster Fahrgeschwindigkeit und ausreichendem Abstand zur Bordwandoberkante sind auch ohne Abdeckung Ladungsverluste zu vermeiden.



Spanngurte sind Sicherungsmittel, die u. a. bei Stroh- oder Heuballen, Kisten oder Maschinen zur Ladungssicherung dienen. An den meisten Anhängern fehlen die Aufnahmen für die Haken der Spanngurte. Die Hersteller müssen dies künftig berücksichtigen. Nachrüstungen dieser Aufnahmen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.



Fasswagen sollen im Behälter über Schwallwände verfügen. Sie schränken das Schlingern der Flüssigkeit ein. Fässer, die auf Anhängern mitgeführt werden, müssen gesichert sein. Bei „halbvollen“ Behältern ist die Fahrgeschwindigkeit anzupassen.

12.2 Straßenverschmutzung

§ 32 StVO Um die Akzeptanz für landwirtschaftliche Transporte zu erhalten, ist es von entscheidender Bedeutung, die Straßen sauber zu halten. Nach § 32 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Straßenverschmutzungen sind Verkehrshindernisse, die möglichst vermieden werden sollen. Dazu gehört auch, dass Arbeitsgeräte und Reifen vor dem Verlassen des Ackers zu säubern sind. Treten beispielsweise bei der Maisernte Ladungsverluste auf und wird die Straße durch anhaftende Erde verschmutzt, so kann dies bedeuten, dass die Straße nach jedem Abfuhrgespann zu fegen ist. Ist bereits im Vorfeld davon auszugehen, dass es zu Straßenverschmutzungen kommt, sollten rechtzeitig die entsprechenden Stellen wie die Straßenmeisterei und die Polizei darüber informiert werden. Außerdem sollte vorher geklärt werden, wer für die Reinigung verantwortlich ist. Dies ist am besten schriftlich in einem Auftrag festzuhalten. Sind diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen worden, so kann die Polizei eine Straßenreinigung anordnen.

Problematisch ist das Aufstellen von Gefahrenschildern oder anderen lichttechnischen Einrichtungen zur Absicherung bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern. Das Aufstellen darf eigentlich nur durch geschultes Personal er-

folgen. Doch gar keine Schilder aufzustellen ist schlimmer als nicht geeignet dafür zu sein. Daher sollte man auch das Aufstellen von Gefahrenschildern mit den örtlichen Behör-

den rechtzeitig klären. Ein Warndreieck oder gar selbst gemalte Schilder reichen nicht aus! Oftmals können entsprechende Schilder bei den örtlichen Bauhöfen ausgeliehen werden.



Das Arbeitsgerät (Maschinentransport) wird durch Spanngurte niedergezurrt. Die Scharspitzen setzen sich im Holzboden fest. Das Arbeitsgerät ist ausreichend gesichert.



Straßenverschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.



Straßenverschmutzungen müssen bis zur endgültigen Säuberung ordentlich kenntlich gemacht werden.

12.3 Akzeptanzfördernde Maßnahmen

In Dörfern mit landwirtschaftlichen Betrieben oder Lohnunternehmern sind die lof Fahrzeuge bekannt und werden in der Regel akzeptiert. Jedoch sind auch im ländlichen Bereich Veränderungen festzustellen. Es wächst Unmut. Größere und schnellere Züge und Maschinen sind für die Anlieger an Straßen teilweise Ungetüme, die rücksichtslos mit relativ hohen Geschwindigkeiten durch die Ortschaften brausen.

Das Gehör wird durch Motor- und Reifengeräusche belastet. Je schneller mit diesen Fahrzeugen gefahren wird, umso mehr verstärkt sich dieser Eindruck. Um Konflikte zu vermeiden, ist die Geschwindigkeit in Ortschaften somit deutlich zu reduzieren. Insbesondere gilt dies im Bereich von Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Bushaltestellen und an weiteren neuralgischen Punkten. Eine Geschwindigkeit von 30 km/h in Ortschaften wird auch von vielen landwirtschaftlichen Verbänden und Organisationen empfohlen. So hat das Biogas Forum Bayern bereits 2010 den „Fahrerknigge“ (www.biogas-forum-bayern.de) herausgebracht. Der Bundesverband der Lohnunternehmen hat die Kampagne „Profis mit Rücksicht - FAIR im Verkehr“ ins Leben gerufen (Information siehe Literaturverzeichnis) und auch der Deutsche Bauernverband hat sich dieses Themas angenommen. In allen Empfehlungen kommt zum Ausdruck: **runter vom Gas in Ortschaften!**

Weitere akzeptanzfördernde Maßnahmen:

- Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit nur in Ausnahmen
- Fahrten durch Ortskerne und Siedlungsbereiche möglichst vermeiden
- Rechtzeitige Information der Mitbürger z. B. über bevorstehende Erntearbeiten
- Freiwillige Straßensäuberung
- Laderaumabdeckungen nutzen
- Ausweichstellen nutzen, um andere Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen
- Teilnahme am Fahrsicherheitstraining – für eine bessere Verkehrssicherheit
- Für Akzeptanz werben – Plakate, Aufkleber an Fahrzeugen etc.



Akzeptanz fördern: runter vom Gas in Ortschaften!



Der Bau ländlicher Wege erfolgt nach der Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege.

13 Ländlicher Wegebau

Die „Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW)“ ist im August 2016 in weiten Teilen neu erschienen (siehe Literaturverzeichnis). Beim Neu- und Ausbau von ländlichen Wegen werden damit die derzeitigen gesetzlichen Abmessungen und Gewichte von lof Fahrzeugen berücksichtigt. Die RLW gibt einheitliche Definitionen für ländliche Wege vor und bezieht alle Verbindungs-, Feld- und Waldwege und die weiteren ländlichen Wege mit ein. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Hauptwirtschaftswege, die eine Untergruppe der Feldwege darstellen, von Bedeutung. Sie werden nun mit einer Kronenbreite von

5,00 m ausgebaut, wobei die Fahrbahn in der Regel mit einer Breite von 3,50 m bemessen ist. Die mit voller Last befahrbaren Seitenstreifen sind mit einer Breite von 0,75 m anzulegen. Die Hauptwirtschaftswege werden für Geschwindigkeiten bis 40 km/h ausgebaut. Die Richtlinie gibt weitere Empfehlungen u. a. zu Einmündungen, Kurven, Brücken, Unterführungen usw. Zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit von ländlichen Wegen ist die regelmäßige Pflege, z. B. die Ausbesserung der Seitenstreifen oder das Abfräsen der Wegeseitenränder, um den Wasserabfluss zu gewährleisten, eine unabdingbare Voraussetzung.

14 Bedeutung wichtiger Verkehrsschilder



Das Verbot gilt für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Lkw). Durch das Zusatzschild „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ darf die Straße von allen Fahrzeugen befahren werden, wenn der landwirtschaftliche Zweck gegeben ist. Darunter fallen z. B. Fahrten des Landwirts mit seinem Pkw zu seinem an den Weg gelegenen Acker, um dort Feldarbeiten durchzuführen oder lediglich den Stand des Anbaues zu besichtigen, oder etwa die Anlieferung von Saatgut, Dünger usw., auch die an Ort und Stelle vorgenommene Beratung durch eine sachkundige Person fällt darunter (OLG Celle 1991).



Die Durchfahrt ist hier verboten für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von mehr als 12 t. Die Beschränkung gilt bei Zügen für das jeweils einzelne Fahrzeug (z. B. Schlepper mit einem Anhänger max. 24 t). Bei Sattelkraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine einschließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelanhängers. Ausnahmen müssen beantragt werden.



Verbot für Fahrzeuge, die eine tatsächliche Achslast von 8 t überschreiten.



Verbot für Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,50 t einschließlich ihrer Anhänger und für Zugmaschinen. Ausgenommen davon sind Pkw und Busse. Durch das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ darf die Straße auch von Lkw und Zugmaschinen jeweils auch mit Anhängern befahren werden, wenn der landwirtschaftliche Zweck gegeben ist.



Durch das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ dürfen auf dieser Kraftfahrstraße auch Traktoren mit Anhängern fahren, die eine geringere bbH von 60 km/h aufweisen. Beladen mit Iof Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten darf das Fahrzeug samt Ladung max. 3,00 m breit sein.



Das Verkehrsschild weist auf Äste bei Baumalleen hin, die in die Fahrbahn hineinreichen können. Achtung bei der Höhe der Fahrzeuge und der Ladung!



Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art. Durch das Zusatzschild dürfen Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, überholt werden.

15 Literaturverzeichnis

(Auszug, nicht bei der BLE erhältlich)

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der VO vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023, Nr. 199) geändert worden ist.
 - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 2 der VO vom 28. August 2023 (BGBl. 2023, Nr. 236) geändert worden ist.
 - Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023, Nr. 199), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023, Nr. 344) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024, Nr. 109) geändert worden ist.
 - „Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist.
 - „Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
 - „Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist.
- Bundesminister für Digitales und Verkehr (Hrsg.):**
- Merkblatt für Anbaugeräte. VkBBl v. 24/2009 vom 31. Dezember 2009
 - Merkblatt für angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte. VkBBl v. 24/2009 vom 31. Dezember 2009
 - Merkblatt über die Beleuchtung von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, Anbaugeräten und Transportanhängern. VkBBl Bd. 44 (1990) Nr. 17, S. 554/561
 - Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile mit Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft, 1985; Ergänzung 18. Juli 2000, S. 397
 - Merkblatt für Stapler. VkBBl v. 10. November 2004, S. 604
 - Merkblatt für den Betrieb von lof Zugmaschinen mit einachsigen Transport-Anhängern. VkBBl v. 3. November 2000, S. 680
 - Merkblatt für Aufbauten von Viehtransportern. VkBBl v. 22. Oktober 1992, S. 615
 - Merkblatt für lof Zugmaschinen mit Starrdeichselanhänger. VkBBl v. 27. August 2002, S. 581
 - Merkblatt für die Begutachtung kraftradähnlicher Vierradkraftfahrzeuge (Quads). VkBBl 3/2004

- Merkblatt für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsfahrten. VkB1 v. 18. Juli 2000, S. 406; StVR Ausnahme vom 30. November 2018
- Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeld-einschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitung von mehr als 3,50 m. VkB1 23/2016, S. 719
- Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladung VKBL 8/2015 S. 294 Verkehrsblatt-Verlag, VKBL, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Hrsg.)

- BZL-Heft „Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft“
Stand April 2019, Bestell Nr. 1574
www.ble-medienservice.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Hrsg.)

- Merkblatt „Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft“
LWK Niedersachsen
Mars la Tour Str. 1-13
26121 Oldenburg
www.lwk-niedersachsen.de

LandBauTechnik Bundesverband e. V. (Hrsg.)

- Merkblatt „Fahrzeuge bei Einsätzen im Landmaschinenbereich“, Stand Juli 2015
LandBauTechnik Bundesverband e. V.
Ruhrallee 12
45138 Essen
www.landbautechnik.de

FN (Hrsg.)

- Richtlinie für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge v. 2007.
Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
48231 Warendorf

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbereich – Bereich Prävention – (Hrsg.)

- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1)
- Gefahrstoffe sicher transportieren, Broschüre B29
- Unfallverhütungsvorschrift (VSG 3.1)
- Ladungssicherung in Landwirtschaft, Forst und Gartenbau,
Broschüren B17 und B18
www.svlfg.de

Deutsche Landwirtschafts- Gesellschaft e. V. (Hrsg.)

- Bremsen für Iof Fahrzeuge 8/2002.
DLG-Merkblatt 326
- Anhängervorrichtungen an Traktoren 4/2013. DLG Merkblatt 387
- Kugelkopfkupplung 80 - Einsatz und Wartung - Tipps für die Praxis 5/2021.
DLG-Merkblatt 448
DLG, Eschborner Landstraße 122,
60489 Frankfurt/Main, www.dlg.org

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall eJV. (DWA):

- Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW)
Hrsg./Vertrieb: Theodor-Heuss-Allee 17,
53773 Hennef; www.dwa.de

BLU Bundesverband Lohnunternehmen e. V.

- „Profis mit Rücksicht“ - FAIR im Verkehr
Portlandstraße 24, 31515 Wunstorf
www.lohnunternehmen.de

DEGENER Verlag GmbH:

- Lehrbuch „Traktor Fahren“, Spezialwissen
L + T, DIN A4, Artikel-Nr. 11052
Degener Verlag GmbH
Sydney Garden 7, 30539 Hannover
Tel.: (05 11) 9 63 60 0
info@degener.de, www.degener.de

fact3 network e.K.:

- Personen- und Objekterkennung in Gefahrenbereichen, 08/2018
- Abbiege-/Assistentensysteme für Lkw, Kommunalfahrzeuge und LoF-Fahrzeuge, 07/2020
Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel
www.netzwerk-baumaschinen.de

16 Wichtige Abkürzungen

AS	Ackerschlepper	km/h	Kilometer pro Stunde
AU	Abgasuntersuchung	kp	Kilopond
bbH	bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit	Ldw	Landwirt
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität	Lkw	Lastkraftwagen
BE	Betriebserlaubnis	lof	land- oder forstwirtschaftlich
BFStrMG	Bundesfernstraßenmautgesetz	LU	Lohnunternehmer
BKrfQG	Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz	MR	Maschinenring
BFH	Bundesfinanzhof	Pkw	Personenkraftwagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	sfA	selbstfahrende Arbeitsmaschine
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	SDAH	Starrdeichselanhänger
BStBl	Bundessteuerblatt	SN	Schlüsselnummer
dB(A)	Dezibel	SO Kfz	Sonder(kraft)fahrzeug
EBE	Einzel-Betriebs-Erlaubnis	SP	Sicherheitsprüfung
EG	Europäische Gemeinschaft	StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
FE	Fahrerlaubnis	StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	SVLFG	Sozialversicherung Landwirt- schaft, Forsten und Gartenbau
FIN	Fahrzeug Identifizierungs Nummer	tzGm	technisch zulässige Gesamtmasse
FKT	Fachausschuss Kfz-Technik	ÜMV	Überbetriebliche Maschinenverwendung
FpersV	Fahrpersonalverordnung	UVV	Unfallverhütungsvorschrift
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung	VSG	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße	VkBl	Verkehrsblatt
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	VO	Verordnung
HU	Hauptuntersuchung	zG	zulässige Gesamtmasse
Kfz	Kraftfahrzeug		

17 Weitere Informationen



Allgemeiner Deutscher
Automobilclub e.V.
www.adac.de



DEKRA Automobil AG
www.dekra.de



Landesverkehrswacht
Niedersachsen e.V.
www.landesverkehrswacht.de



KÜS Bundeszentrale
www.kues.de



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.
www.dvr.de



Bundesverband LU
www.lohnunternehmen.de



Sozialversicherung für Land-
wirtschaft, Forsten und
Gartenbau – Bereich Prävention
(SVLFG)
www.svlfg.de

Maschinenring



BMR e.V.
www.maschinenringe.de



Kuratorium für Technik und
Bauwesen in der Landwirtschaft
www.ktbl.de



Deutsche Landwirtschafts-
Gesellschaft
www.dlg.org



FG Landtechnik im VDMA
www.vdma.org



Deutscher
Bauernverband e.V.
www.bauernverband.de



Bundesvereinigung der
Fahrlehrerverbände e.V.
www.fahrlehrerverbaende.de



Bundesverband DEULA e.V.
www.deula.de



TÜV NORD Mobilität
www.tuev-nord.de



Wirtschaftliche Vereinigung
Zucker e.V.
www.zuckerverbaende.de



LandBau Technik
Bundesverband e.V.
www.landbautechnik.de



Gesellschaft für Technische
Überwachung mbH
www.gtue.de



#mehrAchtung
www.mehrachtung.de

Weitere Informationen: Fahrlehrer, Polizei, Straßenverkehrsämter

Sicher fahren in der Land- und Forstwirtschaft

Infoveranstaltung für Fahrer und Halter land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge

Wenn Sie mehr darüber wissen wollen, wie man land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge kenntlich macht, oder wenn Sie sich generell informieren wollen über

- die besonderen Gefahren land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr,
- richtiges, sicheres und partnerschaftliches Verhalten als Führer solcher Fahrzeuge,
- für die Verkehrssicherheit besonders
- wichtige Bestimmungen zur Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge,
- sonstige verkehrsrechtliche Bestimmungen,

dann besuchen Sie eine unserer Info-Veranstaltungen.

Diese Veranstaltungen finden im Rahmen des DVR-Programms „Sicher fahren in der Land- und Forstwirtschaft“ statt. Sie werden durchgeführt vom ADAC und den Landesverkehrswachten.

Über Ort und Termine informiert Sie:

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e. V.

(ADAC)

Hansastraße 19
80686 München
www.adac.de

Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Arndtstraße 19, 30167 Hannover
www.landesverkehrswacht.de

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.

(DVR)

Jägerstraße 67-69, 10117 Berlin
www.dvr.de

BZL in der BLE

Deichmannsau 29
53179 Bonn
www.praxis-agrar.de



KTBL-Veröffentlichungen



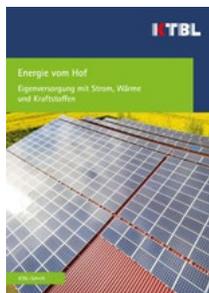
Arbeitsorganisation und Entlohnung in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Schrift liefert einen Überblick über die Arbeitsorganisation und Entlohnung auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sie ist ein hilfreicher Leitfaden, welche Formen der entlohnten Beschäftigung von Arbeitskräften möglich sind, welche rechtlichen Aspekte zu beachten sind und wie sich die Entlohnung gestaltet. Dabei werden u.a. Tarifverträge, Mindestlöhne, Arbeitsrecht, sozialversicherungsrechtliche Grundlagen sowie steuerliche Grundsätze thematisiert.

Erscheinungsjahr 2022

84 Seiten · Schrift

Bestell-Nummer: 11531 · ISBN 978-3-945088-95-1, Preis: 20,00 €



Energie vom Hof

Eigenversorgung mit Strom, Wärme und Kraftstoffen

Die landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über Flächen zum Anbau von Biomasse, große Dächer und das notwendige technische Know-how. Und viele erzeugen bereits Energie in Form von Strom, Wärme oder Kraftstoffen. Zugleich ist der Energiebedarf in der Landwirtschaft erheblich - sei es in der Tierhaltung oder im Ackerbau. Aber wo liegen Einsparpotenziale, wie lassen sich Anlagen optimieren und die Unabhängigkeit von Energielieferanten und Preiserhöhungen erreichen. Diese Schrift gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Erscheinungsjahr 2022

84 Seiten · Schrift

Bestell-Nummer: 11529 · ISBN 978-3-945088-92-0, Preis: 20,00 €

Bestellhinweise

Besuchen Sie auch unseren Internet-Shop <https://www.ktbl.de>

Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Preisänderungen vorbehalten. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung. Senden Sie diese bitte an:

KTBL, Bartningstraße 49, D-64289 Darmstadt | Tel.: +49 6151 7001-189 |

E-Mail: vertrieb@ktbl.de | www.ktbl.de

Weitere BZL-Medien



Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft

Täglich transportieren land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge unterschiedliche Güter. Damit niemand gefährdet wird, muss die Ladung entsprechend gesichert sein. Die Broschüre gibt dazu praktische Hinweise. Sie fasst die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben zusammen und erklärt, wann der Fahrer, Halter oder Verloader im Schadensfall haftet. Sie stellt alle gängigen Arten der Ladungssicherung und die fachlichen Grundsätze des Beladens vor. Die Palette reicht von Getreide, Stroh, Zuckerrüben bis zu Silage, Gülle oder auch Holz. Ausführliche Anhänge liefern Zahlen zur Schüttdichte und zu den Ladeeigenschaften wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Zusätzlich gibt die Broschüre Tipps zum richtigen Verhalten im Falle eines Unfalls. Ein herausnehmbarer Aufkleber weist auf das sichere Bremsen bei Fahrten mit Anhänger hin.

Broschüre, DIN A5, 7. Auflage 2018, Art.-Nr. 1574



Gute fachliche Praxis – Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz

In dieser Broschüre sind die neuesten Erkenntnisse der Bodenbearbeitung und -bewirtschaftung dargestellt, um schädliche Bodenverdichtungen und Erosion zu vermeiden und die organische Substanz zu erhalten. Die Publikation ist damit eine wertvolle Grundlage für die Praxis, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die landwirtschaftliche Fachberatung. Zur Guten fachlichen Praxis gehören auch eine ausgewogene, am Bedarf der Pflanzen orientierte Düngung und ein verantwortungsvoller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Wichtig ist darüber hinaus eine ausreichende Versorgung der Böden mit organischer Substanz zur Humuserhaltung. Die Broschüre gibt dazu Hinweise für eine Gute fachliche Praxis: Zum Erhalt und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit unserer Böden wendet die Landwirtschaft ein komplexes System der Bewirtschaftung an. Die einzelnen Komponenten dieses Systems sollten optimal gestaltet und kombiniert werden, um eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen.

Broschüre, DIN A4, 128 Seiten, 3. Auflage 2022, Art.-Nr. 3614



Gute fachliche Praxis – Bodenfruchtbarkeit

Bodenfruchtbarkeit ist mehr als der Ertrag in Dezitonnen: Dazu gehören auch der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die Düngung, die Fruchtfolge und ackerbauliche Maßnahmen. Die komplexen Zusammenhänge werden in der Broschüre erläutert und zwar mit Blick auf eine Verbesserung der guten fachlichen Praxis. Sie ist definiert im Bundesbodenschutzgesetz. Im §17 steht, dass die Bodenfunktionen, wie der Luft-, Wasser-, Nährstoffhaushalt, erhalten werden sollen. Mehr als 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben den Stand des aktuellen Wissens zum Thema Bodenfruchtbarkeit zusammengetragen. Ihre Erkenntnisse sollen mit der Broschüre in die Praxis getragen werden. Sie dient als Grundlage für Landwirte, Beratungskräfte, Vertretungen der Fachbehörden und der Ausbildung im Agrarbereich..

Broschüre, DIN A4, 144 Seiten, 2. Auflage 2022, Art.-Nr. 1585



Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen

Hofübergabe, Kooperationen, größere Investitionen - fast immer stellt sich die Frage der passenden Rechtsform. Die Broschüre berücksichtigt dabei auch neuere, europäische Rechtsformen. Sie erläutert alle Kriterien, die bei der Auswahl eine Rolle spielen. Dazu gehören z. B. die Gestaltungsmöglichkeiten von Verträgen, Haftungsfragen und Finanzierungsmöglichkeiten, die Übertragbarkeit von Beteiligungen, die Gewinn- und Verlustverteilung. Auch die erbrechtliche Seite wird angesprochen. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Steuern. In Beispielen wird gezeigt, wie die Steuerbelastung in einer GmbH und einer GbR oder die Kapitalertragsteuer ermittelt werden. Abschließend erhalten Leserinnen und Leser Empfehlungen, welche Rechtsform zu welcher Ausgangssituation am besten passt.

Broschüre, DIN A5, 68 Seiten, 4. Auflage 2020, Art.-Nr. 1147



Verantwortung für Acker, Stall und Gesellschaft

Von der deutschen Landwirtschaft wird im Rahmen öffentlicher Debatten immer wieder gefordert, zusätzliche Leistungen zum Wohl der Gesellschaft zu erbringen. Diese Broschüre zeigt auf der Grundlage einer Befragung der Universität Halle, dass Landwirtinnen und Landwirte heute bereits viel tun. Kernbegriff dabei ist die sogenannte „Corporate Social Responsibility“ (CSR – Unternehmerische gesellschaftliche Verantwortung), deren Elemente in der Broschüre erklärt und auf den landwirtschaftlichen Betrieb angepasst werden. Die durchgeführte Befragung bezieht verschiedene Maßnahmen und Unternehmensbereiche mit ein: von Tierwohl und Biodiversität, Produktqualität und Gemeinwesen bis hin zu Mitarbeiterinteressen und vielem mehr. Die Ergebnisse der Forschenden weisen jedoch auch auf Schwachstellen und Handlungsbedarf hin. Das betrifft nicht nur das Problem der Kostenübernahme, sondern auch die Kommunikation der einzelnen Aktivitäten. Schließlich sollten erbrachte Leistungen auch wahrgenommen werden.

DIN A5, 68 Seiten, Erstauflage 2023, Art.-Nr. 1254



Feldhygiene

Feldhygiene ist ein Sammelbegriff für alle Kulturmaßnahmen, die vorbeugend oder indirekt dazu beitragen, einen Kulturpflanzenbestand gesund (und leistungsfähig) zu halten. In der vorliegenden Broschüre werden erstmals alle möglichen Maßnahmen der Feldhygiene – Fruchtfolge, Aussaat, Bestandes- und Nachernte-(Unkrautsamen)-Management, Bodenbearbeitung und Feldrandpflege in ihrer Gesamtheit und gegenseitigen Abhängigkeit dargestellt

DIN A4, 124 Seiten, Erstauflage 2023, Art.-Nr. 1014

Das BZL im Netz...

Mit der neuen „BZL-Neuigkeiten“-App bleiben Sie stets auf dem Laufenden. Sie ist **jetzt für Android und iOS kostenfrei verfügbar.**



Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch – Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informationen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bzl-datenzentrum.de

Daten und Fakten zur Marktinformation und Marktanalyse

www.bildungsserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Grünen Berufen

www.nutztierhaltung.de

Informationen für eine nachhaltige Nutztierhaltung aus Praxis, Wissenschaft und Agrarpolitik

www.oekolandbau.de

Das Informationsportal rund um den Ökolandbau und seine Erzeugnisse

Social Media



Unsere Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter
www.oekolandbau.de/newsletter
www.bildungsserveragrar.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/newsletter
www.bmel-statistik.de/newsletter

Medienservice

Alle Medien erhalten Sie unter



Impressum

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Präsidentin: Dr. Margareta Büning-Fesel

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: www.ble.de

Redaktion

Dr. Volker Bräutigam, BZL in der BLE, Referat 622, Fachkommunikation Landwirtschaft

Text

Dipl.-Ing. agr. Martin Vaupel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

Oldenburg

martin.vaupel@lwk-niedersachsen.de

Gestaltung

Referat 621, BZL in der BLE

Bildnachweis

Ehrecke: Titelbild

Heitmann: 17 o.; 22, re.; 23 li, Mitte, unten; 24 o.; 26 o.r., u.r.; 27 u.; 34 Mitte, re.; 40 li.; 43 li., re.; 49 Mitte re.; 50 li.; 51 li., re.; 52 u.; 54 u.; 58 re.; 60 o.; 61 li., re.; 63 o., Mitte; 66 alle; 68 alle; 69 alle 3 o.; 73 o.li.; 76; 777; 82 u.; 101 o.li.; 102; 107 o.

Landpixel: S. 74, P. Meyer, BLE: S.8 u., Vaupel: alle anderen

Druck

Kern GmbH

In der Kolling 120

66450 Bexbach

Nachdruck oder Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

Art.-Nr. 1035 | 25. Auflage

© BLE 2024 | Stand November 2024



Art.-Nr. 1035

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.



www.praxis-agrar.de